

Unterrichtung
(zu Drs. 17/4530)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 13.11.2015

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/4530

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 80. Sitzung des Landtages am 13.11.2015 abgedruckt.

Die Anfrage 55 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Veröffentlichung von Gerichtsurteilen in Niedersachsen

Abgeordneter Helge Limburg (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Beschluss vom 14. September 2015 (1 BvR 857/15) erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass Gerichte grundsätzlich dazu verpflichtet sind, Gerichtsurteile in für die Öffentlichkeit bedeutsamen Verfahren auch schon dann - zumindest auf Medienanfrage hin - anonymisiert zu veröffentlichen, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Im zugrunde liegenden Fall ging es um den früheren thüringischen CDU-Innenminister Christian Köckert, der wegen Vorteilsnahme und Abgeordnetenbestechung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war. Sowohl das Landgericht Meiningen als auch das später angerufene Obergericht verweigerten aber die Herausgabe der Urteile.

1. Welche Regelungen und Verfahren gelten in Niedersachsen für die Veröffentlichung von für die Öffentlichkeit bedeutsamen Urteilen?

Zu den existenziellen Fundamenten einer freiheitlichen Demokratie gehören Medien, die die Bevölkerung mit Informationen versorgen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Medien ihrerseits in die Lage versetzt werden, diese Informationen zu erlangen.

Das Informationsrecht der Presse findet in Niedersachsen seine Grundlage in § 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG) vom 22. März 1965. Danach sind Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

Hierauf beruhend regelt Ziffer 5 der AV des Justizministeriums vom 12. August 2011 (Presse-AV), dass die niedersächsischen Justizbehörden verpflichtet sind, Medien zu unterrichten, wobei das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Aufgabe der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern und die Gewährleistung eines justizförmigen, fairen Verfahrens einerseits sowie das

Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information und die grundsätzliche Kontrollaufgabe der Medien gegenüber allem staatlichen Handeln andererseits zu beachten sind.

Nach § 4 Abs. 2 NPresseG können Auskünfte verweigert werden, soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder sie ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder ihr Umfang das zumutbare Ausmaß überschreitet.

Nach Ziffer 6.1 der Presse-AV werden auf dieser Grundlage die Medien von den Pressesprecherinnen und Pressesprechern der Justizbehörden entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative über solche Verfahren oder Ereignisse informiert, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit zu vermuten ist oder aufgrund vorangegangener Berichterstattung bereits vorliegt.

In geeigneten Einzelfällen werden den Medien anonymisierte Abdrucke gerichtlicher Entscheidungen überlassen. Erfolgt die Überlassung auf Antrag zu Zwecken der Berichterstattung, so erfolgt die Übersendung in der laufenden Legislaturperiode kostenlos.

Auskünfte gegenüber den Medien erteilen nach Ziffer 4 der Presse-AV grundsätzlich nur die Behördenleitungen und die Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

Sie haben bei der Erfüllung des Auskunftsanspruchs der Medien nach § 4 NPresseG einen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ermessensspielraum (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. September 2015, 1 BvR 857/15). Das Ermessen ist unter Berücksichtigung der Wertungen der Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie der - u. a. aus dem Rechtsstaatsgebot folgenden - Pflicht der Gerichte zur Publikation von Gerichtsentscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann, zu betätigen.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch der Presse auf Überlassung anonymisierter Entscheidungsabdrucke. Soweit Nr. 6.1 Presse-AV vorsieht, dass in geeigneten Einzelfällen den Medien anonymisierte Abdrucke gerichtlicher Entscheidungen überlassen werden können, liegt ein „geeigneter Einzelfall“ schon dann vor, wenn ein Medienvertreter einen Abdruck begehrt.

Dem Anspruch der Presse setzt § 4 Abs. 2 NPresseG in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz indes auch Grenzen; die Vorschrift begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht in bestimmten, im Einzelnen bezeichneten Fällen. Auszulegen ist auch diese Bestimmung im Licht der Verfassung. Im Einzelfall ist eine Abwägung der konkurrierenden Interessen vorzunehmen; die maßgeblichen Gesichtspunkte gibt Nr. 5.1 Presse-AV zutreffend wieder.

Der allgemeinen Verpflichtung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen tragen die niedersächsischen Gerichte dadurch Rechnung, dass die Entscheidungen in elektronische Datenbanken eingestellt und juristischen Fachverlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidungen niedersächsischer Gerichte werden in der folgenden Weise veröffentlicht:

In der zentralen Rechtsprechungsdatenbank im Landesjustizportal „Bürgerservice“ werden aktuelle gerichtliche Entscheidungen sowohl von den ordentlichen Gerichten als auch den Fachgerichten eingestellt. Diese Entscheidungen sind für die Bürgerinnen und Bürger über das Internet frei zugänglich. Sie können für den privaten Gebrauch kostenfrei ausgedruckt und heruntergeladen werden. Dabei werden auch Entscheidungen eingestellt, die noch nicht rechtskräftig sind. Deshalb erfolgt ausdrücklich der Hinweis in der Datenbank, dass keine Gewähr für die Rechtskraft der Entscheidung übernommen wird. Die Rechtsprechungsdatenbank „Bürgerservice“ wird vom Land Niedersachsen betrieben. Die Datenbank und das Hosting werden aufgrund eines Vertrages über die Bereitstellung, die Pflege und den Betrieb einer Entscheidungsdatenbank als Bürgerservice im Internet von der juris GmbH gestellt.

Daneben werden Entscheidungen an die juris GmbH und an den C. H. Beck-Verlag im Rahmen eines Vertrages über die Nutzung der jeweiligen Datenbank bzw. des Informationssystems des Vertragspartners zugeliefert.

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen werden an alle der oben genannten Empfänger zeitgleich übermittelt.

Die Ablauforganisation bei der Entscheidungsveröffentlichung ist in den Gerichten individuell geregelt. Den Gerichten wurden jedoch als Hilfestellung „Empfehlungen zum Arbeitsablauf für die Entscheidungsveröffentlichung“ zur Verfügung gestellt. Die Entscheidungen werden mithilfe eines Dokumentations- und Anonymisierungswerkzeugs aufbereitet und in anonymisierter Form elektronisch an die Datenbanken übermittelt. Die juris GmbH stellt die zugelieferten Entscheidungen sodann in die niedersächsische Rechtsprechungsdatenbank ein. Parallel hierzu veröffentlichen die juris GmbH und der C. H. Beck-Verlag die Entscheidungen in ihren jeweiligen verlagseigenen juristischen Datenbanken.

2. Sieht die Landesregierung aufgrund der oben genannten Karlsruher Entscheidung Anpassungsbedarf für die Regelungen und Verfahren in Niedersachsen?

Nein.

3. Wenn ja: Welchen und wie wird sie dieses umsetzen?

Entfällt.

3. Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aus den betrügerischen VW-Abgasmanipulationen?

Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Volkswagen AG hat jahrelang und weltweit die Abgaswerte von Dieselfahrzeugen manipuliert. Nach Berechnungen der EU-Kommission liegt der Ausstoß von Stickoxiden unter realen Fahrbedingungen viermal höher als beim bisherigen Labor-Testverfahren. Die EU-Kommission will nun zügig belastbare Testverfahren zur Ermittlung der sogenannten Real Driving Emissions (RDE) entwickeln und einführen. Zu den Anforderungen an die neuen Testmethoden zur Ermittlung der RDE hat sich Bundesumweltministerin Hendricks wie folgt geäußert: „Ich kann mir immer ehrgeizige Ziele wünschen, das ist vollkommen richtig. Aber sie müssen technologisch natürlich auch umsetzbar sein. Und deswegen glaube ich nicht, dass es sinnvoll ist, wenn man sich Ziele setzt, die sich gut anhören. Die aber hinterher ständig gerissen werden. Da ist es dann vernünftiger zu sagen, wir setzen uns ehrgeizige Ziele - ja -, aber wir setzen uns auch die Ziele, die in dieser kurzen Zeit erreichbar sind“. MdEP Michael Cramer führte hierzu aus: „430 Tote sind zu beklagen an diesen Ausstößen von NO_x. Das ist hochgefährlich. Das müssen wir ändern. Und entweder der Diesel wird sauber, oder er hat keine Chance“ (http://www.deutschlandradiokultur.de/vw-abgasskandal-der-streit-um-neue-diesel-grenzwerte.2165.de.html?dram:article_id=335243). Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass der derzeit gültige gesetzliche Grenzwert von 80 Milligramm Stickoxid je Kilometer (Bezugsgröße ist die Euro-6-Norm) zwischen 2017 und 2019 teilweise um bis zu 110 % überschritten werden darf. Deutschland trat sogar für weitere Aufschläge in der Übergangszeit und für die Zeit nach 2019 ein. Die Bundesregierung setzt sich zudem für die Möglichkeit einer 40-prozentigen Überschreitung von Stickoxidemissionsgrenzwerten für die Zeit nach 2019 ein (http://www.deutschlandfunk.de/diesel-abgastests-deutschland-will-deutliche.769.de.html?dram:article_id=335093). Laut Medienberichten bleiben somit Stickoxidausstöße bis zu 168 mg pro km in der Übergangszeit und auf Dauer bis 120 mg legal.

In der Bundestagsdrucksache 18/6428 „Industriepolitische Konsequenzen aus dem VW-Abgasskandal“ wird von einer „industriepolitischen Zeitenwende“ gesprochen. Die Fragesteller machen dem VW-Konzern den Vorhalt, dass er ein Management- und Strukturproblem habe und unterstellen der Volkswagen AG „Realitätsverweigerung“. Der VW-Abgasskandal kann somit weitreichende industrie- und umweltpolitische Konsequenzen nach sich ziehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der oben zitierten Bundestagsdrucksache 18/6428 „Industriepolitische Konsequenzen aus dem VW-Abgasskandal“ handelt es sich um eine Kleine Anfrage der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag an die Bundesregierung vom 14.10.2015.

1. **Vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen Großaktionär bei der Volkswagen AG ist: Wie beurteilt die Landesregierung den Vorhalt der „Realitätsverweigerung“ und der „Management- und Strukturprobleme“ bei der Volkswagen AG?**

Die oben zitierten Aussagen stellen die persönliche Meinung der Verfasser der o. g. Kleinen Anfrage dar. Die Landesregierung beurteilt diese Aussagen nicht.

2. **Vor dem Hintergrund der betrügerischen Manipulation von Abgaswerten bei der Volkswagen AG: Inwiefern steht die Welt vor was für einer Art von „industriepolitischer Zeitenwende“, und welche neuen Erkenntnisse und Konsequenzen leitet die Landesregierung hiervon, z. B. für die Arbeit im VW-Aufsichtsrat, für sich ab?**

Die zitierte Wendung findet sich in der o. g. Drucksache und spiegelt die Ansichten der Verfasser wider. Diese Aussage wird von der Landesregierung nicht interpretiert.

3. **Welche Haltung hat die Landesregierung zu den neuen RDE-Testverfahren unter Straßenverkehrsbedingungen und deren Einführungszeitpunkten einschließlich Übergangszeiten und Einhaltungsmodalitäten einschließlich legitimer Überschreitungen bis 110 %?**

Die Landesregierung hat sich für eine baldmöglichste Einführung des RDE-Testverfahrens eingesetzt, zuletzt bei der Verkehrsministerkonferenz am 08./09.10.2015 (TOP 6.3). Sie hat den Beschluss, in dem die Bundesregierung gebeten wird, sich auf EU-Ebene u. a. für die Einführung des Verfahrens ab 2017 einzusetzen, nachhaltig unterstützt. Mittlerweile ist eine Einigung über die Einführung auf europäischer Ebene erfolgt. Dies wird von der Landesregierung begrüßt.

4. **Zahlungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise**

Abgeordnete Reinhold Hilbers, Dr. Stephan Siemer, Heiner Schönecke, Heinz Rolfes, Sebastian Lechner und Adrian Mohr (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz, AufnG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem Aufnahmegesetz vom 22. Januar 2015 zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und für die Durchführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für berücksichtigungsfähige Personen im Sinne des AufnG entstehen, eine jährliche Pauschale von 6 195 Euro pro Person.

Gemäß § 4 Abs. 2 AufnG ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen aus dem Mittelwert der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Zahl der Leistungsempfänger. § 4 Abs. 2 enthält darüber hinaus weitere Hinzurechnungstatbestände.

Darüber hinaus zahlt das Land Niedersachsen infolge der Beschlüsse des Landtags zum Haushaltsplan 2015 sowie zum 1. und 2. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Jahr 2015 weitere Mittel an die Kommunen, um die Flüchtlingskrise zu bewältigen.

1. Wie hoch ist die Zahl der Personen im Sinne von § 4 Abs. 2 AufnG, die zu den Stichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 die Grundlage für die Berechnung des Mittelwertes sind, und mit welcher Zahl kalkuliert das Land zum Stichtag 31. Dezember 2015?

Die maßgebliche Zahl der zu berücksichtigenden Personen betrug zum 31. Dezember 2012 insgesamt 15 950 Personen, zum 31. Dezember 2013 insgesamt 22 233 Personen und zum 31. Dezember 2014 insgesamt 34 909 Personen. Zum 31. Dezember 2015 kalkuliert das Land mit 65 705 Personen.

2. Wie hoch sind die im Haushalt 2015 (Stand: 2. Nachtrag zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2015) zur Bewältigung der Flüchtlingskrise etatisierten Zahlungen an die Kommunen (einschließlich sämtlicher Vorauszahlungen) für Erstattungen infolge des Aufnahmegesetzes, für Zuweisungen an die Kommunen zum Ausgleich für erhöhte Ausgaben bei der Aufnahme von Flüchtlingen, Vorauszahlungen auf die Erstattung an Kommunen infolge des AufnG?

Im Haushalt 2015 sind insgesamt 489,4 Millionen Euro für Zahlungen an die Kommunen veranschlagt. Diese teilen sich wie folgt auf:

Erstattungen 2015 nach dem Aufnahmegesetz: 119,4 Millionen Euro; dieser Betrag wurde bereits zum 1. Juli 2015 ausgezahlt.

Vorauszahlungen nach dem Ausnahmegesetz für 2016: 250 Millionen Euro.

Zusätzliche Mittel zur Entlastung der Kommunen: 120 Millionen Euro, davon wurden bereits 80 Millionen Euro am 14. August 2015 ausgezahlt.

3. Wie hoch werden die Zahlungen des Landes an die Kommunen im Jahr 2016 infolge der Verständigung vom 19. Oktober 2015 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung auf eine Erhöhung der Aufnahmepauschale für Asylbewerber ab 2016 für Erstattungen infolge des Aufnahmegesetzes, für Zuweisungen an die Kommunen zum Ausgleich für erhöhte Ausgaben bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vorauszahlungen auf die Erstattung an Kommunen infolge des AufnG sein?

Die Erstattungen werden sich nach dem Aufnahmegesetz für 2016 auf knapp 275 Millionen Euro belaufen. Hierauf werden die bereits in 2015 geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 250 Millionen Euro angerechnet. Außerdem sind auch in 2016 erneut Vorauszahlungen für 2017 in Höhe von 250 Millionen Euro vorgesehen.

5. Lernort Berufsschule

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta, Stefan Politze, Dr. Silke Lesemann, Uwe Santjer, Uwe Strümpel, Christoph Bratmann, Karin Logemann, Michael Höntschesch und Axel Brammer (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Qualität in der beruflichen Bildung hängt davon ab, die Berufsschullehrer- und -pädagogische Ausbildung zu sichern und durch Forschung an den Hochschulen auf die Zukunft auszurichten. Alle an der Verbesserung der Berufsausbildung interessierten Stellen tragen für eine umfassende und akademisch qualifizierte Ausbildung von Berufsschullehrkräften Sorge. Experten fordern, Forschung und Lehre zur beruf-

lichen Bildung an den Universitäten zu erhalten und weiter auszubauen, in Niedersachsen und bundesweit. Hinweise darauf, dass in Deutschland die Zahl der Lehrstühle im Bereich der Berufsschulpädagogik in den vergangenen Jahren signifikant abgenommen hat, dürften deshalb nicht länger ignoriert werden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Berufsschullehrerausbildung und die berufspädagogische Forschung an den niedersächsischen Universitäten?

Die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird an den Universitäten Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück in insgesamt zwölf beruflichen Fachrichtungen angeboten. Die Hochschulen stellen dabei einen hohen qualitativen Standard der Ausbildung sicher, die sowohl den wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch der beruflichen Praxis Rechnung trägt. Eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene berufspraktische Tätigkeit von zwölf Monaten ist für das Studium erforderlich und unterstreicht die Bedeutung des Berufsfeldbezuges. Neben der beruflichen Fachrichtung sind Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung und ein allgemeines Unterrichtsfach sowie schulpraktische Studien zu absolvieren. Die Ausbildung folgt damit den hohen Qualitätsanforderungen, wie sie die Kultusministerkonferenz in den Rahmenvereinbarungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen festgelegt hat.

Dessen ungeachtet ist festzustellen, dass es für einzelne berufliche Fachrichtungen bundesweit einen besonderen Ersatzbedarf gibt. Hierzu zählen insbesondere Metall- und Elektrotechnik.

Niedersachsen hat für die beruflichen Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik sowie Ökotrophologie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich neue Wege beschritten, um ein attraktives und gut nachgefragtes Angebot unterbreiten zu können. So werden diese Fachrichtungen z. B. in Osnabrück in Kooperation von Universität und Fachhochschule verantwortet. Um alle Potenziale ausschöpfen zu können, bieten die Einrichtungen inzwischen auch ein berufsbegleitend studierbares Angebot sowie einen Masterstudiengang für fachwissenschaftliche Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger der Metall- und Elektrotechnik an.

Am Standort Osnabrück konnte in diesem Zusammenhang auch durch finanzielle Unterstützung des Landes ein personeller Aufwuchs in den Bereichen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der Didaktik der Technik erreicht werden; ein „Abbau von Lehrstühlen“ ist insoweit aus Sicht der Landesregierung nicht zu konstatieren.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zum Quereinstieg in die berufsbildenden Schulsysteme?

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist die bedarfsgerechte Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften. Wer ein Studium mit dem Master of Education abgeschlossen und den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist am besten auf die komplexen Anforderungen am Arbeitsplatz Schule vorbereitet. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, besteht in Niedersachsen - wie bundesweit - in technischen Fachrichtungen ein zusätzlicher Bedarf an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, der durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte nach wie vor nicht gedeckt werden kann. Deshalb hat die Landesregierung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Zum einen können z. B. Absolventinnen und Absolventen universitärer Diplomstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau und Elektrotechnik bzw. Masterstudiengangsabsolventinnen und -absolventen dieser Fachrichtungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder auch - mit vierjähriger Berufserfahrung - nach § 8 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) direkt in den Schuldienst eingestellt werden.

Außerdem ist die Landesregierung wegen des anhaltend hohen Bedarfs auf neue Zielgruppen zugegangen, um diese für den Theorie-Unterricht in den technischen Fachrichtungen zu qualifizieren. So wurde z. B. Lehrkräften für Fachpraxis mit technischer Vorbildung die Möglichkeit eröffnet, berufsbegleitend Studienleistungen zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbilden-

den Schulen zu erbringen. Das Programm ist erfolgreich, wird jedoch vom Gros der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erst sukzessive ab dem nächsten Jahr beendet.

Um kurzfristig die dringend erforderliche Verbesserung der Unterrichtsversorgung in den technischen Fachrichtungen zu erreichen, hat das Land Anfang des Jahres in einer Werbekampagne an den Fachhochschulen Absolventinnen und Absolventen technischer Bachelorstudiengänge angesprochen, um ihnen im Rahmen einer Sondermaßnahme berufsbegleitend den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu ermöglichen. Für die Schulen heißt das, dass sie im Rahmen der Sondermaßnahme diese Bewerbergruppe - unter Studienauflagen - direkt in den Schuldienst einstellen und so die Unterrichtsversorgung umgehend verbessern können. Die Studienauflagen orientieren sich aus Gründen der Qualitätssicherung in Umfang und Inhalt an den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. Master-VO-Lehr) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Das Land unterstützt den Erfolg dieser Maßnahme u. a. durch die Gewährung von Freistellungen vom Unterricht für Studienzwecke sowie durch Fernstudienangebote.

Bisher konnten auf diesem Weg 60 Lehrkräfte gewonnen werden - anders gesagt: 60 berufsbildende Schulen haben von dieser Einstellungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und so ihre Unterrichtsversorgung in den technischen Fachrichtungen verbessert, was nicht zuletzt im Kontext der Fachkräfteinitiative von Bedeutung ist. Dieses Modell greift, weitere Quereinsteiger-Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

3. In welchen Bereichen zur Sicherung der Quantität und der Qualität in der beruflichen Bildung sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Wie anfangs erwähnt, hat für die Landesregierung die Stärkung des regulären Studiengangs mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität Priorität. Ungeachtet dessen hat sie auch dafür Sorge zu tragen, dass für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen jederzeit ein angemessenes Unterrichtsangebot zur Verfügung steht. Dass dies in den technischen Fachrichtungen durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann, ist bundesweit festzustellen. Deshalb wird derzeit auch auf KMK-Ebene über alternative Wege zur Gewinnung von Lehrkräften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in technischen Fachrichtungen beraten. Im Zentrum stehen dabei Überlegungen zur Öffnung des Master-of-Education-Studiengangs für Absolventinnen und Absolventen technischer Bachelorstudiengänge. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Ausbildungswege wären bei angemessener Qualitätssicherung im Sinne einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung zu begrüßen.

6. Verbindungen von Nazis und AfD in Niedersachsen?

Abgeordnete Helge Limburg, Filiz Polat, Meta Janssen-Kucz und Julia Willie Hamburg (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Gründung der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gibt es immer wieder Berichte über Verflechtungen der Partei mit aktuellen oder früheren NPD-Aktivisten und anderen Nazis. So wurde die Journalistin Andrea Röpke während einer AfD-Veranstaltung in Bremen tätlich angegriffen. Röpke erklärte dazu „Ich hatte das Gefühl, dass es vor allem ehemalige Anhänger anderer rechter Parteien waren, die veranlasst haben uns rauszuwerfen.“ (*taz nord* vom 30. April 2014). Der Fraktionschef der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, erklärte, nicht jedes NPD-Mitglied sei extremistisch (*Tagesspiegel*, 12. Mai 2015). Der Bundesparteitag der AfD im Juli 2015 wurde allgemein als „Rechtsruck“ aufgefasst, da sich der nationalistische Parteiflügel bei Personalwahlen komplett durchsetzte. Auf diesem Parteitag wurde auch der niedersächsische Landesvorsitzende der AfD in

den Bundesvorstand gewählt. Der moderatere Parteiflügel trat daraufhin aus der AfD aus und gründete eine neue Partei. Aus Hessen und Sachsen wurden auch Kooperationen von AfD und den jeweiligen Pegida-Bewegungen bekannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist weder Beobachtungsobjekt noch Verdachtsfall der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde. Aufgrund der programmatischen Auseinandersetzung der AfD mit den Themenfeldern Asyl und Zuwanderung besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich Rechtsextremisten von Veranstaltungen der AfD angesprochen fühlen und an solchen teilnehmen. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages betrachtet die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde offen zugängliche Informationen (z. B. Presseberichterstattung) dahin gehend, ob Rechtsextremisten versuchen, auf die Veranstaltungen der AfD einzuwirken oder anderweitig auf die Aktivitäten der AfD Einfluss zu nehmen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aktivitäten früherer NPD-Mitglieder und anderer Nazi-Aktivistinnen und -Aktivisten in der AfD Niedersachsen?

Der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse über Aktivitäten früherer NPD-Mitglieder in der AfD Niedersachsen vor. Zurzeit liegen lediglich Erkenntnisse zu einer Person vor, die Mitglied in einer als rechtsextremistisch eingestuften Partei war, nunmehr aber in die AfD eingetreten ist. Erkenntnisse weiterer Mitgliedschaften oder Beteiligungen von aktuellen Mitgliedern der AfD Niedersachsen an rechtsextremen Gruppierungen oder Organisationen liegen derzeit nicht vor.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kooperationen der AfD und niedersächsischer Pegida-Ableger?

Die derzeit aktiven niedersächsischen Ableger der Pegida-Bewegung in Hannover (Pegida Hannover) und Braunschweig (Bragida) sind ebenfalls kein Beobachtungsobjekt oder Verdachtsfall der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde. Die Aktivitäten werden lediglich im Hinblick auf eine mögliche steuernde Einflussnahme von Rechtsextremisten auf diese Aktionsformen betrachtet.

Über eine Kooperation der AfD und niedersächsischer Pegida-Ableger liegen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Kooperationen oder Verflechtungen von AfD und anderen rechtsextremen Gruppierungen?

Über die in der Fragestellung genannten Kooperationen und Verflechtungen liegen der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde keine Erkenntnisse vor.

7. Wie ist die Bilanz der Landesregierung hinsichtlich des Ankaufs sogenannter Steuer-CDs?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Jahren praktizieren zahlreiche Bundesländer den Ankauf sogenannter Steuer-CDs, die u. a. Daten über vermeintliche Steuerhinterzieher aus Deutschland beinhalten. Auch das Land Niedersachsen hat sich in der Vergangenheit zumindest am Kauf solcher Datenträger beteiligt. Es ist dagegen unklar, inwieweit sich die Niedersächsische Landesregierung an dem Erwerb einer CD in

Höhe von fünf Millionen Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt, über den die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 1. November berichtete.

Vorbemerkung der Landesregierung

Üblicherweise werden Angebote über sogenannte „Steuer-CDs“ einem Land unterbreitet, von diesem unter Beteiligung des Bundeszentralamts für Steuern geprüft, und gegebenenfalls werden die Daten angekauft. Nach Aufbereitung der angekauften Daten werden diese an die betroffenen Länder übermittelt. Für die vom ankauenden Land vorab verauslagten Kosten wurde bisher eine Beteiligung zu 50 % vom Bund und zu 50 % von den Ländern erbeten. Dabei handelt es sich aber nicht um einen „Ankauf“, da die Weitergabe der Daten unabhängig von der solidarischen Beteiligung an den entstandenen Kosten erfolgt. Der sich aus dem Länderanteil ergebende Anteil für die Bundesländer wird nach dem Aufteilungsmaßstab Königsteiner Schlüssel berechnet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass diese Praxis bereits seit 2008 angewandt wird. Im Jahr 2010 hat Niedersachsen selbst Datenträger angekauft und dabei die Mitfinanzierung des Bundes und der Länder in Anspruch genommen.

1. Zu welchem jeweiligen Kaufpreis wurden der Niedersächsischen Landesregierung sogenannte Steuer-CDs oder deren Inhalt seit einschließlich 2013 bis zum heutigen Tag unterbreitet, und fällt die in der Vorbemerkung erwähnte CD darunter?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird die Frage so verstanden, dass die Fragestellenden wissen möchten, ob sich die Landesregierung an von anderen Ländern seit einschließlich 2013 angekauften sogenannten Steuer-CDs beteiligt hat.

Die Landesregierung beteiligte sich bisher zweimal solidarisch bei von anderen Ländern seit einschließlich 2013 angekauften sogenannten Steuer-CDs.

An der von Rheinland-Pfalz im März 2013 für rund 4,4 Millionen Euro angekauften „Steuer-CD“ beteiligte sich Niedersachsen im Januar 2014 mit einem Betrag i. H. v. rund 207 387 Euro.

An der von Nordrhein-Westfalen im November 2013 für 857 000 Euro angekauften sogenannten Steuer-CD beteiligte sich Niedersachsen im Juni 2014 mit einem Betrag i. H. v. 40 284 Euro.

Zu der in den Vorbemerkungen erwähnten neuen „Steuer-CD“ von Nordrhein-Westfalen liegen bisher keine Informationen vor. Eine Beteiligung durch Niedersachsen wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein.

2. Wie hoch waren die Erträge durch Steuernachzahlungen infolge der unter 1. erfragten Fälle?

Hinsichtlich der von Rheinland-Pfalz angekauften „Steuer-CD“ konnten bisher (Stand: 30.09.2015) durch in Niedersachsen abgeschlossene 2 804 Vorgänge Mehrsteuern i. H. v. rund 9,5 Millionen Euro festgestellt werden.

Eine bedeutsame (finanzielle) Auswirkung zu diesem Datenankauf ergibt sich auch im Hinblick auf die damit in Zusammenhang stehenden eingegangenen 108 Selbstanzeigen. Die Mehrsteuern aus diesen Selbstanzeigen belaufen sich derzeit (Stand: 30.09.2015) auf rund 2,4 Millionen Euro.

Hinzu kommen in diesem Zusammenhang festgesetzte Hinterziehungszinsen i. H. v. rund 2,7 Millionen Euro und Geldauflagen nach § 153 a StPO i. H. v. rund 357 000 Euro, die nahezu vollständig der Staatskasse zugutekommen.

Die bisher (Stand: 30.09.2015) hinsichtlich der von Rheinland-Pfalz angekauften „Steuer-CD“ in Niedersachsen resultierenden Staatseinnahmen belaufen sich somit auf rund 15 Millionen Euro.

Von den Niedersachsen betreffenden 3 084 Vorgängen sind derzeit (Stand: 30.09.2015) rund 91 % abgeschlossen.

Auf der von Nordrhein-Westfalen im November 2013 angekauften „Steuer-CD“ befanden sich keine Vorgänge, die Steuerpflichtige in Niedersachsen betrafen. Da es sich bei der Bekämpfung des Steuerbetruges unbestritten um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt, beteiligte sich Niedersachsen aus Gründen der Solidarität auch an den Kosten dieses Datenankaufs.

3. In welcher Form erfolgte die Bezahlung der Informanten in den jeweils unter 1. erfragten Fällen?

Wie durch Rheinland-Pfalz bzw. Nordrhein-Westfalen die Bezahlung der Informanten erfolgte, ist der Niedersächsischen Landesregierung nicht bekannt.

8. Wie ist der Zwischenstand bei den Sprachlernklassen?

Abgeordnete Björn Thümler, Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 19. Oktober 2015 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* über Sprachlernklassen in Niedersachsen. In dem Artikel heißt es u. a. „18 Kinder sitzen an diesem Vormittag in der Sprachlernklasse an der Herschelschule. Eigentlich liegt die Obergrenze bei 16 Schülern, aber angesichts der wachsenden Flüchtlingszahlen hat das Land die Obergrenze auf 20 heraufgesetzt.“

In einer Pressemitteilung vom 25. September 2015 hat das Kultusministerium mitgeteilt: „Die Zahl der Sprachlernklassen, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 auf rund 300 erhöht wurde, wird nochmals auf rund 550 aufgestockt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung unternimmt große Anstrengungen, um die Herausforderungen, die mit dem starken Zuzug an Flüchtlingen einhergehen, zu bewältigen. Der schnellstmögliche Abbau von Sprachbarrieren von zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der zügigen Teilnahme am Regelunterricht ist hierbei eine der derzeit wichtigsten bildungspolitischen Zielsetzungen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Ressourcen für die additive Sprachförderung im Sinne des Runderlasses über die „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 01.07.2014 (SVBl. S. 330) erheblich aufgestockt, sodass beispielsweise bis zu 550 Sprachlernklassen eingerichtet werden können. Bereits zum letzten amtlichen Stichtag im September 2015 hatte sich die Zahl der Sprachlernklassen auf fast 300 erhöht. Da Sprachlernklassen mittlerweile auch unabhängig vom Schulhalbjahresbeginn eingerichtet werden können, ist die Anzahl laut Mitteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Verlauf der letzten zwei Monate auf nunmehr 352 (Stand 09.11.2015) gestiegen; die Anzahl wird voraussichtlich auch weiter ansteigen.

Es ist allerdings festzuhalten, dass das Instrument „Sprachlernklasse“ - bei einer Mindestschülerzahl von i. d. R. zehn und einer Höchstschülerzahl von 16 - nicht der einzig mögliche und auch nicht immer der beste Weg ist, um additive Sprachförderung effizient einzusetzen. Weitere Alternativen hierzu sind Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“, „Förderunterricht“ oder Sprachförderung aufgrund „Besonderer Sprachförderkonzepte“. Welche Formen additiver Sprachförderung für die einzelnen Schulen realisierbar und bestmöglich geeignet sind, muss anhand des jeweiligen Einzelfalls geprüft und entschieden werden.

1. Ist es zutreffend, dass das Land die Schülerhöchstzahl für Sprachlernklassen von 16 auf 20 heraufgesetzt hat und damit die im Erlass festgelegte Zahl nicht mehr maßgeblich ist?

Nein. Die Landesregierung hat die Obergrenzen für die Schülerzahlen in Sprachlernklassen nicht heraufgesetzt. Die Regelungen des Runderlasses vom 01.07.2014 (a. a. O.) - hier insbesondere die Bestimmungen in Nr. 3.2 - gelten unverändert.

2. Wie viele Sprachlernklassen gibt es derzeit an den niedersächsischen Schulen?

Laut Mitteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist die Anzahl der Sprachlernklassen auf inzwischen 352 (Stand 09.11.2015) gestiegen. Diese Zahl kann sich rasch ändern, da die Zuweisung der Flüchtlingskinder an die Schulen fortlaufend erfolgt. Es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Sprachlernklassen weiter ansteigt. In Anbetracht des gesteigerten Bedarfs wurden die Ressourcen für die additive Sprachförderung insgesamt erheblich aufgestockt. So können beispielsweise bis zu 550 Sprachlernklassen eingerichtet werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wann wird nach Einschätzung der Landesregierung die genannte Zahl von 550 Sprachlernklassen erreicht sein?

Eine verlässliche Aussage hierzu kann derzeit nicht getroffen werden. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund, dass vor der Entscheidung über die Einrichtung einer Sprachlernklasse der jeweilige Einzelfall geprüft wird, um zu entscheiden, welche Formen additiver Sprachförderung für die einzelne Schule realisierbar und bestmöglich geeignet sind.

In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, eine landesweite regelmäßige Evaluation zu den i. S. d. Runderlasses vom 01.07.2014 (a. a. O.) vorgesehene Sprachfördermaßnahmen an den allgemeinbildenden Schulen durchzuführen, um auf diesem Wege Zwischenstände besser erheben und Entwicklungen besser einschätzen zu können.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Welche Auswirkungen hätte eine Organisation des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes als abhängige Beschäftigung auf die Leistungsfähigkeit der Notdienstambulanz der Universitätsklinik Göttingen sowie die ambulante medizinische Notfallversorgung der Bevölkerung?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung überprüft aktuell, ob die am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte der Notdienstambulanz in der Universitätsklinik Göttingen als abhängig Beschäftigte zu gelten haben. Sie kommt dabei zu dem Schluss, dass dies der Fall sei, und begründet diese Bewertung mit der grundsätzlichen Organisationsstruktur des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. mit der Notdienstordnung.

Nun wird die Sorge geäußert, dass diese Organisationsstruktur als abhängige Beschäftigung zu einer deutlichen Verschlechterung der ambulanten medizinischen Notfallversorgung der Bevölkerung führen könnte. Gerade in ländlichen Gebieten könne auch die rettungsdienstliche Versorgung gefährdet sein, weil hier teilnehmende Notärztinnen und Notärzte - regelhaft auf Honorarbasis tätig - ebenfalls die Kriterien der Deutschen Rentenversicherung als abhängig Beschäftigte erfüllen würden.

Im ambulanten Notdienstbereich würde die Verzahnung der dringend notwendigen und bereits erfolgreich umgesetzten ambulanten/stationären Versorgung konterkariert. Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst wurde weitgehend schon an Krankenhäuser angeschlossen, um hier sowohl die Versorgungsqualität als auch die Erreichbarkeit und Effizienz der Notdienstversorgung zu verbessern. Darüber hinaus sollten „Fehlinanspruchnahmen“ von spezialisierten Krankenhausabteilungen im Notdienst reduziert werden, um sowohl die Kosten der GKV als auch die personelle Überforderung dieser Bereiche zu verringern. Patienten und Patientinnen müssten dann im Notdienst wieder die individuellen Praxen der Notdiensthabenden (auf-)suchen oder würden Krankenhausambulanzen dann wieder direkt als „Notfall“ in Anspruch nehmen. Im Hausbesuchsdienst ist es üblich, Patientinnen und Patienten, die eine Ambulanz nicht aufsuchen können, direkt zu Hause zu behandeln.

Ebenso muss zur Sicherstellung der Versorgung eine ständige Erreichbarkeit der/des diensthabenden Ärztin/Arztes gewährleistet sein. Auch das soll nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Kennzeichen einer abhängigen Beschäftigung sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Von der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden, nach Kenntnis der Landesregierung, in der Vergangenheit (insbesondere im Jahr 2014) bereits in einigen anderen Bundesländern Statusfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst durchgeführt. Alle Verfahren wurden bzw. werden von einer zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Berlin bearbeitet und beschieden. Der Landesregierung ist bisher kein Fall bekannt, in dem die DRV tatsächlich (rechtskräftig) festgestellt hat, dass es sich bei der Tätigkeit des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

1. Wie findet gegenwärtig die Abgrenzung zwischen dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und dem Rettungsdienst statt?

Alle kassenärztlichen Vereinigungen betreiben ärztliche Bereitschaftsdienste. Diese stellen sicher, dass Patientinnen und Patienten im Krankheitsfall auch außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten, also auch nachts, an Feiertagen und am Wochenende, eine niedergelassene Ärztin bzw. einen niedergelassenen Arzt kontaktieren können (§ 75 Abs. 1 b Satz 1 SGB V). Der Bereitschaftsdienst, der für dringliche, aber nicht akut lebensbedrohliche Fälle zuständig ist, ist vom Rettungsdienst abzugrenzen, der in lebensbedrohlichen Notfällen und Erkrankungen Hilfe leistet.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu erreichen unter der einheitlichen Rufnummer 116 117.

Die Rechtsgrundlage für den Rettungsdienst bildet das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz (NRettDG). Die Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG die Landkreise und kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim (kommunale Träger) für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich, im Übrigen obliegt dem Land die Zuständigkeit für die Luftrettung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NRettDG). Die Träger haben im Rahmen des in § 2 NRettDG definierten Sicherstellungsauftrages für den Rettungsdienst als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen für die Notfallrettung (einschließlich Großschadenslage), den Intensivtransport und den qualifizierten Krankentransport sicherzustellen. Vor allem die Landkreise bedienen sich dazu in der Regel sogenannter Beauftragter; dies sind in Niedersachsen überwiegend die Hilfsorganisationen. Die Alarmierung des Rettungsdienstes erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Rettungsleitstelle als Einsatzzentrale für den Rettungsdienst unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 112.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhaben der Deutschen Rentenversicherung, die am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte als abhängig Beschäftigte zu definieren?

Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich vermutlich um ein derzeit anhängiges Statusfeststellungsverfahren.

Gemäß § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) prüfen die Träger der Rentenversicherung mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen.

Hierbei prüfen diese insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Beitragsmeldungen. Diese Prüfungen schließen auch die Entgeltunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden, mit ein. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob bei diesen Personen die Voraussetzungen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegen oder ob eventuell eine sogenannte Scheinselbstständigkeit anzunehmen ist.

Daneben besteht für den betroffenen Personenkreis die Möglichkeit der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens. Dieses hat zum Ziel, den Beteiligten außerhalb der Arbeitgeberprüfung Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, ob eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung vorliegt (Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7 a SGB IV). Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund zuständig.

Nach Kenntnisstand der Landesregierung sind bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz in Niedersachsen derzeit keine Betriebsprüfungen in der Universitätsklinik anhängig.

Weder im Sozialgesetzbuch noch in den spezialgesetzlichen Vorschriften über die Versicherungspflicht werden die im Regelfall für das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines abhängigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zugrunde zu legenden Prüfmaßstäbe näher definiert.

Die Rechtsprechung hat daher in der Vergangenheit die Merkmale einer Beschäftigung und diejenigen einer selbstständigen Tätigkeit sowie die Grundsätze, nach denen die festgestellten Tatsachen gegeneinander abzuwägen sind, in einer umfangreichen Rechtsprechung entwickelt. Ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, wird durch die DRV jeweils im konkreten Einzelfall, unter Würdigung der Gesamtumstände, betrachtet und bewertet.

Die Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger unterliegt der uneingeschränkten Überprüfung im Rechtsmittelverfahren vor den Sozialgerichten.

Gleiches gilt für etwaige Feststellungen der Clearingstelle der DRV Bund im sogenannten Statusfeststellungsverfahren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt über die DRV Oldenburg-Bremen und Braunschweig-Hannover die Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht über die DRV Bund obliegt dem Bundesversicherungsamt in Bonn.

Zunächst bleibt abzuwarten, ob tatsächlich durch die DRV Bund festgestellt wird, dass es sich bei der Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

3. Teilt die Landesregierung die Sorge, dass eine solche Regelung in letzter Konsequenz eine Verschlechterung der ambulanten medizinischen Notfallversorgung bewirken könnte? Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Freiberuflichkeit in der Notfallambulanz zu erhalten?

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gemäß § 75 Abs. 1 SGB V verpflichtet, die flächendeckende ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Zur Sicherstellung gehören ein den Bedarf deckendes Versorgungsangebot sowie die Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Bereitschaftsdienst). Der Inhalt des von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu gewährenden Versorgungsumfangs wird durch die Leistungen definiert, welche die gesetzlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund ihrer kollektivvertraglichen Bindungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gewähren. Ob der Sicherstellungsauftrag mit angestellten oder freiberuflich tätigen Ärzten erfolgt, ist dabei irrelevant.

Eine Feststellung durch die DRV Bund, dass es sich bei der Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst in einem Einzelfall um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt, müsste zu einer Überprüfung der vertraglichen Gestaltung vergleichbarer Fälle führen. Die Landesregierung tritt dafür ein, die Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten, im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst nebenberuflich tätig zu werden, zu erhalten. Derzeit sind in Niedersachsen jedoch keine spürbaren Probleme festzustellen.

10. Welche Änderungen gab es in der Leitung der Standorte der Landesaufnahmebehörde in diesem Jahr?

Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Clemens Lammerskitten und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nahezu täglich wird in den Medien über die Standorte der Landesaufnahmebehörde berichtet. Dabei wurden für die Standorte Bramsche und Braunschweig verschiedentlich unterschiedliche Personen als Leiter der Einrichtung benannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Personalaufwuchs der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf die Leitungspositionen der einzelnen Standorte. So sind zwei Standortleiter von seit langem bestehenden Standorten zu Leitern zweier neuer Standorte geworden, um deren Wissen und Expertise für den Aufbau neuer Strukturen und Standorte nutzen zu können. Beide Umsetzungen erfolgten im Einvernehmen.

1. Welche Änderungen gab es in den Führungspositionen der Standorte Bramsche und Braunschweig der Landesaufnahmebehörde in den letzten zwölf Monaten?

Der ehemalige Standortleiter Braunschweig, Klaus Siems, ist zum 01.10.2015 zur Übernahme der Standortleitung Oldenburg an den Standort Oldenburg umgesetzt worden. Frau Christine Mörcke-Abifade ist derzeit kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut. Die Standortleitung Braunschweig wurde ausgeschrieben und wird schnellstmöglich neu besetzt.

Der ehemalige Standortleiter Bramsche, Conrad Bramm, ist zum 15.10.2015 zur Übernahme der Standortleitung Osnabrück an den Standort Osnabrück umgesetzt worden. Herr Klaus Dierker ist derzeit kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut. Die Standortleitung Bramsche wurde ausgeschrieben und wird schnellstmöglich neu besetzt.

2. Wie hat sich der Mitarbeiterstand in den letzten drei Jahren angesichts zunehmender Flüchtlingszahlen bezüglich der Aufgabenfelder, der Funktionen und der Ausbildung entwickelt?

Die Mitarbeiterstände in Vollzeiteinheiten (VZE) haben sich aufgrund der Flüchtlingszahlen, gemessen am Monat Dezember, für 2015 wie folgt entwickelt:

- 12/2012 208,73 VZE + 87,15 GDL Friedland,
- 12/2013 198,27 VZE + 87,15 GDL Friedland,
- 12/2014 285,20 VZE (inkl. GDL Friedland),
- 12/2015 444,31 VZE (inkl. GDL Friedland) als Planungsstand der Einstellungen zuzüglich aktuell 303 Zeitarbeitskräfte und Abordnungen aus anderen Behörden und von der Bundeswehr.

Das GDL Friedland ist erst 2013 in die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen integriert worden und war vorher eine eigenständige Behörde.

Weiterhin sind derzeit übergangsweise 155 Zeitarbeitskräfte sowie 148 Kolleginnen und Kollegen der Polizei, weiterer Landesbehörden und der Bundeswehr im Einsatz. Diese Kollegen und Kolleginnen der Polizei, der Bundeswehr und der Zeitarbeitsfirmen werden überwiegend im Bereich Aufnahme und Registrierung der Flüchtlinge eingesetzt.

3. Welche Personalplanung hat die Landesregierung für die Landesaufnahmebehörde, um die gewachsenen Aufgaben zu erfüllen?

Ausgehend von einem Beschäftigungsvolumen in Höhe von knapp 290 Vollzeiteinheiten im Jahr 2014 ist für die Jahre 2015 einschließlich der beiden Nachtragshaushalte und des Haushaltsplanentwurfs für 2016 und der technischen Liste hierzu bisher geplant, das Personal der Landesaufnahmebehörde um knapp 315 Vollzeiteinheiten auf insgesamt knapp 604 Vollzeiteinheiten aufzustoßen. Die Entwicklung ist jedoch sehr volatil. Bei diesem Mehrbedarf wurde zugrunde gelegt, dass bis zu fünf Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen (Braunschweig, Bramsche und Friedland als Bestand, in 2015 neu Oldenburg und Osnabrück sowie mindestens drei weitere Standorte). Sobald weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Betrieb genommen werden, erhöht sich der Personalbedarf pro neuer Erstaufnahmeeinrichtung um mindestens weitere 30 Vollzeiteinheiten.

11. Ist die „Notfallversorgung 2.0“ nur eine „Notfallabmeldung 2.0“?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz, Gabriela Kohlenberg, Editha Lorberg, Rainer Fredermann, Sebastian Lechner und Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Kein Bett frei - als Notfallpatient mit dem Rettungswagen in der Region Hannover unterwegs“ (Frage 9 der Drs. 17/4430) teilt die Landesregierung mit, dass sie beabsichtige, schrittweise einen interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA) einzuführen. Damit könne eine zielgerichtete Steuerung der Notfälle in das am besten geeignete Krankenhaus sichergestellt werden.

NDR.de berichtete am 16. Oktober 2015 über IVENA unter der Überschrift „Notfallversorgung 2.0 soll bald starten“, dass laut Sozialministerium mithilfe des neuen Systems ein Patient mit neurologischem Befund nicht mehr notwendigerweise in eine weiter entfernte Notaufnahme müsse, nur weil die nächstgelegene sich wegen zu vieler chirurgischer Fälle abgemeldet habe.

1. Müssen sich bislang an der Notfallversorgung teilnehmende Krankenhäuser komplett abmelden, auch wenn nur eine einzelne Station keine Notfälle mehr aufnehmen kann?

Die bisherige Abmeldung bzw. Meldung über eingeschränkte Versorgungskapazitäten der Kliniken erfolgt telefonisch oder - beispielsweise wie in der Regionsleitstelle Hannover standardisiert - über einen Faxvordruck. Die Abmeldedaten werden dann in eine elektronische Übersicht übertragen, die von jedem Disponenten eingesehen werden kann. Hierbei sind fachspezifische „Abmeldungen“ möglich. Grundsätzlich muss auch ein Zeitraum angegeben werden. Für besonders zeitsensitive Notfallbilder (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall) bestehen bereits heute besonders differenzierte Meldemöglichkeiten, da es hierbei besonders auf die zeitgerechte Fortführung der notfallmedizinischen Versorgungskette und nicht auf die verfügbare stationäre Behandlungsmöglichkeit ankommt. In enger Absprache werden in ärztlichen Gesprächen diese Patienten zusätzlich direkt angemeldet.

2. Falls sich Krankenhäuser nicht komplett abmelden müssen, welchen konkreten Zusatznutzen hat IVENA, da dem Rettungswagenfahrer dann ja auch jetzt schon bekannt ist, welche Stationen der an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser noch Notfälle aufnehmen können?

IVENA eröffnet der Leitstelle als verantwortlicher Dispositionseinrichtung die Möglichkeit, durch die transparente Darstellung in Echtzeit Klinikkapazitäten im definierten Versorgungsumkreis optimal und dem Fall angemessen zu nutzen. Die einzelne Rettungswagen-Besatzung verfügt im Regelfall nicht über die Möglichkeit einer gegebenenfalls kommunalübergreifenden Dispositionsstrategie.

Durch die webbasierte Erfassung der klinischen Versorgungsmöglichkeiten (Positivnachweis) und gemeldeten Einschränkungen (Negativnachweis, fach- und zeitspezifisch) ist stufenweise (in Abhängigkeit der Anwenderrechte) eine transparente Darstellung in Echtzeit möglich. Hierdurch erhalten die Kliniken und Rettungsleitstellen eine direkte Übersicht der umgebenden Versorgungslandschaft. Dies ist in Ballungsbereichen mit verschiedenen differenzierten klinischen Versorgungsangeboten zur Steuerung des Zuweisungsprozesses wichtig, aber auch in ländlichen Versorgungsräumen, in denen lange Wege zum nächsten Krankenhaus kalkuliert werden müssen.

Über die Datenbank IVENA entfallen zukünftig die zusätzlichen Abmeldungserfassungen durch Dritte (Rettungsleitstelle). Die Kliniken melden sich selbst entsprechend den definierten Rechten ab. Die Klinikleitung kann eine zusätzliche Benachrichtigung über die Meldung erhalten.

In einer weiteren Ausbaustufe kann durch den Rettungsdienst/die Rettungsleitstelle mittels standardisierter Codierlisten (PZC-Patientenzuweisungscode) nach verfügbaren, geeigneten klinischen Behandlungseinrichtungen gesucht werden. Dies ermöglicht den Kliniken im Vorfeld, die innerklinischen Prozesse entsprechend der PZC zu planen und in der entsprechenden Datenbank einzupflegen. Beispielsweise kann bei einem technischen Defekt des Computertomographen das entsprechende Leistungsangebot in der Anwendung für die Zeit der Reparatur abgemeldet werden. Folglich kann eine Zuweisung in eine nicht geeignete Behandlungseinrichtung verhindert werden.

Weiterhin können die Rettungsmittel in dieser weiteren Ausbaustufe ihre Ankunft mittels PZC in der Klinik webbasiert (Übersichtsmonitor in der Notaufnahme) ankündigen. Hierdurch wird eine standardisierte Echtzeitvorinformation der Kliniken ermöglicht und die Kliniken können sich entsprechend vorbereiten. Bisher werden, wie dargestellt, notarztbegleitete und lebensbedrohliche Notfälle zusätzlich angemeldet, dies ist ein Anteil von ca. 30 % der rettungsdienstlichen Einsätze. Mit dem Interdisziplinären Versorgungsnachweis entsteht ein transparentes Abmeldeverfahren, das außerdem unmittelbare innerklinische Prozessoptimierungen ermöglicht.

3. Wann startet IVENA, und was trägt das System zu einer Verbesserung der stationären Kapazitäten in der Notfallversorgung in der Region Hannover bei?

Nach Abklärung des Rechtsrahmens und der Finanzierung erfolgte auf Grundlage eines LOI (Letter of intent) zwischen den Beteiligten (Krankenhäuser, Kommune, Leitstelle) die Beschaffung, Installation und das Hosting über die Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) - Anstalt öffentlichen Rechts. Zeitgleich läuft bereits die Datenerfassung der klinischen Stammdaten, und es beginnen die Mitarbeiterschulungen im November 2015. Somit ist voraussichtlich noch im Dezember 2015 die erste Ausbaustufe netzfähig verfügbar. In weiteren niedersächsischen Kommunen wird ein gemeinsames Hosting durch HannIT eingeführt. Hierdurch wird eine landesweite und länderübergreifende Zusammenarbeit/Vernetzung möglich.

Zusammenfassend ermöglicht die webbasierte Darstellung in Echtzeit, die Versorgungsprozesskette für Notfallpatienten zu verbessern und Probleme (Engpässe) aufzuzeigen. Auf Grundlage dieser einheitlichen Datenbasis erfolgt in der o. g. AG in der geplanten 36-monatigen Projektlaufzeit eine begleitende Analyse zur weiteren Problemidentifikation als Grundlage zur Formulierung von Lösungsansätzen. Für die stationäre Versorgung bedeutet eine zeitgemäße Einführung von aktuellen und transparenten Kommunikationswegen eine Prozess- und Qualitätsoptimierung in der Notfallversorgung.

12. Warum teilt die Landesregierung in ihrem Förderkontingent für den ländlichen Raum einem Einwohner in Weser-Ems 266,26 Euro zu und einem Einwohner in Leine-Weser 643,59 Euro?

Abgeordnete Björn Thümler, Jens Nacke, Reinhold Hilbers, Martin Bäumer, Karl-Heinz Bley, Bernd Busemann, Christian Calderone, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Bernd-Carsten Hiebing, Gerda Hövel, Burkhard Jasper, Clemens Lammerskitten, Heinz Rolfes, Dr. Stephan Siemer, Annette Schwarz und Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems geht hervor, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Mittelkontingent für die Region Weser-Ems drastisch reduziert habe. Dies sei abweichend von den maßgeblichen Strukturdaten für die Förderung des ländlichen Raumes geschehen und sei ein bislang einmaliger Vorgang. Dadurch würden gerade der ländliche Raum Weser-Ems und seine Kommunen in unangemessener Weise benachteiligt. Den ländlichen Kommunen werde auf diese Weise die gerade für sie vorgesehene und bestimmte Förderung vorenthalten.

In dem Brief steht: „Ein Mittelkontingent von nur 25 % widerspricht allen maßgeblichen Strukturdaten. Weser-Ems hat einen Anteil von 31,4 % an der Gesamtbevölkerung Niedersachsens und einen Anteil an der Gesamtfläche von ebenfalls 31,4 %. Der Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 35,6 %, in Braunschweig 14,8 % und in Leine-Weser 18,8 %. Der Anteil der landwirtschaftlich Beschäftigten beläuft sich in Weser-Ems auf 42 %, in Braunschweig auf 8,9 % und in Leine-Weser auf 18,2 %.“

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass es auch in der Region Weser-Ems sehr strukturschwache Bereiche gebe. Zudem sei die eigentliche Zielrichtung der PFEIL-Mittel gerade nicht ausschließlich oder zumindest überwiegend die Lösung demografischer Probleme. Insofern werde die Übergewichtung des demografischen Faktors für nicht gerechtfertigt gehalten. Abgesehen davon kämen auch auf Nordwestniedersachsen in den nächsten Jahren erhebliche Probleme zu.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung stärkt die ländlichen Räume und unterstützt die Gebiete, die besonders unter den Folgen des demografischen Wandels leiden. Während die zur Verfügung stehenden Fördermittel für die ländlichen Räume bundesweit um 8 % gegenüber der vorangegangenen Förderperiode gesunken sind, konnte die Landesregierung bei den Verhandlungen in der Agrarministerkonferenz für den Planungszeitraum 2014 bis 2020 einen Zuwachs um 15 % erzielen. Durch den neuen Verteilerschlüssel der ELER-Mittel auf Bundesebene stehen nun für Niedersachsen 144 Millionen Euro mehr an Fördermitteln im Vergleich zur EU-Förderperiode 2007 bis 2013 zur Verfügung. Ein deutlicher Anteil dieser Mittel kommt den Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zugute.

Insgesamt umfasst die Säule Regionalentwicklung des ELER-Programms PFEIL nunmehr rund 300 Millionen Euro. Zudem wurden die Vergabemöglichkeiten ausgeweitet und verbessert. Deshalb stehen zukünftig für die Förderung der ländlichen Räume insbesondere in den Bereichen wie Dorferneuerung und Basisdienstleistungen sowie erstmals auch für den Breitbandausbau deutlich mehr ELER-Mittel zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist die in der Anfrage ausgedrückte Sorge, dass eine Region zukünftig weniger Fördermittel erhalte, unbegründet. Konkret ist vielmehr zu erwarten, dass ein Großteil der landwirtschaftlichen Programme insbesondere dem Nordwesten des Landes zugutekommen wird. So erfasst etwa die neu eingeführte Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete große Flächen des Bezirkes Weser-Ems und Lüneburg, aber kaum Flächen in Süd- und Ostniedersachsen. Zudem ist der Bezirk Weser-Ems die einzige niedersächsische Region, die an einem grenzüberschreitenden INTERREG-Programm teilnehmen kann. Im Zusammenspiel mit den europäischen Partnern ist es der Landesregierung im Rahmen der Programmkoordination gelungen, das INTERREG-A-Pro-

ogramm für die grenzüberschreitende Kooperation mit den Niederlanden erstmals in der Förderperiode 2014 bis 2020 mit insgesamt rund 444 Millionen Euro Programmmitteln aus dem EFRE und nationalen Kofinanzierungsmitteln auszustatten und auf niedersächsischer Seite auf die gesamte Weser-Ems-Region auszuweiten. Wegen dieses Zusammenspiels verschiedener Förderinstrumente ist es auch nicht sinnvoll, isoliert zwei Zahlen miteinander zu vergleichen, ohne die Gesamtsituation zu betrachten.

Da der Großteil der ELER-Mittel durch die vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) bewirtschaftet wird und es in diesem Förderbereich somit keine zentrale mittelbewirtschaftende Stelle gibt, wurden den vier ÄrL zu Beginn der neuen Förderperiode gleich große Bewirtschaftungsansätze zugewiesen. Bei dieser Zuweisung handelt es sich nicht um ein Vergabekriterium, sondern um eine Ausgangsannahme, die im weiteren Verlauf der Förderperiode bedarfsoptimiert angepasst werden kann, wie das im Übrigen auch in der Vergangenheit gemacht worden ist, um zu vermeiden, dass Fördermittel verfallen.

1. Nach welchen Kriterien wurden die Mittelkontingente aus dem ELER-Fonds in der Vergangenheit innerhalb Niedersachsens verteilt?

Die vorherige Landesregierung nahm die Mittelbewirtschaftsplanung für die elf Ämter für Landentwicklung auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien wie allgemeine Strukturdaten (Anzahl Einwohner, Fläche), landwirtschaftliche Strukturdaten (landwirtschaftlich genutzte Fläche, Betriebe größer 2 ha), Steuereinnahmekraft je Einwohner und Siedlungsstruktur vor. Kriterien, die dem demografischen Wandel Rechnung trugen, blieben dabei trotz des Berichts der Enquetekommission des Niedersächsischen Landtages zum demografischen Wandel, der im Jahr 2007 den vorliegenden dringenden Handlungsbedarf aufzeigte, unberücksichtigt.

2. Nach welchen Kriterien werden die Mittelkontingente aus dem ELER-Fonds in Zukunft innerhalb Niedersachsens verteilt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 aufgezeigt, greifen die in der vergangenen Förderperiode angewandten Kriterien für die Mittelbewirtschaftsplanung ohne Berücksichtigung der demografischen Effekte zu kurz, um den landesentwicklerischen Herausforderungen gerecht zu werden. Bei der 25-prozentigen Verteilung handelt es sich - wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt - um eine Verteilungsannahme. Der Erfolg von Anträgen ist abhängig davon, inwieweit sie der Förderpolitik der EU für die Entwicklung der ländlichen Räume entsprechen, die unabhängig von der landwirtschaftlichen Prägung ist und für die beispielsweise die soziale Eingliederung, die Bekämpfung der Armut und die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Räumen zu berücksichtigen ist. Daher hat die Landesregierung auch im ELER mit den Kriterien „Demografie“ und „strukturschwache Räume“ die Förderpolitik den aktuellen Herausforderungen und Entwicklungstendenzen angepasst.

3. Warum nimmt die Landesregierung bei der Zuteilung der Mittelkontingente aus dem PFEIL-Programm künftig keine Rücksicht auf die oben erwähnten Strukturdaten und den Anteil der Einwohner im ländlichen Raum in Weser-Ems von 42 %?

Die Landesregierung berücksichtigt auch weiterhin bei der landesinternen Mittelbewirtschaftungsplanung maßgebliche regionale Strukturdaten und hat das Kriterien-Set an die aktuellen landesentwicklerischen Herausforderungen insbesondere mit Blick auf die ländlichen Räume angepasst und erweitert. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Auch bei der Verteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer wird nicht auf die Kriterien Einwohner, Fläche oder landwirtschaftliche Nutzfläche abgestellt.

13. Finanzielle Leistungen an Asylbewerber

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zusammenhang mit der von Niedersachsen weiterhin beabsichtigten Zahlung von Geldleistungen anstelle von Sachleistungen für Asylbewerber zitiert die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in ihrer Onlineausgabe von Freitag, 30. Oktober 2015, unter der Überschrift „Wegen 4,75 Euro macht sich niemand auf den Weg nach Deutschland“ Innenminister Pistorius mit der Behauptung: „Es gab mal ein oder zwei Bundesländer, die das Geld einen Monat im Voraus ausbezahlt haben. Das ist dann natürlich ein Betrag, für den es sich zu kommen lohnt. Aber diese Praxis ist überall wieder eingestellt worden. Wenn das Geld nicht im Voraus ausbezahlt wird, dann funktioniert das nicht. Denn wenn Sie am Tag 4,75 Euro bekommen und davon zum Beispiel eine Schachtel Zigaretten kaufen, dann ist das Geld weg.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geändert. Die Neufassung des AsylbLG ist zum 24.10.2015 in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 6 Satz 3 AsylbLG (neue Fassung) dürfen Geldleistungen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden. Auch vor der Änderung des § 3 Abs. 6 AsylbLG wurden in Niedersachsen die Leistungen durch die Leistungsbehörden bereits in der Regel monatlich im Voraus gezahlt. Hintergrund der Änderung des § 3 Abs. 6 AsylbLG war, dass das AsylbLG in der alten Fassung im Gegensatz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bislang keine zeitliche Vorgabe zur Auszahlung der Leistungen enthielt. Zur Vermeidung einer Besserstellung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Hilfebedürftigen nach SGB II/SGB XII wurde § 3 Abs. 6 AsylbLG entsprechend geändert.

1. Welche Bundesländer haben das Geld in der Vergangenheit einen Monat im Voraus ausgezahlt und diese Praxis inzwischen wieder eingestellt?

Seitens der Landesregierung wird davon ausgegangen, dass die Bundesländer ganz überwiegend in der Vergangenheit im Regelfall Leistungen längstens einen Monat im Voraus gezahlt haben. Wie sich der Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz entnehmen lässt, ist hiervon in der Praxis in Einzelfällen abgewichen worden, und Leistungen wurden für mehrere Monate im Voraus ausgezahlt. Darüber, in welchen Bundesländern sich diese Einzelfälle ereignet haben, liegen der Landesregierung keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse vor, zumal sich diese Vorfälle dem Verantwortungsbereich der Landesregierung entziehen. In Niedersachsen sind Vorauszahlungen für mehrere Monate nicht erfolgt. Durch die Neufassung des § 3 Abs. 6 Satz 3 AsylbLG und der Regelung in § 3 Abs. 6 Satz 4 AsylbLG, nach der von der zeitlichen Vorgabe in Satz 3 durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann, wird künftig eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt.

2. Wie setzt Niedersachsen die Regelung des § 3 Abs. 6 Asylbewerberleistungsgesetz um?

Niedersachsen hält sich an die gesetzesmäßigen Vorgaben des § 3 Abs. 6 Satz 3 AsylbLG in der aktuellen Fassung. Eine Änderung der bisherigen Verfahrenspraxis ist nicht erforderlich, da die niedersächsischen Leistungsbehörden bereits vor der Änderung des § 3 Abs. 6 AsylbLG die Leistungen im Regelfall längstens einen Monat im Voraus ausgezahlt haben.

3. **Wie beurteilt die Landesregierung diese Umsetzung vor dem Hintergrund der Äußerungen von Innenminister Pistorius in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*?**

Die Äußerungen von Minister Pistorius im Kontext des Interviews wurden leider missinterpretiert. Die Vorauszahlung um längstens einen Monat schafft nach Einschätzung des Ministers grundsätzlich nicht die befürchtete Anreizwirkung. Insofern bezogen sich die Äußerungen des Ministers auf Einzelfälle in der Praxis anderer Bundesländer, in denen Leistungen nach dem AsylLG mehr als einen Monat im Voraus ausbezahlt wurden, und explizit nicht auf das Land Niedersachsen. Die undeutliche Formulierung ist der Interviewsituation geschuldet und wurde versehentlich beim Redigieren übersehen.

14. **Ist der Erlass zur Stallmistlagerung kontraproduktiv für den Wasserschutz?**

Abgeordneter Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat gemeinsam mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen neu geregelt. Der Erlass ist mit Wirkung vom 30. September 2015 in Kraft getreten. Es wird darin klargestellt, dass die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot mit Trockensubstanzgehalten von mindestens 25 % auf landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt ist. Sie darf nur die Menge umfassen, die bedarfsgerecht auf der Fläche der Lagerung und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Eine Zwischenlagerung von sonstigen festen organischen Düngemitteln - darunter fällt z. B. separierter oder getrockneter Gärrest - ist nicht mehr zulässig.

Für einige Betriebe in Niedersachsen war es bisher gängige Praxis, ihren getrockneten und damit transportwürdigen Gärrest aus viehstarken Regionen in die niedersächsischen Ackerbaugebiete zu transportieren und dort als Rückfracht Getreide zu laden. So ergab sich eine wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit zur Entzerrung von Nährstoffkreisläufen. Voraussetzung war aber, dass die aufnehmenden Betriebe den Gärrest bis zur Ausbringung auf den Ackerflächen lagern konnten.

Nach Ansicht von Experten ist nicht erkennbar, welche Unterschiede bezüglich einer Wassergefährdung zwischen getrockneten Gärresten mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % und Stallmist oder Geflügelkot mit Trockensubstanzgehalten von mindestens 25 % bestehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen liegt mit durchschnittlich 1,2 Großvieheinheiten je ha deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 0,8 GVE/ha und erreicht regional mehr als 3 GVE/ha. Hinzu kommen mehr als 1 500 Biogasanlagen. Der Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer weist einen Überschuss für Stickstoff in Höhe von 67 000 Tonnen Stickstoff aus, der über dem Pflanzenbedarf gedüngt wird. Die ordnungsrechtliche Vorgabe, die Düngung so vorzunehmen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist, wird damit nicht eingehalten.

Von 90 Grundwasserkörpern mussten nach Wasserrahmenrichtlinie 42 als „im schlechten Zustand“ eingestuft werden. An 86 % der Fließgewässermessstellen wird der aus Sicht des Meeresschutzes einzuhaltende Grenzwert von 2,8 mg Gesamtstickstoff pro Liter überschritten. Selbst in Trinkwassergewinnungsgebieten weisen noch immer 33 % der Erfolgskontrollmessstellen Nitratgehalte größer 50 mg Nitrat pro Liter auf. Der Handlungsbedarf in Bezug auf die Verringerung von Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen ist nach wie vor sehr hoch.

Um die Stickstoffeffizienz zu erhöhen und Mineraldünger einsparen zu können, sind neben einer besseren Verteilung der Wirtschaftsdünger auch höhere Lagerkapazitäten für eine mengenmäßig

und zeitlich an den Pflanzenbedarf angepasste Düngung erforderlich. Dieses ist eine zwingend erforderliche Grundmaßnahme zu Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die europäische Kommission zeigt sich in einer Pilotanfrage als erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens besorgt, dass Deutschland den Belastungen durch diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft nicht in gebotenen Maße Rechnung trägt und sich insofern den Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie entzieht.

1. Welche unterschiedlichen Wassergefährdungen bestehen zwischen getrockneten Gärresten mit Trockensubstanzgehalten von mindestens 25 % und Stallmist oder Geflügelkot mit Trockensubstanzgehalten von mindestens 25 %?

Stallmist, Hühnertrockenkot wie auch getrocknete Gärreste sind in ihrer Nährstoffzusammensetzung, Struktur und Beschaffenheit keine einheitlichen Substrate. Sie sind als allgemein wassergefährdende Stoffe eingestuft und dürfen grundsätzlich nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Untersuchungen der Universität Hohenheim gehen für separierte Feststoffe der Gärreste von einem durchschnittlichen Gesamtstickstoffgehalt von 6,5 kg N je Tonne aus bei einem Anteil von 40 % Ammonium-Stickstoff, andere Quellen (Leitfaden Biogasforum Bayern) nennen sogar 50 %. Zudem werden bei separierten Gärresten i. d. R. sehr hohe pH-Werte festgestellt, die bereits im Lager das Risiko gasförmiger Stickstoffverluste erheblich erhöhen. Daher besteht das fachliche Erfordernis einer zeitnahen Ausbringung nach der Separierung, um erhebliche gasförmige Stickstoffverluste während der Lagerung zu vermindern, die nicht nur eine Beeinträchtigung der Luftqualität verursachen, sondern über Deposition auch Boden, Wasser und Organismen schädigen.

Aus diesen Gründen konnte der Erlass nicht, über die bisher für eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen zugelassenen Wirtschaftsdünger hinausgehend, weitere Substrate zulassen, die die Gefahr zusätzlicher punktueller Grundwasserbelastungen bzw. diffuser Belastungen der Oberflächengewässer besorgen lassen.

2. Wie begründet die Landesregierung den Ausschluss von festen organischen Düngemitteln für die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?

Bei festen organischen Düngemitteln handelt es sich nicht um eine einheitliche Stoffgruppe mit definierter Qualität. Je nach Tierart, Produktionsrichtung, Fütterungsverfahren bzw. Inputstoffen und Aufbereitungsverfahren sind feste organische Düngemittel sehr heterogen hinsichtlich ihrer Qualität (Nährstoffgehalte, Struktur, Trockensubstanzgehalte, pH-Wert etc.).

Als allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen sie grundsätzlich nur in dafür geeigneten Anlagen gelagert werden.

Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe, in denen Stallmist oder Geflügelkot anfällt, sind diesbezüglich insofern privilegiert, als dass eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen für eine begrenzte Zeit und unter definierten fachlichen Randbedingungen zulässig ist.

Seit 1999 gibt es in Niedersachsen den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML über „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“. Grundsätzlich ist die Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Alternative zur ortsfesten Lagerung und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässige befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapazität gemäß geltenden Vorschriften zu errichten.

Diese grundlegenden Anforderungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer ergeben sich aus dem allgemeinen Wasserrecht (§ 48 Abs. 2 sowie § 32 Abs. 2 WHG). Ein wasserrechtlich zulässiger Umgang mit diesen Stoffen darf deshalb grundsätzlich nur im Rahmen von geeigneten Anlagen erfolgen. Die konkreten Anforderungen an solche Anlagen ergeben sich aus der geltenden Anlagenverordnung (VAwS).

Anlagen zur Lagerung von festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen. Insofern wäre es aus Gründen des Wasserschutzes kontraproduktiv, eine Auswei-

tung der Zwischenlagerung auf dem Feld für weitere als die im Erlass genannten Wirtschaftsdünger zuzulassen.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Verbot einer Zwischenlagerung von festen organischen Düngemitteln nicht dazu führt, dass sinnvolle Aktivitäten zur gleichmäßigen Verteilung von Nährstoffen innerhalb Niedersachsens, wie sie bisher im oben geschilderten Fall stattfanden, künftig eingestellt werden und damit eine nachteilige Wirkung auf den Wasserschutz entsteht?

Eine Bereitstellung sonstiger organischer Düngemittel ist weiterhin möglich, wobei organisatorische und logistische Erfordernisse zu berücksichtigen sind, etwa bei Aufbringung großer Mengen zu geplanten Terminen, was eine Anlieferung und kurzzeitige Lagerung der Materialien auf dem Feld bedingt.

Wie eingangs ausgeführt, gibt es in Niedersachsen laut Nährstoffbericht nicht nur ein Verteilungs-, sondern auch ein Überschussproblem bezüglich Stickstoff. Wenn Nährstoffe aus Überschussregionen in sogenannte Bedarfsregionen exportiert werden sollen, ist dies nur unter bestimmten Rahmenbedingungen zielführend. Um eine bessere Effizienz beim Stickstoffeinsatz zu erreichen, sind z. B. genaue Nährstoffangaben des organischen Düngers erforderlich, um den Mineraldüngereinsatz entsprechend reduzieren zu können. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine mengenmäßig und zeitlich dem Pflanzenbedarf angepasste Düngung sind ausreichende Lagerkapazitäten, die noch nicht bei allen Tierhaltungsbetrieben und Biogasanlagen vorhanden sind. Gleiches gilt auch für die Nährstoff aufnehmenden Betriebe in den sogenannten Bedarfsregionen.

15. Wird die Niedersächsische Verordnung über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (SFB-VO) geändert?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 4. Dezember 2014 hat die Landesregierung den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen darüber unterrichtet, dass ein Prüfbedarf bestehe und es voraussichtlich auch einen zügigen Handlungsbedarf bei der SFB-VO im Hinblick auf Videotheken, Callcenter und die Lotto-Toto-Gesellschaften gebe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Az 6 CN 1.13 vom 26.11.2014 wurden Teile der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung - BedGewV) vom 12. Oktober 2011 des Landes Hessen für unwirksam erklärt. Dieses Urteil gilt unmittelbar nur für Hessen. Allerdings ist aufgrund des Urteils damit zu rechnen, dass im Falle von Klagen auch folgende Teile der fast inhaltsgleichen entsprechenden niedersächsischen Verordnung, der Niedersächsischen Verordnung über die Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen (SFB-VO) vom 12. Juli 1999 zuletzt geändert am 28. August 2002, beanstandet werden würden.

Davon betroffen sind folgende Punkte des § 1 SFB-VO:

- Nr. 10 mit der telefonischen Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon, Telefax oder sonstiger Telekommunikationsmittel (kurz: Callcenter) (§ 1 Nr. 10 SFB-VO),
- Nr. 13 in Videotheken ab 13.00 Uhr (§ 1 Nr. 13 SFB-VO),

- Nr. 6 in Lotto und Totogesellschaften mit Auswertungsarbeiten für bis zu vier Stunden an Feiertagen, die auf eine Ausspielung folgen (§ 1 Nr. 6 SFB-VO).

1. Da die SFB-VO bislang nicht geändert wurde: Ist die Prüfung inzwischen abgeschlossen?

Die Landesregierung hat ihre Prüfung weitgehend abgeschlossen. Gleichzeitig wurden auch mit den anderen Ländern im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik die Schlussfolgerungen aus diesem Urteil diskutiert.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

- Die Streichung der Ausnahmen zu Videotheken und Toto-Lotto erscheint - vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse im formalen Änderungsverfahren zur SFB-VO - möglich.
- Problematisch für alle Länder ist hingegen die ersatzlose Streichung der Ausnahmeregelung für Callcenter. Unter bestimmten Umständen kann die Beschäftigung in Callcentern unter eine gesetzliche Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen. Unabhängig davon ist auch mit Ausnahmeanträgen gemäß § 13 Abs. 5 ArbZG wegen „Auslandskonkurrenz“ zu rechnen.

Aus diesem Grund erscheint eine bundeseinheitliche Regelung gemäß § 13 Abs. 1 ArbZG durch eine Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates sinnvoll. Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, Ausnahmetatbestände zu formulieren, ist weiter gefasst als die für die Länder. Als Ausnahmegrund enthält sie zusätzlich u. a. auch Gründe des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung.

2. Falls ja: Was beabsichtigt die Landesregierung zu veranlassen?

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb, zunächst die Bundesregierung, zusammen mit den anderen Ländern, über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz um die Prüfung einer bundeseinheitlichen Regelung für Callcenter zu bitten.

Sobald eine Position der Bundesregierung vorliegt, soll das formale Verfahren zur Anpassung der SFB-VO eingeleitet werden.

3. Falls die Landesregierung beabsichtigt, nichts zu veranlassen: Weshalb nicht?

Entfällt.

16. Mehr Sprachförderunterricht an Schulen - funktioniert die Umsetzung?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einem Brief hat Kultusministerin Heiligenstadt am 27. Oktober 2015 pensionierte Lehrkräfte um Unterstützung bei der Erteilung von Sprachförderunterricht für Flüchtlingskinder an den niedersächsischen Schulen gebeten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Tausende Familien flüchten vor Bürgerkrieg, Gewalt und Vertreibung aus ihrer Heimat. Niedersachsen hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese Menschen hier willkommen zu heißen und ihnen eine Perspektive zu geben. Den allgemeinbildenden und den berufsbildenden öffentlichen Schulen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu, vor allem im Bereich der Sprachförderung.

Die größte Herausforderung bei der Beschulung von Flüchtlingskindern ist die Überwindung der Sprachbarrieren, die durch fehlende oder geringe Deutschkenntnisse entstehen. Es ist das Ziel der Landesregierung, Sprachbarrieren von Kindern und Jugendlichen so zügig wie möglich abzubauen, damit diese schnellstmöglich am Regelunterricht teilnehmen können. Darüber hinaus ist es für eine gelingende Integration in Schule von herausragender Bedeutung, die interkulturelle Öffnung der Schulen weiter zu befördern und vorhandene Strukturen noch besser zu nutzen.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern aus zuwandernden Familien eine Förderung zuteilwerden zu lassen, die ihnen einen herzlichen und lernwirksamen Start an unseren Schulen ermöglicht, benötigen wir die Unterstützung zusätzlicher Lehrkräfte, die im Sprachförderunterricht Verantwortung übernehmen.

Im Hinblick auf eine kurzfristige Personalgewinnung sind schnell zu einem Ziel führende Wege gefragt. Um die vorhandenen Bedarfe im Bereich Sprachförderung an den niedersächsischen Schulen zu decken, ist es nötig, ein effizientes und schnelles Verfahren zu nutzen, das Bewerberinnen und Bewerber erfasst und bedarfsgerecht an Schulen vermittelt. Dazu wurde auf das Bewerbungs- und Informationsportal EIS-Online zur Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst zurückgegriffen. Das Portal hat sich in der Vergangenheit bewährt, es wird für die Bewerbung um Einstellungen in den Schuldienst von i. d. R. mehreren tausend Personen pro Schuljahr genutzt.

Zudem wurde es ermöglicht, dass in diesem Portal nicht nur neue Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch die bereits in EIS-Online registrierten Bewerberinnen und Bewerber die Bereitschaft zur Annahme von „Verträgen - Spracherwerb Flüchtlinge -“ (VSF) erklären können. Die bereits registrierten Bewerberinnen und Bewerber wurden am 19.10.2015 per E-Mail über diese Möglichkeit informiert.

Über das Portal erhalten Interessierte eine Übersicht über alle ausgeschriebenen Verträge. Nach der Registrierung ist es möglich, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich auf in diesem Portal ausgeschriebene konkrete „Verträge - Spracherwerb Flüchtlinge -“ bewerben. Eine generelle Bewerbung ist ebenfalls möglich. Anhand von regionalen und schulformbezogenen Einsatzwünschen der Bewerberinnen und Bewerber kann eine Zuordnung zu passenden Vertragsangeboten automatisiert erfolgen, ohne dass die Bewerberinnen und Bewerber online verfolgen müssen, welche Verträge veröffentlicht sind. Schulen, an denen ein VSF veröffentlicht worden ist, erhalten über EIS-Online eine Übersicht über die regional und schulformbezogen infrage kommenden Bewerberinnen und Bewerber und können so Interessenten ansprechen. Dies garantiert einen möglichst zügigen Ablauf des Verfahrens.

Grundsätzlich steht außerdem die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) für die Beantwortung von Verfahrensfragen zur Verfügung. Interessierte können sich an die Servicestellen wenden und erhalten Unterstützung bei ihrem konkreten Anliegen.

Mit dem gewählten Verfahren steht eine effiziente Möglichkeit zur Verfügung, Interessierte zu erfassen und schnell an Schulen mit Bedarf zu vermitteln.

1. Richtet sich die Unterstützungsbitte der Ministerin auch an ehemals angestellte Lehrkräfte in Rente, oder ist diese Gruppe von den Bewerbungen ausgeschlossen?

Die Unterstützungsbitte richtet sich selbstverständlich auch an ehemalige tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die Rente beziehen. Dieser Personenkreis konnte aber nicht direkt angeschrieben werden, da für ehemalige tarifbeschäftigte Lehrkräfte - anders als bei den vom Land versorgten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten - keine aktuellen persönlichen Daten vorliegen. Scheidet eine tarifbeschäftigte Lehrkraft aus dem aktiven Dienst aus, gibt es keinen rechtlichen Grund für eine weitere Pflege der persönlichen Daten.

2. Seit wann (Datum) sind in dem im Schreiben genannten Online-Bewerbungsmodul „Verträge -Spracherwerb Flüchtlinge“ für die pensionierten Lehrkräfte Verträge eingestellt, für die die Lehrkräfte sich bewerben können?

Für „Verträge - Spracherwerb Flüchtlinge“ können sich Interessierte seit dem 19.10.2015 auf dem in der Vorbemerkung der Landesregierung geschilderten Weg bewerben. Seit dem 20.10.2015 können konkrete Vertragsangebote an Schulen veröffentlicht werden.

3. Wie viele Mitarbeiter wurden in der Landesschulbehörde und im Kultusministerium zusätzlich dafür abgestellt, die Verwaltungsarbeit zu erledigen, die sich durch die zusätzliche Einrichtung von Angeboten der Sprachförderung an Schulen ergibt?

Die Schaffung zusätzlicher Angebote zur Sprachförderung an Schulen hat innerhalb der NLSchB und des Kultusministeriums in vielfältiger Weise zu einem Aufgabenzuwachs geführt.

So beraten der Fachbereich Service sowie die schulfachlichen Dezernate der NLSchB alle Interessierten, die sich melden, eingehend und oftmals mit hohem Zeitaufwand. Der Fachbereich Personal stellt Verträge aus und hat dabei ein deutlich erhöhtes Bewerbungsvolumen zu prüfen. Die Personalplanerinnen und -planer ermitteln den Bedarf, prüfen die Unterrichtsversorgung, weisen Ressourcen zu und kontrollieren das zugewiesene Kontingent. Im Zusammenhang mit den seit dem 01.09.2015 eingerichteten Sprachbildungszentren sind darüber hinaus derzeit elf Lehrkräfte (eine Landeskoordinatorin, zehn Sprachbildungskoordinatorinnen) an die NLSchB abgeordnet. Im Kultusministerium wurde außerdem das federführend zuständige Fachreferat durch Abordnung eines zusätzlichen Mitarbeiters personell verstärkt.

17. Unterrichtsversorgung von 99 % - und Probleme bei der Datenerfassung?

Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Plenarsitzung am 15. Oktober 2015 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt gesagt: „Für alle Schulformen insgesamt gehen wir zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 2015/2016 von einer durchschnittlichen rechnerischen Unterrichtsversorgung von um die 99 % aus.“

Wie hoch die Unterrichtsversorgung genau ist, wird nach Aussage des Kultusministeriums erst im Dezember feststehen. In der Antwort auf eine Anfrage (Drs. 17/4430 Nr. 39) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass es bei der Erfassung der Daten zum Stichtag 15. September 2015 Verzögerungen gegeben habe, weil mehr als 100 Schulen die Frist zur Abgabe nicht eingehalten hätten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist das Ziel der Landesregierung, die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Besonderes Augenmerk legt die Landesregierung dabei auf die Grundschulen. Um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten, wird hier die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 % angestrebt. Hieraus resultiert für die Grundschulen ein Mittelwert von erfahrungsgemäß rund 102 %. Dieser wird voraussichtlich nach der standardmäßigen Prüfung der Erhebung der Unterrichtsversorgung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium auch in diesem Jahr wieder erreicht werden.

Für die weiterführenden Schulformen wird zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 2015/2016 eine durchschnittliche rechnerische Unterrichtsversorgung von rund 99 % erwartet.

Die Unterrichtsversorgung von rund 99 % ist u. a. dadurch hervorgerufen worden, dass die Landesregierung umgehend, flexibel und aus dem System heraus auf die stark gestiegenen Flüchtlingszahlen reagiert hat. Die sofortige und unbürokratische Verbesserung der Situation der Beschulung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen hat es erforderlich gemacht, das Kontingent für besondere Fördermaßnahmen, wie Sprachlernklassen oder spezielle Sprachförderung, deutlich zu erhöhen. Um bedarfsgerecht zu handeln, waren und werden auch künftig Improvisationsgeschick und Flexibilität unerlässlich sein.

Die Landesregierung hat beschlossen, zur Versorgung der Schulen mit Blick auf die Beschulung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen im zweiten Nachtragshaushalt zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies hat der Landtag mit dem Beschluss zum 2. Nachtragshaushalt bestätigt. Diese zusätzlichen Ressourcen werden auch die Situation in Bezug auf die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2015/2016 verbessern.

1. Inwiefern ist nach Auffassung der Landesregierung die von der Ministerin genannte Unterrichtsversorgung von 99 % eine Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 9. Juni 2015 zur Lehrerarbeitszeit, in deren Folge das Land in großem Umfang zusätzliche Lehrerstellen ausschreiben musste?

Die Landesregierung hat auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Lehrerarbeitszeit an Gymnasien flexibel und zügig reagiert. Allein zur Kompensation der Auswirkungen der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wurden durch den Nachtragshaushalt 740 Stellen bereitgestellt. Von diesen 740 Stellen konnten knapp 60 Stellen nicht besetzt werden. Diese wurden nunmehr in das Verfahren für Einstellungen zum 01.02.2016 transferiert und werden bedarfsgerecht verteilt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Einstellungsverfahren zum 31.08.2015 am 25.09.2015 abgeschlossen werden konnte. Danach wurden zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 insgesamt 2 574 Lehrkräfte neu eingestellt, davon 704 Lehrkräfte in den von den Entscheidungen des OVG betroffenen Schulformen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Gründe haben die Schulen dem Kultusministerium bzw. der Landesschulbehörde genannt, die zur verspäteten Abgabe der Daten bzw. der nicht vollständigen Eingabe im „Schul-Portal Niedersachsen“ geführt haben?

Zunächst ist deutlich zu machen, dass die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen ein komplexes Verfahren darstellt, das - wie in jedem Jahr - einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Schulen und die Schulbehörden mit sich bringt. Im Rahmen dieses Verfahrens kann es - wie in der Vergangenheit auch - vereinzelt zu Verzögerungen bei der Dateneingabe oder zu unvollständigen Eingaben kommen. Die Gründe dafür können unterschiedlich sein: Meist führen krankheitsbedingte Ausfälle zu Verzögerungen, an anderen Schulen konnten aufgrund von Fehlern in der Installation oder Handhabung des Statistik-Programms izn-stabil Daten nicht rechtzeitig eingegeben werden. In Einzelfällen haben bestimmte Einstellungen der Firewall in der Schule eine Versendung der Datei vorübergehend nicht zugelassen. Hier musste ein Systemadministrator zunächst die Datenübermittlung ermöglichen.

3. Inwiefern haben Probleme mit der Technik bzw. Programmierung des „Schul-Portal Niedersachsen“ dazu geführt, dass die Schulen bestimmte Daten bis zum Ende der Abgabefrist nicht oder nicht vollständig eingeben konnten?

Zur Erfassung der Daten wird das Programm izn-stabil genutzt. Über das Schul-Portal Niedersachsen werden die Daten lediglich übermittelt.

Es sind keine Probleme mit der Programmierung des Programms izn-stabil bekannt, die dazu geführt haben, dass die Schulen bestimmte Daten bis zum Ende der Abgabefrist nicht oder nicht vollständig eingeben konnten.

Bekannt geworden ist z. B., dass es im Schul-Portal Niedersachsen bei der Verwendung bestimmter Browser bzw. deren Einstellungen in den Schulen Probleme beim Herunterladen der Installationsdatei gab. Derartige Probleme konnten jedoch - etwa durch die Nutzung eines anderen Browsers - rasch behoben werden.

18. (Wann) kommt das neue Kindertagesstättengesetz?

Abgeordnete Astrid Vockert und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 5. Juni 2015 in einer Antwort auf eine Anfrage der CDU-Fraktion mitgeteilt, dass sie derzeit intensiv an einem Entwurf eines neuen Kindertagesstättengesetzes arbeite (Drs. 17/3625 Nr. 31). Aufgrund der Vielzahl der geplanten Änderungen werde es sich voraussichtlich um eine Neufassung dieses Gesetzes handeln.

In der Antwort der Landesregierung werden ferner die Eckpunkte des neuen Gesetzes konkret beschrieben: „Die neuen gesetzlichen Grundlagen sollen u. a. eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Erteilung von Betriebserlaubnissen ermöglichen, Regelungen und Fördergrundsätze für die Kindertagespflege in ein Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege integrieren, den Berufszugang einschlägig qualifizierten Personals sichern und Ergebnisse aus Modellvorhaben und Förderprogrammen im Landesrecht verankern.“

Angesichts dieser detaillierten Beschreibung war die CDU-Fraktion davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf kurz vor der Fertigstellung steht und das Kultusministerium bereits konkrete Eckpunkte des neuen Gesetzes definiert hat. Die CDU-Fraktion hatte daraufhin am 12. Juni 2015 eine Unterrichtung im Kultusausschuss beantragt. Diese wurde auf Bitten der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Grüne auf den Zeitpunkt verschoben, zu dem der Referentenentwurf vorliegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 31 in der Drs. 17/3625 zum Stand der Arbeiten am Kindertagesstättengesetz bereits umfangreich Stellung bezogen; auf die dort gemachten Aussagen wird verwiesen.

Aufgrund des Umfangs und der Vielzahl der dafür erforderlichen Änderungen sowie in Anbetracht der Reichweite und Wirkungen der angestrebten Revision des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder müssen die dazu notwendigen Konzepte und Vorbereitungen sorgfältig ausgearbeitet und Entscheidungen umsichtig getroffen werden. Die hierfür erforderlichen Vorarbeiten sind mit einem entsprechend hohen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Bei allen beabsichtigten Änderungen sind selbstverständlich auch die finanziellen Auswirkungen in den Blick zu nehmen, haushalterische Problemstellungen sind frühzeitig zu identifizieren und vorausschauend und umsichtig vertretbaren Lösungen zuzuführen.

1. Beabsichtigt die Landesregierung nach wie vor, in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit den in Drs. 17/3625 Nr. 31 genannten Eckpunkten vorzulegen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Wenn ja: Wann plant die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

3. Wenn nein: Warum nicht?

Entfällt.

19. Wie soll der personelle Engpass im Bereich des öffentlichen Bauens abgebaut werden?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Verbände und auch einige Kommunen beklagen, dass es schwierig sei, kompetentes Personal für die Bauverwaltungen in einer ausreichenden Anzahl zu gewinnen. Deshalb dauern Planungen lange und können Projekte trotz bereitgestellter Mittel nicht zügig verwirklicht werden.

An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Mosbach werden die Teilnehmer eines neuen Studienganges für öffentliches Bauen während der Praxisphasen in den Bereichen Straßenplanung, konstruktiver Ingenieurbau, Bauausführung sowie Betrieb- und Verkehrstechnik geschult. Hierzu findet eine enge Kooperation mit den Landkreisen und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur statt.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit es ausreichend qualifizierte Bewerber für die Bauverwaltungen, insbesondere in den Kommunen, gibt?

Zur Gewinnung von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren für das Staatliche Baumanagement Niedersachsen werden Stellenanzeigen direkt an Universitäten und Fachhochschulen nebst dazugehörigen Instituten mit der Bitte um Bekanntgabe versandt. Die Teilnahme an einer Ausbildungsmesse hat ergeben, dass die Zielgruppe eher Schulabgänger sind und somit der für die Bauverwaltung interessante Bewerberkreis dort nicht erreicht werden kann. Es ist beabsichtigt, die aktive Werbung für eine Tätigkeit in der Bauverwaltung weiter zu intensivieren.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereiche Maschinen- und Elektrotechnik, erhalten aufgrund eines erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern bereits seit dem 1. Januar 2014 Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 35 % des Anwärtergrundbetrages. Die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen wurde eingeführt, um die Attraktivität der Ausbildungen in den o. g. Bereichen zu erhöhen.

§ 16 TV-L bietet den Arbeitgebern im Übrigen verschiedene Instrumente, um bei Personalgewinnungsproblemen oder bei drohender Abwanderung von Fachkräften zu reagieren. Diese Möglichkeiten werden im Einzelfall geprüft und entsprechend angewandt.

Auch in anderen Fachbereichen der Fachrichtung Technische Dienste werden Auszubildende für die spezifischen Anforderungen der Bauverwaltungen im Land und in den Kommunen qualifiziert. So werden im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachbereiche Stadtbauwesen und Städtebau ausgebildet.

Für den Bereich der Straßenbauverwaltung werden während des Vorbereitungsdienstes Sonderzuschläge gezahlt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen in der Planungsphase:

- bezahlte Fortbildung von Technikern zu Bauingenieuren,
- Stipendien für Ingenieurstudenten mit vertraglicher Verpflichtung zum Dienst in der Straßenbauverwaltung nach Abschluss des Studiums,
- Werbung auf der nächsten Ideen-Expo.

2. Gibt es in Niedersachsen Studiengänge mit einem Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Bauens?

3. Inwiefern ist die Einrichtung eines Studienganges für öffentliches Bauen wie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eine Möglichkeit, dem Engpass entgegenzuwirken?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die niedersächsischen Hochschulen halten eine große Bandbreite an berufsqualifizierenden Studiengängen vor, so auch im Bereich Bauwesen. Aus Sicht der Landesregierung ist es von besonderer Bedeutung, dass insbesondere im Bereich der Bachelorstudiengänge eine breite Berufsqualifikation erworben und eine Überspezialisierung vermieden wird. Ein spezieller Studiengang mit einem Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Bauens existiert nicht.

20. Soll E-Learning in niedersächsischen Bildungseinrichtungen gefördert werden?

Abgeordnete Gabriela Kohlenberg, Burkhard Jasper und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

E-Learning wird in Bildungseinrichtungen vermehrt eingesetzt. Dabei wechseln in der Regel Präsenz- und Fernlernzeiten ab. Vorteile solcher Regelungen sind beispielsweise, dass berufsbegleitend Aus- und Weiterbildung sowie die Kinderbetreuung leichter organisierbar sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es einen Modellversuch für E-Learning an Abendgymnasien. Das Bildungszentrum des Einzelhandels Niedersachsen in Springe beispielsweise bietet Fernlehrgänge als Kombination aus Online-, Selbst- und Präsenzlernen an. Fernstudium sowie zahlreiche berufsbegleitende, berufsintegrierende und praxisintegrierende Studiengänge an den niedersächsischen Hochschulen umfassen auch digitale Lehrangebote.

1. Fördert das Land E-Learning-Aktivitäten in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, gegebenenfalls wie?

Zur Durchführung internetgestützter Kurse werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) Lern- und Kooperationsplattformen (nline) für den Einsatz in Schulen, Schulbehörden, Projektgruppen und Fortbildungsvorhaben kostenlos zur Verfügung gestellt. Zurzeit sind über 1 400 Plattformen in Betrieb. Die niedersächsischen Schulen haben über den NiBiS freien Zugriff auf umfangreiche Online-Materialien zur Nutzung in E-Learning-Kursen.

Ein neuer Weg des E-Learnings wurde am Niedersächsischen Internatsgymnasium (NIG) Esens mit der „School of Distance Learning Niedersachsen“ (SDLN) beschritten. Das NIG Esens erteilt über ein hochwertiges Videokonferenz-System in den Inseln Schulen Niedersachsens Fernunterricht in Naturwissenschaften und in Mängelfächern, um die Insel Schülerinnen und Insel Schüler auf die gymnasiale Oberstufe vorzubereiten und ihnen eine längere Verweildauer bei ihren Familien auf den Inseln zu ermöglichen. Die SDLN hat sich nicht nur unterrichtlich bewährt, sondern dient inzwischen auch zur Durchführung von schulübergreifenden Konferenzen, von Elternratswahlen und von internationalen Projekten des NIG Esens.

Im Rahmen des „Landeskonzeptes zur Förderung der Medienkompetenz“ fördert das MWK das Projekt „eLearning und LebensLangesLernen“ (eL4) als Modellprojekt im Raum Nordwest. In diesem Projekt haben sich Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit dem ELAN-Verein (E-Learning Academic Network) zusammengeschlossen, um den Aufbau von Medien- und Informationskompetenzen sowie die Fähigkeiten zum Einsatz digitaler Lerntechnologien bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der beruflichen Weiterqualifikation in Niedersachsen gemeinsam voranzutreiben. Dabei werden die im Hochschulbereich bereits vertieften didaktischen, rechtlichen sowie technologischen Schlüsselkompetenzen im Hinblick auf Einsatz und Entwicklung innovativer E-Learning-Bildungsangebote auf den Bereich des lebenslangen Lernens ausgeweitet werden. Im Hinblick auf die Verhinderung des Aufbaus von Parallel- und Doppelstrukturen ist eine Kooperation der Akteure anzustreben.

Das MWK fördert dieses Projekt, das vom ELAN-Verein gemeinsam mit den Volkshochschulen in Papenburg, Ammerland, Norden, Lingen und Meppen in Kooperation mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung durchgeführt wird, mit insgesamt rund 450 000 Euro. Ziele des Projektes sind die Bildung eines Pilotnetzwerkes zur Informations- und Kompetenzvermittlung für digitale Lerntechnologien entlang den Anforderungen der Erwachsenenbildung, die Einrichtung einer Kommunikationsplattform sowie die Unterstützung der beteiligten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der (Weiter-)Entwicklung ihrer digitalen Lehrangebote.

Der Einsatz von E-Learning erfolgt an den niedersächsischen Hochschulen auf vielfältige Weise. Neben den in der Anfrage bereits erwähnten Fernstudiengängen, den berufsbegleitenden, berufswie praxisintegrierenden Studiengängen, die häufig in größerem Umfang Blended Learning und E-Learning nutzen, werden diese Methoden auch zunehmend in Vollzeitpräsenzstudiengängen genutzt, beispielsweise in Form von Vorlesungsaufzeichnungen, die über das Learn-Management-System der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, oder durch die Integration von digitalen Lehrelementen in Seminare und Vorlesungen.

Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der digitalen Lehre können u. a. durch die Studienqualitätsmittel finanziert werden, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studienbedingungen eingesetzt werden müssen. Ferner wurden Mittel nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) schwerpunktmäßig für Maßnahmen zum Einsatz neuer Medien in der Hochschullehre eingesetzt werden. MWK hat davon bis Ende 2015 Mittel in Höhe von 2 087 000 Euro für die Förderung des Einsatzes von E-Learning in der niedersächsischen Hochschullandschaft eingesetzt. Neben einzelnen Förderungen, etwa im Bereich E-Prüfungen oder technischer Pilotprojekte, legt MWK besonderen Wert auf die Stärkung der Vernetzung aller Beteiligten im Bereich E-Learning.

2. Gibt es Pläne zur Erleichterung des E-Learnings an Abendgymnasien?

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Kultusministerium wurde ein E-Learning-Konzept für die Abendgymnasien, genannt „Blended Learning“, erarbeitet. Im Ergebnis wird „Blended Learning“ als ein zukunftsweisendes Unterrichtsmodell eingeschätzt, das vielen Lernwilligen die Möglichkeit eröffnet, das Abendgymnasium zu besuchen und das Abitur abzulegen. Es trägt dazu bei, zusätzliche Bildungsressourcen in der Fläche zu erschließen und Menschen an Bildung teilhaben zu lassen, die wegen regionaler Disparitäten einen erschwerten Zugang zur Bildung des Zweiten Bildungsweges hätten.

Der pädagogische Vorteil des Distanzlernens liegt vor allem darin, dass die Studierenden ihr Lerntempo individuell gestalten und auf ihre sonstige Arbeitszeit im Berufsleben abstimmen können. „Blended learning“ soll fakultativ neben dem regulären Unterricht an Abenden und Vormittagen an den Abendgymnasien angeboten werden können.

Das von der Arbeitsgruppe vorgelegte Konzept findet grundsätzlich Zustimmung. Derzeit werden auch die formalen Voraussetzungen und Gelingensbedingungen erörtert.

3. Wie könnten beim E-Learning in Abendgymnasien die Unterrichtsstunden für die Lehrkräfte berechnet werden?

Der Entscheidungsprozess hinsichtlich des Konzepts „Blended Learning“ ist noch nicht abgeschlossen. Eine Berechnung der Unterrichtsstunden kann erst nach Erörterung der formalen Voraussetzungen und Gelingensbedingungen des Konzepts erfolgen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

21. Können Asylsuchende derzeit ihren Wohnort frei wählen?

Abgeordnete Angelika Jahns und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* berichtete in der Ausgabe vom 24. Oktober 2015 („Wo sind sie hin?“), dass mehrere Hundert Flüchtlinge aus Notunterkünften in Niedersachsen verschwunden seien. Dies habe eine Umfrage ergeben, die die Redaktion unter den 20 Landkreisen und kreisfreien Städten, die vom Land im Zuge der Amtshilfe verpflichtet worden seien, kurzfristig 4 000 Flüchtlinge aufzunehmen, durchgeführt habe. Wörtlich heißt es: „Wohin die Menschen gehen, weiß niemand so genau. Wer sie sind, auch nicht.“

Insgesamt habe die Umfrage ergeben, dass von den 4 000 zugewiesenen Personen rund 700 Menschen innerhalb weniger Tage verschwunden seien. Die aufnehmenden Kommunen sehen laut *NOZ* keine Handhabe, die Menschen in den Notunterkünften festzuhalten.

Weiter heißt es, dass das Land Niedersachsen sich bislang nicht geäußert habe, wie mit abreisewilligen Flüchtlingen umzugehen sei.

Das *Stader Tageblatt* berichtete in seiner Ausgabe vom 20. Oktober 2015, dass in Stade am 17. Oktober 2015 311 Flüchtlinge zur Unterbringung in einer Notunterkunft angekommen seien. 244 davon hätten die Notunterkunft bezogen. 32 der Flüchtlinge hätten sich geweigert, Angaben zu ihrer Person zu machen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthalts gestattung). Die Aufenthalts gestattung ist gemäß § 56 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Ausländer, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, sind gemäß § 47 AsylG verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Für Asylsuchende, die noch nicht registriert worden sind, ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt worden. So erfolgt für die derzeit aus Bayern ankommenden Asylsuchenden keine Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in Niedersachsen unter Beachtung der Aufnahmequote des Landes durch die zentrale Verteilungsstelle Bayerns. Vor diesem Hintergrund ist für Asylsuchende, die noch nicht registriert worden sind, noch keine Aufenthaltsbeschränkung eingetreten, gegen die verstoßen werden könnte. Eine Erfassung von Asylsuchenden, die ihre Unterkünfte aufgrund fehlender Aufenthaltsbeschränkung verlassen, wird zurzeit nicht vorgenommen.

1. Wie viele Menschen sind schätzungsweise im Oktober 2015 aus den ihnen zugewiesenen Unterkünften und Notunterkünften des Landes und der Kommunen verschwunden?

Siehe Vorbemerkung.

2. Haben Asylsuchende ein freies Wahlrecht für ihren Aufenthaltsort?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie ist mit Asylsuchenden umzugehen, die die ihnen zugewiesenen Unterkunft ohne Erlaubnis und Registrierung verlassen?

Siehe Vorbemerkung.

22. Wie viele Personen sind in Niedersachsen ausreisepflichtig?

Abgeordneter Ansgar Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort des Innenministers Boris Pistorius vom 15. Oktober 2015 auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Ansgar Bernhard Focke der CDU-Fraktion zu Rückführungen heißt es u. a.: „Zum Stichtag 31. August 2015 (die Zahlen zum Stichtag 30. September 2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 18 787 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 638 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung).“

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich in Niedersachsen auf?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Zum Stichtag 30.09.2015 (die Zahlen zum Stichtag 31.10.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 18 860 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 823 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden im Oktober 2015 in ihre Herkunftsländer bzw. in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt?

Im Monat Oktober 2015 wurden in Niedersachsen 75 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in ihre Herkunftsländer abgeschoben. 14 weitere Personen wurden in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt. Im gleichen Zeitraum sind 437 Personen mithilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist. Darüber hinaus wurden von den niedersächsischen Ausländerbehörden im Rahmen der zurzeit noch laufenden Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen bisher 169 Personen gemeldet, die ohne Inanspruchnahme des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist sind.

3. Wie viele Abschiebungen sind im Oktober 2015 aus jeweils welchen Gründen gescheitert?

Im Monat Oktober 2015 konnten in Niedersachsen insgesamt 184 Personen (davon 98 Rückführungen gemäß Dublin-III-VO) nicht abgeschoben werden. Davon scheiterten Abschiebungen von 19 Personen, die durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) durchgeführt werden sollten. Diesbezüglich liegt der LAB NI keine differenzierte Statistik, aus welchen Gründen wie viele Abschiebungen gescheitert sind, vor. In der Kürze der für die Beantwortung einer mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Einzelauswertung nicht möglich. Die Gründe für das Scheitern von Abschiebungen, die durch das Landeskriminalamt im gleichen Zeitraum organisiert wurden, verteilen sich wie folgt:

Grund der Nichtabschiebung	Anzahl
untergetaucht	81
reiseunfähig	31
durch Behörden/Gerichte gestoppt	19
Umbuchung auf anderen Flug	17
Freiwillige Ausreise nach Einleitung der Abschiebung	2
Rückmeldung Ausländerbehörde negativ	3
Widerstand	5
Sonstiges	7
Gesamt	165

23. Situation von Frauen und Mädchen in Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen

Abgeordnete Heidemarie Mundlos (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Schreiben, das der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen, Pro Familia Hessen, der Landesfrauenrat Hessen und die Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros am 18. August 2015 an die frauenpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen im Hessischen Landtag gesandt haben, wird auf die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen insbesondere für Frauen und Mädchen hingewiesen.

Dort ist u. a. zu lesen: „Die Unterbringung in Großzelten, nicht geschlechtergetrennte sanitäre Einrichtungen, nicht abschließbare Räume, fehlende Rückzugsräume für Frauen und Mädchen - um nur einige räumlichen Faktoren zu nennen - vergrößern die Schutzlosigkeit von Frauen und Kindern innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen. Diese Situation spielt denjenigen Männern in die Hände, die Frauen ohnehin eine untergeordnete Rolle zuweisen und allein reisende Frauen als ‚Freiwild‘ behandeln. Die Folge sind zahlreiche Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe, zunehmend wird auch von Zwangsprostitution berichtet. Es muss deutlich gesagt werden, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt.

Frauen berichten, dass sie, aber auch Kinder, vergewaltigt wurden oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind. So schlafen viele Frauen in ihrer Straßenkleidung. Frauen berichten regelmäßig, dass sie nachts nicht zur Toilette gehen, weil es auf den Wegen dorthin und in den sanitären Einrichtungen zu Überfällen und Vergewaltigungen gekommen ist. Selbst am Tag ist der Gang durch das Camp bereits für viele Frauen eine angstbesetzte Situation.

Viele Frauen sind - neben der Flucht vor Kriegen oder Bürgerkriegen - auch aus geschlechtsspezifischen Gründen auf der Flucht, wie beispielsweise drohender Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung. Diese Frauen sind auf der Flucht besonderen Gefährdungen ausgesetzt, insbesondere wenn sie allein oder nur mit ihren Kindern unterwegs sind. Die Begleitung durch männliche Angehörige oder Bekannte sichert jedoch nicht immer Schutz vor Gewalterleben, sondern kann auch zu besonderen Abhängigkeiten und sexueller Ausbeutung führen. Die meisten geflüchteten Frauen haben eine Vielzahl von traumatisierenden Erlebnissen im Herkunftsland und auf der Flucht erlebt. Sie wurden Opfer von Gewalt, waren Entführungen, Folterungen, Schutzgelderpressungen und Vergewaltigung teilweise über Jahre ausgesetzt. Das Gefühl, hier angekommen zu sein - in Sicherheit - und sich angstfrei bewegen zu können, ist für viele Frauen ein Geschenk.

Die aktuelle Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung kann jedoch Retraumatisierungen oder neue Traumata hervorrufen. Es kann und darf nicht sein, dass die schutzbedürftigste Gruppe unter den Flüchtlingen, Frauen und Kinder, die größten Leidtragenden in der sicherlich für alle problematischen Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung sind.

Daher bitten wir Sie, sich als fraktionsübergreifendes Bündnis unserer Forderung nach der sofortigen Einrichtung von Schutzräumlichkeiten (abgeschlossene Wohneinheiten oder Häuser) für allein reisende Frauen und Kinder - hier unter Berücksichtigung der Beziehungsstrukturen, kultureller und religiöser Aspekte - in der Erstaufnahmeeinrichtung anzuschließen.

Diese Räumlichkeiten müssen so ausgestattet sein, dass Männer keinen Zugang zu den Räumlichkeiten der Frauen haben, ausgenommen sind Rettungskräfte und Sicherheitspersonal. Zudem müssen Schlafräume, Aufenthaltsräume, Küchen und Sanitärräume so verbunden sein, dass sie eine abgeschlossene Einheit bilden - und damit nur über den abschließbaren und überwachten Zugang zum Haus bzw. der Wohnung erreicht werden können.

Für Frauen, die Gewalterfahrungen durchleben mussten, muss der Zugang zum Hilfesystem sichergestellt werden. Hierzu gehört auch, dass ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher für das Hilfesystem kostenfrei zur Verfügung stehen bzw. die Kostenübernahme geregelt ist. Eine an-

gemessene Versorgung von vergewaltigten Frauen sowie von Frauen mit anderen Gewalterfahrungen muss sichergestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anfrage entspricht im Wesentlichen in ihrem Inhalt der Mündlichen Anfrage Nr. 61 der Abgeordneten Hillgriet Eilers, Sylvia Bruns, Christian Grascha, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König und Jan-Christoph Oetjen (FDP) aus dem Oktober-Plenum zu der Situation von Frauen in den Flüchtlingslagern. Insoweit wird vollumfänglich auf die Beantwortung dieser Anfrage verwiesen (Drs. 17/4430, S. 90 f.).

1. Inwieweit ist es in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen bereits zu sexuellen Übergriffen, Vergewaltigungen und Zwangsprostitution gekommen?

Es wird auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 61 in der Drucksache 17/4430 verwiesen.

In Ergänzung hierzu wird mitgeteilt, dass Zwangsprostitution bislang nicht bekannt geworden ist.

2. Wie stellt sich die Situation für Frauen und Mädchen momentan in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Flüchtlinge dar?

Die für die übliche Belegung vorgehaltenen Räume sind abschließbar, Sanitäreinheiten sind nach Geschlechtern getrennt. Je nach Standort gibt es Häuser, die rein Frauen und/oder Familien (einschließlich der Männer) vorbehalten sind und in denen Sanitärbereiche und Küchenbereiche innerhalb dieser Häuser vorhanden sind. In anderen Bereichen liegen die Sanitärbereiche der Frauen außerhalb der Wohnstätte, werden aber vom Sicherheitsdienst regelmäßig überwacht. Je nach Belegung ist die separate Unterbringung von - insbesondere allein reisenden - Männern einerseits und Frauen bzw. Familien mit Kindern andererseits mehr oder weniger durchführbar.

Aufgrund der aktuellen Belegungssituation müssen Personen auch in Behelfsunterkünften, wie z. B. Zelten oder Turnhallen, untergebracht werden. Die sonst üblichen Unterbringungsstandards können dann nicht eingehalten werden. Auf hinreichende Beleuchtung wird geachtet.

3. Was wird in Niedersachsen getan, falls es zu Übergriffen kommt, wie sie in dem Schreiben an den hessischen Landtag geschildert wurden, bzw. was wurde getan, sollten solche Übergriffe bereits in Niedersachsen erfolgt sein?

Die Fälle werden konsequent, auch strafrechtlich verfolgt.

Betroffene Personen können sich rund um die Uhr an den Sicherheitsdienst wenden, dort sind in der Regel auch weibliche Kräfte tätig. Von dort werden dann Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und die Polizei informiert. Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler stehen zur Verfügung. Die Tatverdächtigen werden soweit umsetzbar von den Opfern räumlich getrennt.

Darüber hinaus wird derzeit ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept finalisiert und mit den Beteiligten abgestimmt. Es dient dazu, konzeptionell und einheitlich die Beschäftigten in allen Unterkünften des Landes zu sensibilisieren und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

24. Was tut die Landesregierung, um salafistische Anwerbeversuche von Flüchtlingen fernzuhalten?

Abgeordnete Editha Lorberg, Angelika Jahns und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das NDR-Fernsehen berichtete am 28. Oktober 2015 über Versuche von Salafisten, bei Flüchtlingen in Bremen für sich zu werben. So kämen diese mit Kleidung und Süßigkeiten zu Flüchtlingsunterkünften, um mit den Flüchtlingen ins Gespräch zu kommen. Sei ein Kontakt erst hergestellt, würden die Flüchtlinge gefragt, warum die Männer keine Bärte trügen, die Frauen sich nicht verschleierten oder warum die Väter nicht in Syrien seien, um zu kämpfen.

Laut dem Bremer Innensenator Mäurer im NDR sei die Zahl solcher Vorfälle erheblich, über 35 Mitteilungen seien hierzu eingegangen. Laut den Sicherheitsbehörden steckten dahinter fast immer Salafisten. In Bremen hat man laut NDR darauf reagiert und den Mitarbeitern von Flüchtlingsunterkünften einen Brief für den Umgang mit radikalen Muslimen übersendet. Bei der Bremer Polizei gibt es nun laut NDR eine Ermittlungsgruppe, die weitere Vorfälle verhindern solle. Auch soll es dort schon in vier Fällen Hausverbote für Verdächtige gegeben haben.

Laut der Internetseite des NDR vom 29. Oktober 2015 („Verfassungsschutz: Flüchtlinge Ziel von Salafisten“) hat der niedersächsische Verfassungsschutz bestätigt, dass es ähnliche Versuche, muslimische Flüchtlinge zu radikalisieren, auch in Niedersachsen gebe. Besonders Jugendliche seien Ziel solcher Versuche. Der Verfassungsschutz reagiert laut NDR darauf, indem er die Aktivitäten im Blick behalte und die Beschäftigten der Flüchtlingsunterkünfte schule, um Anwerbeversuche von Islamisten besser erkennen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bundesweit, haben auch in Niedersachsen Islamisten/Salafisten bzw. islamistische/salafistische Vereine damit begonnen, in den Landesaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften für eigene Belange und Ziele bei den hier untergebrachten Flüchtlingen zu werben. Beispiele dafür sind die Verteilung von Flyern und Islam-Broschüren, die Lieferung von Hilfsgütern/Spenden, die Bereitstellung von Mitfahrgelegenheiten zum Freitagsgebet oder die Einladung zu Veranstaltungen.

Islamisten nutzen es taktisch aus, dass sich die Flüchtlinge in einer besonderen Situation befinden. Sie stellen ihre ideologischen Absichten zunächst in den Hintergrund und ein humanitäres Anliegen in den Vordergrund. Dies geschieht beispielsweise durch die Unterstützung bei Behördengängen, Dolmetscherangebote oder der Verteilung von Sachspenden. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich unter den Flüchtlingen eine Vielzahl an Opfern von Gewalthandlungen befindet, die auf die jihadistisch-salafistische Ideologie zurückzuführen sind, ist diese Strategie äußerst perfide.

1. Wie viele salafistische Anwerbeversuche bei Flüchtlingen in Niedersachsen sind an welchen Orten bekannt?

Bisher sind dem Landeskriminalamt Niedersachsen 14 Fälle bekannt geworden, die auf ein mögliches Anwerben oder auf Anwerbeversuche durch mutmaßliche Islamisten bzw. Salafisten gegenüber Flüchtlingen hindeuten. Die hier bekannten Sachverhalte verteilen sich wie folgt auf die Polizeidirektionen: PD Braunschweig drei (in Braunschweig), PD Göttingen vier (in Rosdorf, Hann. Münden, Hildesheim und Sarstedt), PD Hannover vier (in Hannover), PD Osnabrück eine (in Bramsche) und PD Oldenburg zwei (in Schwanewede, Syke/Weyhe).

2. Wie viele Schulungen von Mitarbeitern von Flüchtlingsunterkünften zur Prävention gab es in Niedersachsen durch wen?

Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kontakt zu Flüchtlingen stehen, für die Gefahren einer islamistischen Radikalisierung zu sensibilisieren.

Um die Missionierung von Flüchtlingen zu verhindern, ist zunächst das Erkennen derartiger Radikalisierungsprozesse in und an Flüchtlingsunterkünften erforderlich. Hierzu müssen die Akteure, die unmittelbar mit Flüchtlingen in Kontakt treten, durch geeignete Schulungsmaßnahmen sensibilisiert werden. Die Polizei Niedersachsen steht hierzu im engen Informationsaustausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesaufnahmebehörden und wird zudem in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz gemeinsame Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Flüchtlingsunterkünften durchführen.

Unter der Federführung der für Flüchtlingsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Ministeriums für Inneres und Sport fanden am 09.09.2015 und 11.09.2015 zusammen mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dem niedersächsischen Verfassungsschutz zwei Informationsveranstaltungen für die kommunalen Ausländerbehörden und die Vertreter der Landesaufnahmebehörden statt.

Analog zu den bereits durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen bei den Ausländerbehörden sollen künftig weitere Schulungen unter Beteiligung der Landesaufnahmebehörden, des niedersächsischen Verfassungsschutzes, des Landeskriminalamts Niedersachsen sowie der örtlichen Polizeibehörden durchgeführt werden. Die Teilnehmenden sollen u. a. zu den Themen „Radikalisierung und Präventionsansätze im islamistischen Bereich“ unterrichtet sowie durch die Aushändigung von Informationsbroschüren nachhaltig sensibilisiert werden. Die erste Veranstaltung hat am 22.10.2015 in Braunschweig stattgefunden. Für die Landesaufnahmebehörden in Bramsche und Friedland sind ähnliche Veranstaltungen in Planung.

Parallel hierzu wird durch den niedersächsischen Verfassungsschutz eine Handreichung zum Thema „Auswirkungen der aktuellen Lage im Bereich Salafismus/Syrienproblematik in Niedersachsen auf Flüchtlingseinrichtungen“ erarbeitet, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünfte verteilt werden soll.

Seitens der Präventionsstelle politisch motivierte Kriminalität (PPMK) des Landeskriminalamts Niedersachsen wurden die Polizeibehörden mit Rundschreiben vom 21.10.2015 auf die Kompaktinformation „Extremistischen Salafismus erkennen“ des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Diese bietet eine sehr gute inhaltliche Grundlage für Mitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, um sie im Hinblick auf salafistische Aktivitäten und Radikalisierungsgefahren zu sensibilisieren. Diese Kompaktinformation wird zum Teil bereits durch die Polizei in Niedersachsen auf lokaler Ebene verwandt.

Ferner wurde seitens der Präventionsstelle politisch motivierte Kriminalität am 04.11.2015 eine Besprechung mit den für die Extremismusprävention zuständigen Ansprechpartnern des polizeilichen Staatsschutzes durchgeführt. Schwerpunktthema war hierbei die Sensibilisierung von Mitarbeitern von Flüchtlingsunterkünften im Hinblick auf salafistische Bestrebungen. Im Ergebnis sollen auf örtlicher Ebene in Zukunft verstärkt entsprechende Sensibilisierungsveranstaltungen durchgeführt werden.

3. Welche der Maßnahmen Bremens zur Prävention von salafistischen Anwerbeversuchen werden auch in Niedersachsen eingesetzt?

Auch die Landesregierung setzt wie Bremen auf eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Flüchtlingsunterkünften für die Gefahren des Islamismus. Hierzu gehören die unter Frage 2 aufgeführten Maßnahmen, wie Vorträge oder auch die Verteilung einer Handreichung durch den niedersächsischen Verfassungsschutz.

Darüber hinaus werden etwaige Rekrutierungs- oder Agitationsversuche auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen als besonderes Vorkommnis sofort an die Standortleitung gemeldet und es werden Maßnahmen ergriffen, derartige Aktionen zu unterbinden (Aufforderung, das Gelände sofort zu verlassen, bei Zuwiderhandlung Anzeige, Hausverbot).

25. Werden Asylbewerber aus Staaten des Westbalkans an die Kommunen weitergeleitet?

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erlebt derzeit einen starken Ansturm von Asylsuchenden. Täglich kommen ungefähr 1 000 Personen nach Niedersachsen, darunter auch zahlreiche Personen vom sogenannten Westbalkan.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die erfragten Daten wurden aus der Niedersächsischen Ausländersoftware (NiAS) ermittelt. In NiAS werden alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die sich in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde befinden bzw. befunden haben und einen Asylerst- oder -folgeantrag gestellt haben.

1. Wie viele Asylbewerber wurden im Oktober 2015 auf die Kommunen in Niedersachsen verteilt?

Im Oktober 2015 wurden 8 539 Asylsuchende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmegesetz auf die niedersächsischen Kommunen verteilt.

2. Wie viele dieser Personen kamen aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 des Asylgesetzes (Aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

Diese Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	Zahl der auf die Kommunen verteilten Personen
Albanien	699
Bosnien und Herzegowina	69
Ghana	0
Kosovo	30
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	184
Montenegro	105
Senegal	0
Serbien	176

3. Aus welchen Ländern stammen die übrigen Personen, die an die Kommunen verteilt werden?

Die übrigen nach dem Aufnahmegesetz auf die Kommunen verteilten Asylsuchenden stammen aus den folgenden Herkunftsländern (Werte gerundet):

Herkunftsland	in Prozent
Europa	
Albanien	13 %
Bosnien und Herzegowina	1 %
Montenegro	3 %
Mazedonien	4 %
Kosovo	3 %
Serbien	4 %
Afrika	

Algerien	2 %
Eritrea	1 %
Elfenbeinküste	1 %
Marokko	1 %
Somalia	1 %
Sudan (ohne Südsudan)	1 %
Asien	
Afghanistan	5 %
Georgien	1 %
Irak	12 %
Iran	4 %
Staatsang. ohne Bezeichnung	1 %
Syrien	35 %
sonst. asiatische Staatsangehörige	5 %

26. Wollte die Landesregierung den Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht zu Identitätsfeststellungen verlieren?

Abgeordnete Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Beschluss vom 24. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2501/13) mehrere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Göttingen sowie des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgehoben, die es den niedersächsischen Polizeibehörden gestatteten, im Rahmen von Versammlungen die Identität solcher Personen festzustellen, die Videoaufnahmen von den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anfertigen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts soll dieses der Polizei nur gestattet sein, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die so erstellten Aufnahmen in unberechtigter Weise veröffentlicht werden.

Das Anfertigen und Verbreiten von Videoaufnahmen von polizeilichen Einsätzen erfolgt laut Aussagen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vornehmlich durch Personengruppen, die der Polizei kritisch bis feindlich gegenüberstehen. Das dabei gewonnene Videomaterial wird dann nach den Erfahrungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nur auszugsweise und ohne Darstellung des Zusammenhangs verbreitet, um vermeintlich rechtswidriges Polizeihandeln zu belegen. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten empfinden dies als Diskreditierung ihrer geleisteten Arbeit zum Schutz von Versammlungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem o. g. Beschluss liegt eine Verfassungsbeschwerde zugrunde.

Der Beschwerdeführer befand sich im Januar 2011 auf einer angemeldeten Versammlung, bei der die Polizei Ton- und Bildaufnahmen der Versammlungsteilnehmer anfertigte. Dort wurde er von Polizeibeamten aufgefordert, sich auszuweisen. Seine Begleiterin erweckte den Eindruck, als filme sie ihrerseits die eingesetzten Polizeibeamten. Der Beschwerdeführer kam der Aufforderung durch Aushändigung seines Personalausweises nach. Die gegen die Maßnahme gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Die Verfassungsbeschwerde war jedoch begründet: Der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG in Gestalt der Feststellung der Personalien des Beschwerdeführers auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) war verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Das BVerfG führte aus, dass die Identitätsfeststellung im Rahmen einer Versammlung nur bei konkreter Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut zulässig sei. Anlass für die Aufnahmen der Versammlungsteilnehmer sei gewesen, dass die Polizei selbst Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmer anfertigte.

Vorliegend seien keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür ersichtlich gewesen, dass die Filmaufnahmen der Versammlungsteilnehmer später veröffentlicht werden sollten und nicht etwa der Beweissicherung dienen sollten. Das Kunsturhebergesetz verbiete und bestrafe aber erst die unbefugte Verbreitung und Zurschaustellung von Bildern.

Die angegriffenen Entscheidungen des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts hätten dies verkannt und waren deswegen mangels ausreichender Begründung aufgehoben worden.

1. Welche Stellen der niedersächsischen Landesverwaltung waren an der Prozessführung vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligt oder sind von den beteiligten Stellen im Laufe des Verfahrens um die Abgabe von Stellungnahmen ersucht worden?

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Justizministerium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

2. Sofern das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die niedersächsischen Polizeibehörden nicht beteiligt worden sind: Warum ist die Einbindung dieser Stellen unterblieben, die mit der praktischen Notwendigkeit der Durchführung von entsprechenden Identitätsfeststellungen in Einsätzen am besten vertraut sind?

Eine Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Sport durch das Bundesverfassungsgericht ist gemäß § 94 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz nicht erfolgt, weil die Verfassungsbeschwerde ausschließlich gegen die gerichtlichen Entscheidungen, nicht gegen das polizeiliche Handeln als solches gerichtet war. Die Polizeidirektion Göttingen war allerdings als Beklagte an dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt, sodass die polizeiliche Bewertung der Sach- und Rechtslage umfassend in das Verfahren eingeflossen ist.

3. Wie plant die Landesregierung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu reagieren? Ist insbesondere eine erneute Überarbeitung der angekündigten Reform des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beabsichtigt, und welche Anpassungen sind insoweit geplant?

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben niedersächsische Polizeibeamte eine Bestimmung des Nds. SOG im konkreten Einzelfall rechtsfehlerhaft angewendet. Diese fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall gibt keinen Anlass für gesetzliche Änderungen.

27. Wie viele Asylsuchende sind im Oktober 2015 nach Niedersachsen gekommen?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen erlebt derzeit einen starken Ansturm von Asylsuchenden. Täglich kommen bis zu 1 500 Personen Niedersachsen, um Asyl zu beantragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundlage für die Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung der Zugänge von Asylersuchenden sind die offiziellen monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Be-

standsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag auch im Oktober 2015 deutlich höher als in der o. g. Statistik aufgeführt, da die formale Asylantragstellung oft erst zeitlich verzögert möglich ist. Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen fehlender erkennungsdienstlicher Behandlung und fehlender Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

1. Wie viele Asylsuchende sind im Oktober 2015 nach Niedersachsen gekommen (einschließlich Schätzung der nicht registrierten Personen)?

Gemäß dem EASY-System wurden für Niedersachsen im Oktober 2015 17 208 asylsuchende Personen verzeichnet. Hinzu kommen noch rund 15 600 nicht registrierte Personen (Stichtag 30.10.2015), die im laufenden Jahr bis Ende Oktober in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften aufgenommen wurden. Es liegen keine belastbaren Informationen darüber vor, wie viele der nicht registrierten Personen im Oktober 2015 und wie viele bereits in den Vormonaten nach Niedersachsen eingereist sind.

2. Wie viele Asylanträge wurden in Niedersachsen im Oktober 2015 gestellt?

Der monatlichen Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF ist zu entnehmen, dass in Niedersachsen im Oktober 2015 insgesamt 3 796 Asylanträge gestellt wurden, 3 600 Personen davon stellten einen Asylerstantrag und 196 Personen Folgeanträge.

3. Wie viele Asylanträge von in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern wurden im Oktober 2015 wie entschieden?

Im Oktober 2015 wurden in Niedersachsen insgesamt 2 414 Asylanträge entschieden. 1 140 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Zudem erhielten 41 Personen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz. Bei 32 Personen wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festgestellt. 634 Asylanträge wurden in diesem Zeitraum abgelehnt. Die übrigen 567 Anträge wurden durch sonstige Verfahrenserledigungen gegenstandslos.

28. Was weiß die Landesregierung über die in Niedersachsen ankommenden Flüchtlinge?

Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Gegenwärtig kommen nach Aussagen der Landesregierung täglich um 1 000 Personen zumeist über Bayern nach Niedersachsen, um Asyl zu beantragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die erfragten Daten wurden aus der Niedersächsischen Ausländersoftware (NiAS) ermittelt. In NiAS werden alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die sich in der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde befinden bzw. befunden haben und einen Asylerst- oder -folgeantrag gestellt haben.

Aufgrund der hohen Zugangszahlen ist es in den letzten Monaten zu Verzögerungen bei der Registrierung in NiAS gekommen. Auch die täglich über das Bundesland Bayern weiter geleiteten Personen können nicht sofort nach ihrer Ankunft in Niedersachsen registriert werden. Diese werden zunächst direkt auf Notunterkünfte verteilt und danach schnellstmöglich erfasst. Daher ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Angaben sich ausschließlich auf registrierte Asylsuchende beziehen.

1. Aus welchen Staaten stammen die gegenwärtig in Niedersachsen ankommenden Flüchtlinge?

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich für den Monat Oktober 2015 die zehn zugangsstärksten Hauptherkunftsländer der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die derzeit in der LAB NI registriert und untergebracht sind:

	Herkunftsland	Anzahl
1.	Syrien	7 298
2.	Irak	2 549
3.	Afghanistan	2 115
4.	Sudan	939
5.	Pakistan	535
6.	Albanien	350
7.	Eritrea	213
8.	Libanon	177
9.	Serbien	172
10.	Cote d'Ivoire	160

2. Welches Geschlecht haben die Flüchtlinge, und wie viele sind minderjährig?

Im Oktober 2015 wurde die LAB NI durch die folgenden Personen bewohnt:

Monat	Weiblicher Anteil			Männlicher Anteil		
	insgesamt	Alter		insgesamt	Alter	
		über 18 Jahren	unter 18 Jahren		über 18 Jahren	unter 18 Jahren
Oktober	4 310	2 557	1 753	11 640	9 303	2 337

3. Wie viele der Flüchtlinge sind Alleinreisende?

Daten hierzu werden in der LAB NI statistisch nicht erhoben.

29. Wie ist die Abschiebehaft in Niedersachsen gestaltet?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat sich durch den Chef der Staatskanzlei in der Presse dazu bekannt, das geltende Aufenthaltsrecht durchzusetzen und daher zukünftig auch mehr ausreisepflichtige Personen abzuschicken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen verfolgt eine konsequente Rückführungspolitik. Der Erfolg der niedersächsischen Rückführungspolitik macht sich allerdings nicht ausschließlich an der Anzahl der Abschiebungen, sondern an der Anzahl der rückkehrenden Personen insgesamt fest. Die freiwillige Ausreise hat Priorität vor einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung. Die Nachrangigkeit

der Abschiebung gegenüber der freiwilligen Rückkehr entspricht nicht nur dem humanitären Ansatz der Landesregierung, sondern ist bundesgesetzliche Vorgabe (§ 58 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer werden über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, verbunden mit Hinweisen auf die hierfür zur Verfügung stehenden Rückkehrhilfen, beraten und bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen unterstützt. Wenn die Betroffenen die Chance zur freiwilligen, selbstbestimmten Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht nutzen, sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet, die Abschiebung einzuleiten. Abschiebungen werden grundsätzlich aus der Freiheit vollzogen. Wenn jedoch Indizien vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, zur Sicherung der Maßnahme die Abschiebung aus der Haft zu vollziehen, stellt die Ausländerbehörde einen Antrag auf Abschiebungshaft, über den das örtlich zuständige Amtsgericht entscheidet. Die Inhaftnahme setzt dabei u. a. voraus, dass der Zweck der Haft nicht durch ein mildereres, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (§ 62 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes).

1. Wie viele Personen wurden in den Monaten August, September und Oktober in Abschiebehaft genommen?

Monat	weiblich	männlich	Summe
August	4	14	18
September	0	6	6
Oktober	3	23	26
Summe	7	43	50

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Belegung der Abschiebehaftanstalt des Landes?

Abschiebehaft	Männlich		Weiblich	
	Belegungs-fähigkeit	Durchschnitts-belegung	Belegungs-fähigkeit	Durchschnitts-belegung
2015				
Januar	12	3,1	3	0,3
Februar	12	8,8	3	0
März	12	8,9	3	0
April	12	9,5	3	0
Mai	12	10,9	3	0
Juni	12	7,8	3	0
Juli	12	5,9	3	0,3
August	12	4,8	3	0,8
September	12	3	3	0,4

3. Was sind die zehn häufigsten Herkunftsstaaten der ausreisepflichtigen Personen (mit jeweiliger Personenzahl)?

2012	Anzahl	2013	Anzahl
Türkei	39	Georgien	24
Albanien	26	Türkei	20
Kosovo	23	Albanien	19
Serbien	23	Kosovo	15
Georgien	12	Serbien	7
Vietnam	10	Russland	7
Nigeria	7	Serbien	7
Somalia	6	Afghanistan	3
Cote d'Ivoire	5	Bosnien-Herzegowina	3
China	4	Ghana	3

2014	Anzahl	2015	Anzahl
Albanien	28	Albanien	25
Türkei	17	Kosovo	10

2014	Anzahl	2015	Anzahl
Sudan	8	Georgien	9
Georgien	8	Türkei	5
Somalia	7	Algerien	4
Kosovo	6	Cote d'Ivoire	4
Thailand	5	Marokko	3
Cote d'Ivoire	4	Sudan	3
Vietnam	4	Bosnien-Herzegowina	1
Algerien	3	Burkina Faso	1

Die Zahlen für 2015 beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.05.2015.

30. Wie stark belastet die Flüchtlingskrise die niedersächsischen Gerichte?

Abgeordnete Mechthild Ross-Luttmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* berichtete in ihrer Ausgabe vom 24. Oktober 2015 („Flüchtlinge überlasten die Justiz“), dass sich an den Verwaltungsgerichten Klagen von abgelehnten Asylbewerbern stauen würden. Nun melde auch das Sozialgericht in Berlin, dass sich dort die Zahl der Verfahren von Asylbewerbern in den ersten drei Oktoberwochen mehr als verdoppelt habe.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 21. Oktober 2015, dass die Staatsanwaltschaft Osnabrück einen hohen Aufwand wegen der Einleitung von Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetzes habe. Nach dem Legalitätsprinzip müsse gegen jeden Flüchtling, der aus einem sicheren Drittstaat gekommen sei, ein Verfahren eingeleitet werden. Dies sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden, so der Sprecher der Staatsanwaltschaft Osnabrück.

In der Plenarsitzung vom 14. Oktober 2015 stellte ich der Landesregierung bereits die Frage, ob die Verwaltungsgerichte so aufgestellt seien, dass Klageverfahren von abgelehnten Asylbewerbern zügig abgearbeitet werden könnten. Hierauf antwortete der Innenminister, dass es nach allem, was er wisse, dort einen Stellenaufwuchs gegeben habe, aber im Zweifel könne dies die Justizministerin besser beantworten. Die Justizministerin machte jedoch keine Ergänzungen auf die Frage.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die jeweils aufgeführten Zeiträume. Prognosen für die weitere Entwicklung sind auf dieser Grundlage nicht möglich.

1. Wie belastet ist die niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Verfahren, die im Bezug zu Flüchtlingen stehen?

In den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sind im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 6 879 Verfahren (3 933 Klagen und 2 946 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz) eingegangen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum mit 5 884 Verfahren (3 280 Klagen und 2 604 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz) ist damit ein Zuwachs um 16,9 % zu verzeichnen. Im gesamten Jahr 2014 sind in den Asylkammern 7 958 Verfahren (4 412 Klagen und 3 546 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz) eingegangen.

Die weitere Entwicklung wird genau beobachtet.

2. Wie belastet ist die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit mit Verfahren, die im Bezug zu Flüchtlingen stehen?

Bei den niedersächsischen Sozialgerichten sind in Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den ersten drei Quartalen 2015 170 Verfahren (110 Klagen und 60 Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) eingegangen. Gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (131 Klagen und 50 Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) ist ein Rückgang um 6,1 % festzustellen. Im gesamten Jahr 2014 sind in Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 259 Verfahren (181 Klagen und 78 Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) eingegangen. Ihr Anteil an den Gesamteingängen beträgt in allen drei Zeiträumen 0,6 %.

3. Wie belastet sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Verfahren wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz?

Sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Amtsgerichten werden die Sachgebiete „Einschleusung von Ausländern“ (Sachgebiet 55) und „sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz“ (Sachgebiet 56) erhoben. Die Sachgebiete werden nicht weiter differenziert, sodass die isolierte Darstellung von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz nicht möglich ist.

In den ersten drei Quartalen 2015 sind bei den Staatsanwaltschaften in Niedersachsen im Sachgebiet 55 129 und im Sachgebiet 56 13 660 Ermittlungsverfahren neu registriert worden. Dem stehen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2014 108 Verfahren im Sachgebiet 55 und 6 814 Verfahren im Sachgebiet 56, im gesamten Jahr 2014 154 Verfahren im Sachgebiet 55 und 9 365 Verfahren im Sachgebiet 56 gegenüber. Auf Basis der ersten drei Quartale ergibt sich im Sachgebiet 55 eine Steigerung um 19,4 %, im Sachgebiet 56 um 100,5 %.

Für die Amtsgerichte liegen die Auswertungen des Landesamts für Statistik Niedersachsen für das 1. Halbjahr 2015 vor. Dort sind im Sachgebiet 55 im 1. Halbjahr 2015 sieben, im 1. Halbjahr 2014 zwei und im gesamten Jahr 2014 sechs Verfahren eingegangen. Im Sachgebiet 56 sind im 1. Halbjahr 2015 85, im 1. Halbjahr 2014 101 und im gesamten Jahr 2014 202 Verfahren eingegangen. Auf Grundlage des 1. Halbjahrs ergibt sich im Sachgebiet 55 eine Steigerung um 250 %, im Sachgebiet 56 ein Rückgang um 15,8 %.

Die Landesregierung ist bestrebt, eine Entkriminalisierung der Flüchtlinge und eine Verschärfung der Strafbarkeit von Schleusern herbeizuführen. Hierfür hat sie sich auch auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 12. November 2015 in Berlin eingesetzt.

31. Wie werden die Gerichtsvollzieher aktuell vergütet?

Abgeordneter Lutz Winkelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die niedersächsischen Gerichtsvollzieher erhalten eine Vergütung, die aus Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 mit Amtszulage, einer Vollstreckungsvergütung in Höhe eines festen Anteiles an den Gebühreneinnahmen und einer Bürokostenentschädigung in Höhe eines festen Anteiles an den Gebühreneinnahmen besteht. Die Anteile werden von der Landesregierung festgesetzt. Andere Bundesländer haben inzwischen ein anderes Vergütungsmodell gewählt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Niedersachsen erhalten Dienstbezüge nach Bes.-Gr. A 8 bis A 9 mit Amtszulage und zusätzlich zu ihrer Besoldung als Leistungsanreiz (sogenannte Anspornvergütung) eine Vergütung in Höhe von 15 v. H. ihrer Gebühreneinnahmen. Bei

Überschreitung eines Höchstbetrags von 2 392,85 Euro im Jahr reduziert sich die überschreitende Vergütung auf einen Anteil von 40 % = 6 v. H. der Gebühreneinnahmen.

Nach § 30 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verpflichtet, auf eigene Kosten ein Geschäftszimmer zu unterhalten. Außerdem sind sie gemäß § 33 GVO verpflichtet, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. Als Entgelt für die durch den Bürobetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zusätzlich zu den Gebührenanteilen für die Vollstreckungsvergütung eine Bürokostenentschädigung in Höhe von zurzeit 40,46 % ihrer Gebühreneinnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 18 587 Euro ausgezahlt. Von Gebührenanteilen, die über den Höchstbetrag hinausgehen, erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher 50 %. Außerdem werden ihnen die eingezogenen Dokumentenpauschalen überlassen. Schließlich erhalten sie das nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz zu erhebende Wegegeld und die zu erhebende Pauschale für Porto und Telefon. Hieraus errechnet sich für eine vollzeitbeschäftigte Kraft folgende durchschnittliche monatliche Einnahme im Jahr 2014:

3 153,25 Euro	Bruttobezüge
375,23 Euro	Vollstreckungsvergütung
1 796,00 Euro	Bürokostenentschädigung (ohne evtl. Rückzahlungen im Jahr 2015, vgl. Antwort zu 2.)
318,00 Euro	Dokumentenpauschale
587,00 Euro	Wegegeld
784,99 Euro	Pauschale für Porto und Telefon
7 014,47 Euro	

1. Wie hoch ist das gegenwärtige Finanzierungsdefizit des Landes aus den Gebühreneinnahmen der Gerichtsvollzieher abzüglich der Dienstbezüge und der Gerichtsvollziehervergütung?

Die niedersächsischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben im Jahr 2014 eine Gebühreneinnahme in Höhe von 17 776 364 Euro erzielt. Diesen Einnahmen standen folgende Ausgaben gegenüber:

14 643.710 Euro	Arbeitgeberbruttoentgelte
1 742.584 Euro	Gebührenanteile (Vergütung)
8 340.624 Euro	Gebührenanteile (Entschädigung)
24 726.918 Euro	

Das Finanzierungsdefizit des Landes im Sinne der Fragestellung (d. h. ohne Berücksichtigung von Beihilfezahlungen und Versorgungslasten) betrug somit im vergangenen Jahr 6 950 554 Euro.

2. Wie hat sich die Bürokostenentschädigung in den letzten zwei Jahren in absoluten Zahlen entwickelt?

Die Bürokostenentschädigung setzt sich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 01.12.1998 (Nds. GVBl. S. 703) in der Fassung der Verordnung vom 06.08.2015 (Nds. GVBl. S. 167) aus den erhobenen Dokumentenpauschalen und einem Anteil an den Gebühreneinnahmen zusammen. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben in den Jahren 2013 und 2014 folgende Beträge erhalten:

	2013	2014
Gebührenanteile	6 613 056 Euro	8 340 624 Euro
Dokumentenpauschale	1 304 964 Euro	1 476 792 Euro
gesamt	7 918 020 Euro	9 817 416 Euro

Die Gebührenanteile für das Jahr 2014 sind durch die Änderungsverordnung vom 06.08.2015 in Anpassung an eine deutlich höhere Gebühreneinnahme im Jahr 2014 aufgrund des zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes rückwirkend abgesenkt worden. Hierdurch können sich Rückzahlungsbeträge ergeben, die in das Jahresergebnis

2015 einfließen werden. Durch die Berechnungssystematik ist sichergestellt, dass die für das Jahr 2014 endgültig verbleibenden Beträge das Jahresergebnis 2013 nicht unterschreiten.

3. Plant die Landesregierung die Einführung eines Vergütungsmodells wie beispielsweise das aus Baden-Württemberg?

Die in Niedersachsen noch geltende und früher bundeseinheitliche Vergütungs- und Entschädigungsregelung wird derzeit noch in sieben Ländern angewandt. Neun Länder haben auf andere Berechnungssysteme umgestellt, bei denen entweder

- a) Personalkosten nur noch gegen Nachweis erstattet werden (Modell Bayern - fünf Länder -) oder
- b) die Vergütung und Entschädigung ohne Nachweispflicht zu einer einheitlichen Vergütung zusammengefasst werden (Modell Baden-Württemberg - vier Länder -).

Zwei weitere Länder haben mitgeteilt, dass sie ab dem Jahr 2016 das in Baden Württemberg praktizierte Modell übernehmen wollen. Die Landesregierung analysiert derzeit gemeinsam mit der gerichtlichen Praxis und den Interessenverbänden die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Berechnungssysteme. Dabei wird überprüft, ob das bisherige pauschale und nachweisfreie Entschädigungsmodell in Niedersachsen weiterhin Bestand haben oder ein anderes Modell zur Bürokostenentschädigung in Betracht gezogen werden sollte.

32. Wie geht es weiter mit dem sogenannten Goldenstedter Wolf?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit fast einem Jahr werden im Raum Goldenstedt Schafe von einem Wolf gerissen. Bisher sind über 120 Schafe in der Region gerissen worden, die überwiegend einem Wolf zugeordnet werden können. Am 2. Oktober erfolgte ein erneuter Übergriff auf einer Weide, die nach den Vorgaben der Wolfsrichtlinie gesichert war und die von Frau Staatssekretärin Kottwitz bei ihrem Besuch als „vorbildlich“ bezeichnet wurde. Um ein mögliches erneutes Überspringen des Zauns zu vermeiden, wurde dieser auf Anordnung des Wolfsbüros auf 1,40 m erhöht. Aus Sicht von Experten stellte der am 26. Oktober 2015 erfolgte Übergriff auf derselben Schafkoppel klar, dass der betreffende Wolf für die Schafhalter und die Region nicht länger hinnehmbar sei. Eine endgültige Entnahme, auch zur Förderung der Akzeptanz, schein daher unumgänglich.

1. Wird die Landesregierung in Anbetracht des bisherigen Schadens und der zunehmenden Bedrohung für die Schafhalter in der Region Goldenstedt diesen Wolf kurzfristig entnehmen lassen?

Nein.

2. Hat die Landesregierung in Anbetracht der zu erwartenden Herausforderung ein Handlungsszenario für eine endgültige Entnahme vorbereitet?

Ja.

3. Wenn ja, wie sieht dieses konkret aus?

Der Ablauf einer Entnahme richtet sich nach dem Wolfskonzept.

Soweit eine Entnahme entsprechend dem Wolfskonzept angeordnet wird, muss eine erfahrene, fachkundige Person dazu von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beauftragt werden.

Das kann unter bestimmten Umständen auch eine Jägerin/ein Jäger sein, wenn sie/er über die erforderliche spezifische Kompetenz verfügt. Diese Maßnahme hat aber nichts mit „Jagd“ zu tun, sondern ist eine Managementmaßnahme des Artenschutzes. Sie bezieht sich auf die kontrollierte Entfernung (entspricht nicht unbedingt Tötung) eines bestimmten Individuums, das ein Problem für die Sicherheit der Menschen, den Schutz der Haustiere oder den Erhalt der Wolfspopulation darstellt - **sofern dieses Problem nicht durch andere Mittel lösbar ist**. Zurzeit gibt es in Niedersachsen einen freien Platz in einer geeigneten Einrichtung (Wildtierpark Lüneburger Heide) für die Unterbringung eines lebend entnommenen Wolfes.

33. Bundesumweltministerin Hendricks (SPD) will die Direktzahlungen im Rahmen der Agrarförderung abschaffen - Wie steht die Landesregierung dazu?

Abgeordneter Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Veröffentlichung „Naturschutz-Offensive 2020“ herausgegeben. Darin wird die Abschaffung der ersten Säule der Agrarförderung zum Jahr 2021 gefordert. Zudem soll bereits im Jahr 2018 die Umschichtung der Mittel von der ersten Säule in die zweite Säule erhöht werden: Darüber hinaus spricht sich das BMUB für eine Erhöhung des Anteils ökologischer Vorrangflächen an der Ackerfläche von derzeit 5 % auf 7 % aus.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, dass bei der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gesellschaftliche Herausforderungen noch stärker berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/4268 auf die Anfrage „Wie steht die Landesregierung zu der geforderten Abschaffung der Betriebsprämie im Jahr 2020?“ (Drs. 17/4046) verwiesen.

1. Unterstützt die Landesregierung die Forderung der Bundesumweltministerin nach einer Abschaffung der ersten Säule zum Jahr 2021?

In der Veröffentlichung des BMUB heißt es wörtlich: „Insgesamt macht der Agrarhaushalt immer noch fast 40 Prozent des gesamten EU-Haushalts aus. Die Umwelanforderungen des ‚Greening‘ und der ‚Cross Compliance‘ sind leider nach wie vor wenig anspruchsvoll. Keine andere Branche erhält eine solche Unterstützung. Das BMUB wird darauf drängen, dass diese Privilegierung in der nächsten EU-Finanzperiode ab 2021 beendet wird. Die freiwerdenden Mittel sollen insbesondere dafür eingesetzt werden, konkrete Leistungen im Naturschutz zu bezahlen.“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fordert in der o. g. Veröffentlichung nicht die Abschaffung der 1. Säule zum Jahr 2021. Nach Ansicht der Landesregierung muss die Weiterentwicklung der GAP jedoch im Zeichen einer besseren gesellschaftlichen Begründung und eines klaren europäischen Mehrwerts stehen. Das Prinzip „öffentliche Mittel für gesellschaftliche Leistungen“ muss daher weiter gestärkt werden. Das Ziel der jüngsten Reform war es, die GAP „grüner und gerechter“ zu machen, dieser Weg muss nach Auffassung der Landesregierung bei der nächsten Reform noch konsequenter beschritten werden. Dies erfordert eine konkrete Honorierung von Umweltleistungen durch die Landwirte und die Umschichtung von weiteren Mitteln in die 2. Säule.

2. Unterstützt die Landesregierung die Forderung der Bundesumweltministerin nach einer Erhöhung des Anteils der ökologischen Vorrangflächen auf 7 %?

Seit diesem Jahr müssen alle Landwirte, die einen Antrag auf Direktzahlungen stellen, erstmals auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen. Ausgenommen sind Ökobetriebe, Kleinerzeuger, Betriebe mit weniger als 15 ha Ackerland und bestimmte Betriebe mit sehr hohem Grünlandanteil. Auf rund 96 % der Ackerfläche in Niedersachsen sind alle Greening-Vorgaben anzuwenden. Die Auswertung der ökologischen Vorrangflächen in Niedersachsen auf Grundlage der Antragsunterlagen der Landwirte (INVEKOS-Daten) zeigt, dass in 2015 eine Fläche von insgesamt rund 316 000 ha als ÖVF bereitgestellt wird. Gewichtet mit den jeweiligen Umrechnungsfaktoren sind dies rund 126 000 ha ÖVF. Dies entspricht 6,4 % der Ackerfläche der Antragsteller. Damit sind die Anforderungen zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen in Niedersachsen übererfüllt und schon heute nicht weit von 7 % entfernt. Der Anbau von Zwischenfrüchten dominiert die ÖVF mit einem Anteil von etwa drei Vierteln.

Die Landesregierung ist sehr skeptisch gegenüber den realen Umweltvorteilen des Greenings. Die ursprüngliche Vorhaben der EU-Kommission von 7 % Vorrangflächen wurde auf 5 % aufgeweicht, Düngemittel und Pestizide auf ÖVF wurden gegen den Willen des Bundesrats erlaubt. Im Vorfeld der nächsten Reform müssen die Wirkungen des Greenings daher grundlegend naturschutzfachlich bewertet werden. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob weiterhin ein Greening erfolgen soll, und, wenn ja, welche Arten von ÖVF zugelassen werden sollen und welcher Prozentsatz zur Erreichung der Biodiversitätsziele erforderlich ist.

3. Welche konkreten wirtschaftlichen Folgen ergeben sich für die niedersächsischen Landwirte, wenn die beiden Forderungen umgesetzt werden?

Die Direktzahlungen in der Landwirtschaft verfolgen verschiedene Ziele, u. a. die Einkommens- und Risikoabsicherung sowie die Bereitstellung von bestimmten Umweltleistungen der Landwirtschaft. Nach Auffassung von Experten haben die Direktzahlungen mittel- und langfristig jedoch keinen nennenswerten Einfluss auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Wichtige Aufgabe der Agrarpolitik ist es, Marktversagen abzustellen. Agrarfördermittel sind nach Auffassung der Landesregierung daher vorrangig für Maßnahmen zugunsten einer tier- und umweltfreundlichen Landwirtschaft, also mit einem klaren Leistungsbezug einzusetzen. Eine leistungsgebundene Agrarförderung sichert vielfältige Einkommensmöglichkeiten im Agrarsektor - so sind auch die Prämienzahlungen in Verbindung mit dem Greening und die Agrarumweltmaßnahmen zu verstehen. Gerade die Tierhaltung in Niedersachsen würde von einer stärker leistungsgebundenen Agrarförderung, weg von der pauschalen Flächenförderung, profitieren.

34. Auswirkungen der Wolfswiederkehr auf die Zuchterhaltungsprämie

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen fördert die Zucht bedrohter und gefährdeter Schafrassen mittels einer Zuchterhaltungsprämie. Dies ist wichtiger Bestandteil zur Förderung und zum Erhalt von seltenen Schafen. Die Prämie wird mit einer fünfjährigen Zuchtverpflichtung ausgezahlt und setzt voraus, dass die Anzahl der Tiere der jeweiligen Herde innerhalb der Bindungsfrist nicht reduziert wird.

1. Müssen die Tierhalter damit rechnen, dass sie bei einer Bestandsreduzierung durch Wolfsübergriffe die bereits erhaltene Prämie zurückzahlen müssen?

Nein.

2. Haben bereits Bestandsreduzierungen in solchen Herden stattgefunden?

Es sind keine Bestandsreduzierungen bekannt.

3. Wie will die Landesregierung vor dem Hintergrund des erhöhten Übergrifftrisikos durch den Wolf sicherstellen, dass die Halter der bedrohten Schafrassen die Förderung nach fünf Jahren erneut in Anspruch nehmen und damit die Erhaltungszucht weiterbetreiben?

Sofern alle Maßnahmen durch die Schafhalter getroffen werden, mit denen Wolfsübergriffe verhindert werden können, ist die Gefahr eines Wolfsübergriffes auf ein Minimum reduziert. Da bei Wolfsübergriffen keine Rückzahlungsverpflichtungen für bereits gezahlte Zuwendungen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ bestehen, ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil der Schafhalter die Förderung erneut nach fünf Jahren in Anspruch nehmen wird.

35. Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Schafrassen

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens und Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Schafhaltung hat in Niedersachsen für den ländlichen Raum eine große Bedeutung. Dazu zählt auch die Zucht verschiedener vom Aussterben bedrohter Rassen durch engagierte Schafhalter. Um diese Schafrassen zu erhalten, werden die Schafhalter finanziell vom Land unterstützt.

1. Aus welchen Fördertöpfen werden diese Leistungen entnommen?

Die Mittel werden über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (sogenannte GAK-Mittel) bereitgestellt. Diese setzen sich aus Bund- und Landesmitteln im Verhältnis 60:40 zusammen.

2. Wie viele Fördermittel werden in 2015 zum Erhalt der vom Aussterben bedrohten Rassen an die Schafhalter gezahlt?

Es werden voraussichtlich 347 970 Euro gezahlt.

3. Wie viele durch diese Fördermittel finanzierte Schafherden sind bislang durch Wolfsrisse betroffen?

Nach Auskunft der niedersächsischen Schafzuchtverbände sind sieben Herden betroffen.

36. Wird die Landesregierung sicherstellen, dass alle Kinder rechtzeitig geimpft werden können?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Bericht von NDR.de vom 30. Oktober 2015 haben Kinderärzte in Niedersachsen derzeit große Probleme, an Impfstoffe zu gelangen. Engpässe gebe es demnach bei sogenannten Mehrfachimpfungen. Die Situation werde sich bis zum Jahreswechsel weiter verschärfen, heißt es weiter. Einige Impfungen müssten wahrscheinlich verschoben werden, da die Hersteller nicht mehr liefern könnten. Da neben den einheimischen Kindern momentan auch viele Flüchtlingskinder zum Teil aufwendig behandelt würden, würden Auffrischungsimpfungen deshalb vielfach ins kommende Jahr verschoben. Das gelte ebenso für die sogenannte Immunisierung von Säuglingen.

Mehrere Produzenten hätten bereits angekündigt, zum Jahresende bestimmte Impfstoffe nicht mehr liefern zu können, etwa gegen Diphtherie, Keuchhusten und Kinderlähmung. Der Gesetzgeber müsse in der jetzigen außergewöhnlichen Situation daher schnell handeln und die Hersteller verpflichten, genügend Impfstoffe bereitzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Laut Arzneimittelgesetz (§ 52 b AMG) müssen pharmazeutische Unternehmen und Großhandel für zugelassene und im Verkehr befindliche Arzneimittel eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung des Arzneimittels sichern, damit der Bedarf von Patientinnen und Patienten im Geltungsbereich des Gesetzes gedeckt ist.

Die Herstellung eines biologischen Arzneimittels, wie Impfstoffe, unterliegt einem aufwendigen und langwierigen Prozess. Produktionserhöhungen sind nicht kurzfristig umsetzbar. Produktionsausfälle können verschiedene Ursachen haben und zur Sicherstellung der Arzneimittelsicherheit und Qualität im Einzelfall auch erforderlich sein.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) veröffentlicht seit Oktober 2015 erstmalig auf seinen Internetseiten (www.pei.de) eine Übersicht zu Lieferengpässen von Human-Impfstoffen gegen Infektionskrankheiten. Dies erlaubt Fachkreisen und der Öffentlichkeit jederzeit einen Überblick und zudem einen schnellen Zugang zu Informationen über erwartete und bestehende Versorgungsengpässe mit Impfstoffen. Die Liste beruht auf der Basis der freiwilligen Meldung der Zulassungsinhaber. Zusätzlich werden mögliche Impfstoff-Alternativen und Handlungsempfehlungen aufgeführt, damit trotz Lieferengpass im Einzelfall eine Versorgung möglich ist. Darüber hinaus werden von der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut (STIKO) zusätzliche Hinweise gegeben und auf der Internetseite www.rki.de veröffentlicht.

Ein Lieferengpass ist definiert als eine über voraussichtlich zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung einer Auslieferung des Herstellers im üblichen Umfang oder eine unerwartete, deutlich vermehrte Nachfrage, der vom Hersteller nicht angemessen nachgekommen werden kann. Wie groß der Bestand an verfügbaren Impfstoffdosen in den Filialen des pharmazeutischen Großhandels, in einzelnen Apotheken oder Arztpraxen ist, wird damit nicht erfasst.

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Situation?

Bei den vom PEI aufgeführten Lieferengpässen handelt sich um deutschlandweite Lieferengpässe. Die Situation ist damit nicht auf Niedersachsen beschränkt, sondern es handelt sich um ein nationales bzw. aufgrund der global operierenden Pharmaunternehmen um ein internationales Problem. Die Landesregierung ist in regelmäßigem Kontakt mit der Bundesregierung und begrüßt die Initiativen der Bundesoberbehörden, Lieferengpässe zeitnah zu kommunizieren und Alternativen aufzuzeigen.

Sie stimmt der Bundesregierung insofern zu, dass Lieferengpässe nicht zwangsläufig mit medizinischen Versorgungsengpässen gleichzusetzen sind. Zwar führen Lieferengpässe zu einem erhöhten Aufwand auf Seiten der Behandler und Gesundheitsdienstleister, insbesondere in Krankenhäusern und Apotheken. Allerdings stehen häufig alternative Arzneimittel zur Verfügung (Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage vom 21. Oktober 2015, BR-Drucksache 18/6444).

Die Landesregierung begrüßt ferner, dass dieses Thema auch im Pharmadialog der Bundesregierung mit Wissenschaft, Wirtschaft sowie Zulassungsbehörden intensiv diskutiert wird.

Unabhängig von diesen Initiativen und Möglichkeiten kann dies für den Einzelfall momentan bedeuten, dass Kinder aufgrund nicht zur Verfügung stehender Kombinationsimpfstoffe unter Umständen häufiger geimpft oder Impftermine verschoben werden müssen. Die Landesregierung rechnet jedoch mit einer Entspannung der Situation innerhalb der nächsten Wochen, da nach Angaben des PEI einzelne Präparate wieder ab November 2015 zur Verfügung stehen sollen.

Die Landesregierung weist in diesem Kontext darauf hin, dass die derzeitige Situation nicht auf die Flüchtlingssituation zurückzuführen ist. Insbesondere für den Impfstoff gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis), der Bestandteil in vielen Kombinationsimpfstoffen ist, wird der Lieferengpass laut Robert Koch-Institut (RKI) auf die Änderung der weltweiten Strategie zurückgeführt. Die Weltgesundheitsorganisation hat zum Erreichen der globalen Eradikation der Poliomyelitis einen neuen Strategieplan für den Zeitraum 2013 bis 2018 erarbeitet, dessen wesentlicher Baustein der weltweite Umstieg von Schluckimpfung (OPV für orale Polio-Vakzine) auf zu injizierende Impfung (IPV für inaktivierte Polio-Vakzine) ist, wie dies in Deutschland bereits seit 1998 empfohlen ist. Dies bedeutet, dass bis Ende 2015 weitere 120 Länder zumindest eine IPV-Dosis in ihr Routineimpfprogramm eingeführt haben sollten und es daher zu einem international erhöhten Bedarf an IPV gekommen ist.

2. Welche Impfungen erhalten Flüchtlingskinder nach dem Impfkonzep der Landesregierung, und wie viele Flüchtlingskinder wurden im Jahr 2015 bereits geimpft?

Das RKI hat in Abstimmung mit der STIKO ein Impfkonzep für Flüchtlinge entwickelt und im Epidemiologischen Bulletin Nr. 41 vom 12. Oktober 2015 veröffentlicht. Dieses hat zum Ziel, praktikabel und priorisiert allen Flüchtlingen ein Impfangebot machen zu können.

Die Landesregierung unterstützt dieses Impfkonzep und empfiehlt dessen zeitnahe Umsetzung. Insbesondere das Impfangebot für Kinder und Jugendliche ist von großer Wichtigkeit, da für diese Personengruppe zu befürchten ist, dass sie in Krisengebieten nicht mehr durch Impfprogramme erreicht wurde und auch eine natürliche Immunität zu einem hohen Prozentsatz nicht gegeben ist. Sollte in den Einrichtungen eine Priorisierung erforderlich werden, so ist diese daher nach Alter zu setzen. Je jünger die Person, desto wichtiger die empfohlenen Impfungen.

In Niedersachsen sind alle Schutzimpfungen nach den von der STIKO erteilten Empfehlungen öffentlich empfohlen. Darüber hinaus wird die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat sowie für Jugendliche und für Erwachsene jedes Alters öffentlich empfohlen.

Im Einzelnen werden im Konzep des RKI folgende Impfungen für Kinder aufgeführt.

Alter zum Zeitpunkt der 1. Impfung	
2 bis einschließlich 8 Monate	Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B
9 Monate bis einschließlich 4 Jahre	Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken
5 Jahre bis einschließlich 12 Jahre	Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken
Kinder ab 13 Jahre	Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Poliomyelitis, Masern, Mumps, Röteln
Kinder mit chronischen Krankheiten	Influenza
Optional	Influenza für alle Asylsuchenden

Das o. g. Impfkonzep vom 12. Oktober 2015 ist den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) sowie den Notunterkünften Mitte Oktober mit der Bitte um Umsetzung bekannt gegeben worden.

An den Standorten Braunschweig und Bramsche der LAB NI werden bereits Impfungen im Rahmen der Erstuntersuchungen durchgeführt. Am Standort GDL Friedland wird dies ebenfalls angestrebt; hier finden noch Verhandlungen mit den Kliniken, die auch die Erstuntersuchungen durchführen, statt.

Auch in vielen Notunterkünften des Landes sind entweder die Impfungen in Vorbereitung oder bereits angelaufen.

Da zunächst die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Impfungen geschaffen werden mussten, liegen noch keine umfassenden Erkenntnisse über die Anzahl der durchgeführten Impfungen vor.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit alle Kinder rechtzeitig die benötigten Impfungen erhalten können?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ein möglicher Lieferengpass ist nicht mit einem medizinischen Versorgungsengpass gleichzusetzen. Die Impfungen sind grundsätzlich nicht gefährdet, eventuell müssen Nachholtermine für zu verschiebende Impftermine oder mehrere Einzelimpfungen in Anspruch genommen werden.

37. Wie sieht die sichere Einzäunung vor Wolfsangriffen in Zukunft aus?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Präventionsmöglichkeiten zum Schutz der Schafe vor Wolfsübergriffen sind mit der seit knapp einem Jahr bestehenden Wolfsrichtlinie förderfähig. Nach Vorstellung der Landesregierung gilt ein stromführender 90 cm hoher Zaun mit Knotengeflecht und Untergrabschutz als ausreichend sicher. Nach dem jüngsten Übergriff am 26. Oktober 2015 in Goldenstedt hat ein Wolf einen auf 1,40 m erhöhten stromführenden Zaun übersprungen. Damit ist nach einhelliger Meinung von Fachleuten bewiesen, dass zumindest dieser Wolf auch weitere Zäune in seinem Einzugsgebiet überspringen kann.

1. Wie soll ein betroffener Schafhalter zukünftig seinen Zaun ausführen, um seiner Herde in der Weidehaltung den nötigen Schutz bieten zu können?

In der Anlage 1 zur Richtlinie Wolf wird der wolfsabweisende Grundschutz definiert. In der Region Diepholz und Vechta wird Schafhaltern z. B. empfohlen, den Schutz ihre Tiere durch eine Aufrüstung dieses Grundschutzes zu verstärken. Die Erhöhung von Zäunen, der Einsatz von Herdenschutzhunden oder das nächtliche Einpferchen in Ställen sind mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen.

2. Wird es für die Schafhalter der Region eine Handlungsempfehlung zur Erhöhung der Zäune mit gleichzeitiger Kostenübernahme im Rahmen der Präventionsmöglichkeiten auf Grundlage der Wolfsrichtlinie geben?

Den Schafhaltern in der Region Diepholz und Vechta wird empfohlen, ihre Tiere wolfsabweisend zu schützen. Das Land fördert die Anschaffung von wolfsabweisenden Maßnahmen. Die Erhöhung von Zäunen, der Einsatz von Herdenschutzhunden oder das nächtliche Einpferchen in Ställen sind mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen. Sowohl Aufrüstungen als auch Herdenschutzhunde sind nach der Richtlinie Wolf förderfähig.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um zu verhindern, dass der betreffende Wolf in seinem Lebensraum weiteren Schaden anrichtet?

Siehe Antwort zu Frage 2.

38. Welche Hebel bedient die Landesregierung bei der Krankenhausinvestitionsförderung?

Abgeordneter Volker Meyer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Für die niedersächsischen Krankenhäuser stehen im Haushalt 2015 des Landes Niedersachsen Investitionsmittel von 120 Millionen Euro für den Neubau und die Sanierung der niedersächsischen Krankenhäuser zur Verfügung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Haushaltsmittel für den Neubau und die Sanierung der niedersächsischen Krankenhäuser sind in den Titelgruppen 74/75 und 77 des Kapitels 05 40 des Haushaltsplans dargestellt. Im Jahr 2015 sind dort rund 146 Millionen Euro ausgewiesen.

Hiervon entfallen

- auf Schuldendiensthilfen rund 4,5 Millionen Euro (Titel 661 74 und 663 74),
- auf Finanzierungskosten der NBank rund 10 Millionen Euro (Titel 661 75),
- auf Zuschüsse an die Krankenhäuser (Titel 891 75, 892 74 und 893 74 sowie TGr. 77) rund 126 Millionen Euro und
- auf Zuschüsse an die NBank rund 5,5 Millionen Euro (Titel 893 75).

Mit den Haushaltsmitteln des Jahres 2015 werden ausschließlich Investitionsmaßnahmen gefördert, die in Vorjahren bewilligt wurden. Bewilligungen des Jahres 2015 werden erst ab dem Jahr 2016 kassenwirksam.

1. Welche Krankenhausbaumaßnahmen wurden mit welchen Beträgen im Haushaltsjahr 2015 gefördert?

Für die Förderung von Einzelprojekten hat die NBank von Januar bis Oktober 2015 Zahlungen in folgender Höhe an die niedersächsischen Krankenhäuser geleistet:

Krankenhaus	Maßnahme	Auszahlungen
Städtisches Klinikum Braunschweig	Betriebsstellenzusammenführung	11.050.220,00 €
Krankenhaus Marienstift	Zentralisierung Operation	706.467,34 €
Nephrologisches Zentrum Niedersachsen	Einhäusigkeit NZN und Vereinskrankenhaus	6.157.717,71 €
Asklepios Harzklinik Goslar	Sanierung Bettenstation 3. BA	1.200.000,00 €
Asklepios Harzklinik Goslar	Linksherzkatheter-Messplatz	225.000,00 €
Einbecker BürgerSpital	Umbau Zentralsterilisation	90.000,00 €
Diakoniekrankenhaus Friederikenstift	Sanierung Funktionsdiagnostik	420.000,00 €
Diakoniekrankenhaus Henriettenstift	Umbau zur Integration des Lister Krankenhauses	4.346.014,04 €
Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierung der Pflegestationen	6.650.000,00 €
DRK-Clementinenhaus	Erweiterung der geriatrischen Physiotherapie	117.000,00 €
Vinzenzkrankenhaus	Sanierung Funktionstrakt, 3. BA	1.250.000,00 €
Sophien-Klinik	Neukonzeption Sophien-Klinik	2.780.000,00 €
St. Ansgar Klinik Bassum	Umstrukturierung Medizinisches Konzept 1. BA	1.480.000,00 €
St. Ansgar Klinik Bassum	Neubau Psychiatrie - Psychosomatik 2. BA	2.830.000,00 €
St. Ansgar Klinik Sulingen	Umbau und Erweiterung ITS/IMC	110.000,00 €
St.-Bernward-Krankenhaus	Einrichtung interventioneller OP	17.500,00 €

Krankenhaus	Maßnahme	Auszahlungen
AGAPLESION Ev. KH Holzminden	Umbau und Erweiterung C-Trakt	1.915.990,15 €
AGAPLESION Ev. KH Bückeberg	Neubau Gesamtklinikum Schaumburger Land	20.294.588,62 €
Allgemeines Krankenhaus Celle	Viszeralzentrum, Endoskopie + zentrale Aufnahme 1.BA	1.422.707,71 €
Psychiatrisches Krankenhaus Celle	Neubau einer psychiatrischen Klinik am AKH Celle	1.900.000,00 €
Capio KH Land Hadeln	Erneuerung der Zentralsterilisation	1.183.750,00 €
Krankenhaus Buchholz	Erstanschaffung Linksherzkatheter-Messplatz	285.000,00 €
Waldklinik Jesteburg	Anpassung des therapeutischen Verpflegungsmanagements	400.000,00 €
Krankenhaus Winsen	Neubau Funktionstrakt	3.802.372,69 €
Städtisches Klinikum Lüneburg	Interdisziplinäre Notaufnahme und IMC - Neubau Intensiv	1.100.000,00 €
AGAPLESION Diakonieklinikum	Einhäusigkeit, Zusammenlegung Lungenklinik	500.000,00 €
Heidekreis - Klinikum	Linksherzkatheter-Messplatz	150.000,00 €
Elbe Klinikum Stade	Psychiatrie 2. Abschnitt	70.000,00 €
Elbe Kliniken Buxtehude	Neu- und Umbau Funktionstrakt, ZNA, ITS, OP 1. BA	500.000,00 €
Klinik Dr. Hancken	Kapazitätserhöhung der Abklinganlage Nuklearmedizin	50.000,00 €
Herz-Kreislauf-Klinik Bad Bevensen	Zusammenlegung der Intensivmedizin	1.000.000,00 €
Pius-Hospital Oldenburg	Freiziehen F-Flügel und Verlegung der Wirtschaftsräume	209.750,00 €
Pius-Hospital Oldenburg	Ersatz F-Flügel	1.780.000,00 €
Klinikum Oldenburg	Neustrukturierung und Sanierung des Zentral-OP	4.719.000,00 €
Ev. Krankenhaus Oldenburg	Interdisziplinäre Intensiv und Intermediate Care	936.734,12 €
Ev. Krankenhaus Oldenburg	Neubau Funktionstrakt	2.514.500,00 €
Klinikum Osnabrück	Erstanschaffung eines Neurologischen Katheterarbeitsplatzs	500.000,00 €
Marienhospital Osnabrück	Umbau Radiologie und Anbau MRT-Gebäude	25.000,00 €
Kinderhospital Osnabrück	Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie	1.590.070,00 €
Kinderhospital Osnabrück	Erstaussstattung für die TKL KJP in Eydelstedt	7.000,00 €
Karl-Jaspers-Klinik Westerstede	Neubau der Psychosomatik	1.000.000,00 €
Ubbo-Emmius-Klinik Aurich	Erstanschaffung Linearbeschleuniger	250.000,00 €
St. Josefs-Hospital Cloppenburg	Sanierung und Erweiterung 1. BA	1.175.000,00 €
St. Vinzenz-Hospital Haselünne	Neuerrichtung einer Tagesklinik für Gerontopsychiatrie	500.000,00 €
St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich und Neubau Pflegebereich 2. BA	100.000,00 €
St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich und Neubau Pflegebereich 3. BA	2.250.000,00 €
Krankenhaus Ludmillenstift	Neubau Bettenhaus und Umbau ZNA und OP	950.000,00 €
Krankenhaus Ludmillenstift	Sanierung/Erweiterung der Notstromanlage	475.000,00 €
Hümming Hospital Sögel	Neustrukturierung OP Bereich 2. BA	2.620.000,00 €
Elisabeth Krankenhaus	Umbau Intensivstation	90.000,00 €
Nordwest Krankenhaus Sanderbusch	Notaufnahme und Funktionsdiagnostik 2. BA	3.679.000,00 €
Euregio-Klinik Hannoverstraße	Zentralisierung und Verlagerung der Psychiatrie	2.000.000,00 €
Inselkrankenhaus Borkum	Neubau Gesundheitszentrum	200.000,00 €
Krankenhaus Rheiderland	Sanierung Bettenhaus Süd (Separierung ORSA) 4. BA	285.000,00 €
Krankenhaus Johanneum	Notmaßnahme Wasserschadensanierung	1.500.000,00 €
Klinikum Osnabrücker Land	Erstellung von endoskopischen Funktionsräumen	475.000,00 €
Franziskushospital Harderberg	Neustrukturierung der Pflege,IMC, Interdisziplinäre Aufnahme	2.395.340,00 €
Christliches Krankenhaus Quakenbrück	Ersatzneubau Tagesklinik Psychiatrie und Psychosomatik	170.000,00 €
St. Elisabeth Krankenhaus Damme	Sanierung Altbau Pflege Station 1 B	25.000,00 €
St. Elisabeth Krankenhaus Damme	Teilumbau Stroke Unit	185.000,00 €
St. Elisabeth Krankenhaus Damme	Neustrukturierung des Pflegebereichs 4. BA	1.515.000,00 €
St. Franziskus-Hospital Lohne	Umbau und Sanierung der Station 3	375.000,00 €
St. Marienhospital Vechta	Gesamtsanierung Krankenhaus 4. BA (Pflege)	2.164.021,67 €
Krankenhaus Wittmund	Neustrukturierung des Pflegebereichs	841.707,09 €

2. Welche Restbeträge stehen für welche Krankenhausbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2015 noch zur Verfügung?

Für die Monate November und Dezember 2015 stehen noch zur Verfügung:

- für Schuldendiensthilfen rund 1,1 Millionen Euro (Titel 661 74 und 663 74),
- für Finanzierungskosten der NBank rund 5,9 Millionen Euro (Titel 661 75),
- für Zuschüsse an die Krankenhäuser (Titel 891 75, 892 74 und 893 74 sowie TGr. 77) rund 21 Millionen Euro und
- für Zuschüsse an die NBank rund 1,1 Millionen Euro (Titel 893 75).

Diese Mittel sind nicht einzelnen Investitionsmaßnahmen zugeordnet. Sie dienen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gesamtdeckung der noch anstehenden Fördermittelbedarfe im Jahr 2015.

3. Kommt es zu Verzögerungen bei der Auszahlung der für die Krankenhausbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2015 bewilligten Mittel?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

39. Breitbandausbau: Wann können die Anträge gestellt werden?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 21. Oktober 2015 hat das Bundeskabinett die Förderrichtlinie für den Breitbandausbau beschlossen und damit den „Startschuss“ für den flächendeckenden Ausbau eines Breitbandnetzes mit einer Datenrate von mindestens 50 Mbit/s gegeben. Seitens des Bundes werden dafür 2,7 Milliarden Euro bereitgestellt.

Der Fördersatz seitens des Bundes beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Der Höchstbetrag der Förderung liegt pro Projekt bei 15 Millionen Euro. Die Bundesförderung kann durch die Bundesländer um weitere 40 % ergänzt werden. Bedingung ist, dass mindestens 85 % der Haushalte im Projektgebiet mit 50 Mbit/s versorgt werden. Für Planungen seitens der Kommunen können 100 % Förderung, maximal 50 000 Euro in Anspruch genommen werden.

In der Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Oktober 2015 wird unter der Überschrift „Lies: Keine Region darf im Land von der schnellen Datenausautobahn abgehängt bleiben“ deutlich gemacht, dass auch das Land Niedersachsen die Unterstützung seitens des Bundes begrüße und ebenso den flächendeckenden Breitbandausbau forcieren und nunmehr die Landesrichtlinie „Digitale Dividende II“ vorbereiten wolle. Beide Richtlinien sollten korrespondierend wirken und den Ausbau unterstützen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die zunehmende Digitalisierung verändert unseren Alltag tiefgreifend. Wettbewerbsfähige Volkswirtschaften und Regionen benötigen eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur. Neben der Verkehrs- und Energieinfrastruktur zählt hierzu die Kommunikationsinfrastruktur. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Entwicklungen wie Industrie 4.0, Smart Energy, Smart Home, e-Government oder Telemedizin, denen erhebliche Umsatz- und Effizienzpotenziale zugesprochen werden.

Deren Ausnutzung setzt jedoch eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen voraus, da sie den schnellen Austausch von hohen Datenvolumina benötigen. Eine flächendeckende, erschwingliche Breitbandversorgung führt volkswirtschaftlich zu positiven Effek-

ten, weil sie Wachstum und Innovation in allen Wirtschaftszweigen beschleunigt und der Bevölkerung neue Möglichkeiten zur kulturellen und sozialen Teilhabe gibt.

Angesichts der erheblichen Investitionen, die für einen flächendeckenden Breitbandausbau erforderlich sind, soll der gesamte Landesanteil aus den Erlösen der Digitalen Dividende II für die Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen eingesetzt werden. Gefördert werden sollen aus diesen Mitteln vor allem kreiseigene (Next Generation Access -) Breitbandnetze in den aktuell und zukünftig unterversorgten Gebieten des ländlichen Raums im Rahmen des sogenannten Betreibermodells. Die Förderung soll sich an der Höhe der Investitionen orientieren und sowohl für reine Glasfasernetze (sogenannte FttB-Netze) als auch für Glasfaser-Kupfer-Hybrid-Netze (sogenannte FttC-Netze) gewährt werden, wobei letztere zur langfristigen Sicherung der Investition bereits im Hinblick auf eine späte Weiterentwicklung zu höheren Bandbreiten ausgelegt sein müssen. Förderungen aus dem Bundesbreitbandprogramm können damit kofinanziert werden.

Die Landkreise, die sich im Rahmen des sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodells für den Weg der verlorenen Zuschüsse entscheiden, können im Rahmen des Förderschwerpunktes Breitband Zuwendungen aus dem ELER erhalten und auf diesem Weg die Förderung aus dem Bundesförderprogramm kofinanzieren.

Somit gibt es in Niedersachsen den Ansatz einer zwischen den einzelnen Förderfonds maßnahmen-spezifisch abgestimmten Förderpolitik im Breitbandausbau, die darüber hinaus systematisch angelegt ist, Synergieeffekte im Zusammenhang mit der lang erwarteten Breitbandförderung des Bundes auszulösen.

1. Welchen Anteil in Euro erhält das Land von den vom Bund zur Verfügung gestellten 2,7 Milliarden Euro?

Die vom Bund genannten Fördermittel in Höhe von 2,7 Milliarden Euro setzen sich wie folgt zusammen:

1,4 Milliarden Euro aus der Investitionsoffensive der Bundesregierung sowie den gesamten Einnahmen (1,33 Milliarden Euro) aus der Frequenzauktion der Digitalen Dividende II (DD II). Die Erlöse aus der DD II werden hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Daraus ergibt sich, dass 2,0 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt für dieses Programm zur Verfügung stehen. Beim Förderprogramm des Bundes ist eine Quotierung auf die Länder nicht vorgesehen. MW hat sich die Einwerbung von Bundesmitteln im Umfang von mehr als 200 Millionen Euro für Niedersachsen zum Ziel gesetzt.

2. In welcher Höhe in Prozent erfolgt seitens des Landes die Ergänzung der vom Bund geförderten Projekte, die eine Mindestversorgung von 50 Mbit/s beinhalten und damit eine Förderung in Höhe von 50 % durch den Bund erfahren, und wie erfolgt die Förderung der Gebiete, die mit der seitens des Landes definierten Datenrate ausgebaut werden?

Der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der DD II (RL Breitbandausbau NI) befindet sich in der Resortabstimmung. Dieser sieht eine Förderung von Betreibermodellen in Höhe von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vor. Die maximale Fördersumme für Maßnahmen darf 5 Millionen Euro nicht überschreiten (Förderhöchstsumme).

Die Wirtschaftlichkeitslückenförderung soll aus ELER-Mitteln erfolgen. Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume sieht einen Fördersatz von 53 % bzw. 63 % in der Übergangsregion vor. Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Förderung führt, die ohne Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Die maximale Fördersumme für Maßnahmen darf 3 Millionen Euro nicht überschreiten (Förderhöchstsumme).

3. Wann wird die Landesrichtlinie „Digitale Dividende II“ veröffentlicht und damit den Kommunen ermöglicht, Anträge auf Förderung zu stellen?

Der Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der DD II (RL Breitbandausbau NI) befindet sich in der Resortabstimmung.

Aufgrund der festgelegten Fristen wird eine Veröffentlichung der Richtlinie im ersten Quartal 2016 erwartet.

Sofern Kommunen vorher Anträge für die Bundesförderrichtlinie und Ko-Finanzierung durch die erwartete Landesrichtlinie stellen, soll die Möglichkeit für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn geschaffen werden.

40. Welche Rolle spielt die Ästhetik bei Windparks?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In vielen Ländern Europas werden bei der Genehmigung von Windparks ästhetische Aspekte in die Entscheidung miteinbezogen. Beispiele hierfür sind Dänemark und Frankreich, wo beispielsweise das „Handbuch für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Windparks“ Empfehlungen für die Planung der Parks gibt, damit durch eine landschaftsbezogene Planung Konflikte vermieden werden.

So steht im Vorwort dieses Handbuchs: „Bei der Entwicklung von Windenergieprojekten, mithilfe derer diese Ziele erreicht werden können, muss einer Beeinträchtigung der Landschaft, des Kulturerbes und der Lebensqualität von Anwohnern vorgebeugt werden. Daher können Entscheidungen in diesem Bereich nur auf der Basis einer Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden. Sie erleichtert die Ausarbeitung von Projekten, da lokale Umweltbelange berücksichtigt werden, und trägt zu einer wertvollen sozialen Debatte bei“.

Auch hier in Deutschland ist ein oft geäußerter Kritikpunkt, dass sich Windparks nicht in die Landschaft einfügen und somit die Lebensqualität der Region minimieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Deutschland werden Windenergieanlagen in einem gestuften Verfahren nach den einschlägigen planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorschriften des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts zugelassen.

Das Raumordnungs- und Bauplanungsrecht und die darauf basierende kommunale Planung bestimmen, ob ein Standort zur Gewinnung von Windenergie nutzbar ist. Der Aspekt der Berücksichtigung landschaftsästhetischer Gesichtspunkte kann in die Abwägung bei der planerischen Flächenausweisung einfließen. Soweit keine verbindliche Flächenausweisung für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung der Windenergienutzung an anderer Stelle im betreffenden Planungsraum erfolgt ist, sind Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert. Dadurch besteht dort - unter Beachtung des einschlägigen öffentlichen Rechts - ein Recht auf Windenergienutzung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Immissionsschutzrecht gibt bei Vorliegen der einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen, die der Betreiber nachzuweisen hat, einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer Windenergieanlage. Auch hier ist u. a. Voraussetzung, dass andere öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung, ähnlich wie in Frankreich oder Dänemark ästhetische Aspekte bei der Genehmigung von Windparks berücksichtigen zu müssen?

Genehmigungen dürfen nur mit solchen Auflagen versehen werden, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung einzuhalten. Da es bezüglich der Ästhetik von Windenergieanlagen keine Vorschriften gibt, die zu berücksichtigen wären, ist die Umsetzung einer derartigen Forderung in Genehmigungsverfahren rechtlich nicht möglich.

2. Welche Konzepte hat die Landesregierung, um die Konflikte zwischen erneuerbaren Energien und dem Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren?

Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung ist umso schwerer, je schutzwürdiger das in Mitleidenschaft gezogene Landschaftsbild ist. Bereiche mit einem besonders schutzwürdigen Landschaftsbild sind häufig Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Landschaftsschutzgebiete, also unter besonderem Schutz stehende Landschaftsteile. Dort ist der Bau von Windenergieanlagen überwiegend ausgeschlossen. Insofern erfährt das Landschaftsbild auf diese Weise einen Schutz.

Soweit der Bau von Windenergieanlagen dennoch Bereiche mit einem nach den Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege schutzwürdigen Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt (weil solche Bereiche nicht vollständig als Schutzgebiete ausgewiesen sind oder die Anlagen von außen beeinträchtigend in Schutzgebiete hineinwirken), ist dies bei der planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung zu berücksichtigen. So können solche Bereiche auf der Ebene der Regionalen Raumordnung und der Bebauungsplanung im Abwägungsprozess Berücksichtigung finden und Beeinträchtigungen besonders wertvoller Landschaftsteile reduziert oder vermieden werden.

Diese Steuerung erfolgt durch die kommunalen Planungsträger im eigenen Wirkungskreis.

3. Wie bewertet die Landesregierung Konflikte mit Windparks, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu bedeutenden Kulturdenkmälern errichtet werden, und welche Konzepte hat die Landesregierung, um diese Konflikte zu minimieren?

Aus Sicht der Landesregierung gewährleisten die bestehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eine angemessene einzelfallbezogene Konfliktbewältigung. Der Schutz von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte) wird durch die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sichergestellt. Dessen Regelungen, insbesondere der den Umgebungsschutz von Baudenkmalen regelnde § 8, sind in den jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen.

41. Mobile Kameras für Polizisten - Wie positioniert sich die Landesregierung?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits mit der Drucksache 17/1040 bezog sich die FDP-Fraktion auf den hessischen Modellversuch, Polizisten mit sogenannten Body-Cams zu bestücken, und fragte die etwaigen Bestrebungen der Landesregierung in diesem Kontext ab.

Daraufhin antwortete die Landesregierung, dass sie zu laufenden Pilotversuchen der Polizisten anderer Länder keine Stellung nehme, da die Erfahrungen gezeigt hätten, dass nach Ablauf jener Pilotversuche ein Austausch auf Fachebene erfolge.

Die Gewerkschaft der Polizei in Niedersachsen hatte den Innenminister am 10. Februar dieses Jahres aufgefordert, zeitnah eine Entscheidung für einen Pilotversuch in Niedersachsen herbeizuführen, und bekräftigte die Forderung in zunehmenden Maße, da die Erfahrungen mit vergleichbaren Pilotversuchen besonders positiv gewesen seien.

1. Plant die Landesregierung, sich der Planungen eines solchen Pilotversuchs anzunehmen? Falls ja, inwiefern plant sie dies?

Ein Pilotversuch kann immer nur dann sinnvoll initiiert werden, wenn die Rahmenbedingungen dazu auch gegeben sind. Ob ein solcher Pilotversuch in eine konkrete Planungsphase gelangt, ist derzeit noch nicht entschieden. Niedersachsen tauscht sich mit anderen Ländern über die dort durchgeführten Pilotprojekte aus und wird sich vor Ort in Hessen ein unmittelbares Bild vom Einsatz der Body-Cams im polizeilichen Einsatzgeschehen verschaffen. Dabei wird insbesondere der im Zusammenhang mit der Verwendung von Body-Cams gewählte Personaleinsatz (in Hessen mindestens drei Beamtinnen und Beamte) besonders zu betrachten sein. Darüber hinaus ist in Niedersachsen noch keine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Body-Cams vorhanden. Diese müsste, auch für einen Pilotversuch, erst geschaffen werden. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches der Einsatzreferentinnen und -referenten der Länder und des Bundes am 6. und 7. Oktober dieses Jahres in Magdeburg hat insbesondere Hessen zum Pilotprojekt berichtet. Darüber hinaus ist aus dem Land Rheinland-Pfalz eine umfangreiche wissenschaftliche Auswertung zu erwarten. Sobald diese vorliegt, werden die Erfahrungen in eine Entscheidung über einen Pilotversuch in Niedersachsen einbezogen.

2. Hat die Landesregierung bei der Einführung sogenannter Body-Cams bedenken? Falls ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Hat ein Austausch auf Fachebene stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Ein erster informatorischer Austausch hat im Zeitraum des Pilotprojektes in Hessen stattgefunden. Dabei ging es im Wesentlichen um die eingesetzte Technik sowie den konkreten Einsatz. Des Weiteren wird über die Pilotversuche in anderen Ländern berichtet. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

42. Braunkohle als Notfallreserve

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) hat sich Ende Oktober mit den Energiekonzernen RWE, Vattenfall und Mibrag über die Abschaltung verschiedener Braunkohlekraftwerke geeinigt. Bis zu dieser Abschaltung sollen die Kraftwerke bis zu sieben Jahre als Notfallreserve betrieben werden. Laut Gesetzentwurf müssen die Kohlemeiler erst nach zehn Tagen betriebsbereit sein. Das Anfahren auf Normalleistung am elften Tag darf laut Gesetzentwurf weitere dreizehn Stunden dauern. Für den Betrieb dieser Reservekraftwerke rechnen Experten mit Kosten von rund 1,6 Milliarden Euro.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung bekennt sich zu dem Ziel, die globale Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter auf zwei Grad zu begrenzen. Wesentlicher Bestandteil einer effektiven

Klimapolitik sind ein internationales Klimaregime mit ambitionierten Emissionsminderungspfaden und ein effektiver, möglichst bald global ausgestalteter Emissionshandel. Die Landesregierung setzt sich für einen erfolgreichen Abschluss der Klimakonferenz von Paris in diesem Jahr ein und bietet der Europäischen Kommission zugleich ihre Unterstützung bei der Etablierung eines wirksamen europäischen Emissionshandels an. Industrienationen können und müssen - nach Ansicht der Landesregierung - in ihrem Handeln Vorbild sein in Fragen des Klimaschutzes. Entsprechend ergreift und unterstützt die Landesregierung Maßnahmen, die dazu beitragen, das Zwei-Grad-Ziel zu erreichen. Dazu gehört das Einhalten der nationalen Klimaschutzziele.

Um die nötige Treibhausgasreduktion bis 2020 zu erreichen, hat die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz ein Bündel an Maßnahmen vorgeschlagen. Für den Stromsektor wurde ein zusätzlicher Minderungsbedarf von 22 Millionen Tonnen CO₂ identifiziert. Die Bundesregierung hat im Juli angekündigt, diesen zusätzlichen Minderungsbedarf u. a. durch einen weiteren Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die Einführung einer Sicherheitsbereitschaft im Kraftwerkspark bestehend aus Braunkohlekraftwerken zu decken.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch „Ein Energiemarkt für die Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hatte die Landesregierung im Frühjahr vorgeschlagen, mit Anteilseignern und Gewerkschaften verhandelte Abbaupfade für die Überkapazitäten im Kraftwerkspark, insbesondere für Braunkohlekraftwerke, zu verhandeln. Der jetzige Vorschlag der Bundesregierung, eine Sicherheitsbereitschaft zu schaffen, greift diese Idee grundsätzlich auf. Er trägt dazu bei, Kraftwerkskapazitäten über das sonst eintretende Maß hinaus zu reduzieren und den Strukturwandel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialverträglich zu gestalten. Dies ist angesichts der vorhandenen Überkapazitäten ohne Einschränkung der hohen Versorgungssicherheitsstandards möglich und angesichts der zunehmenden Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sinnvoll sowie vor dem Hintergrund des Klimaschutzes geboten. Durch Einführung der Sicherheitsbereitschaft wird sich - nach Aussagen des Bundeswirtschaftsministeriums - die Umlagebelastung der Stromkunden durch Netzentgelte um rund 0,05 Ct/kWh erhöhen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob die Höhe der Vergütung insbesondere vor dem Hintergrund der Altersstruktur der für die Sicherheitsbereitschaft vorgesehenen Kraftwerke angemessen ist. Noch offen ist die Prüfung der beihilferechtlichen Fragen.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums und darin speziell die Tatsache, dass Braunkohlekraftwerke erst nach zehn Tagen und dreizehn Stunden betriebsbereit sein müssen?

Durch die Einführung einer Sicherheitsbereitschaft zusätzlich zu Kapazitäts- und Netzreserve wird sowohl eine weitere Möglichkeit zur Schaffung von Versorgungssicherheit im Stromsektor als auch eine geeignete Maßnahme ergriffen, um den Treibhausgasausstoß zu verringern und damit das Klima zu schützen. Vorrangig sollten jedoch Pumpspeicherkraftwerke in Anspruch genommen werden, die als Netzsicherungsanlage eingesetzt werden können. Durch Einführung des Energy-Only-Market 2.0 im Stromsektor kann, nach Auffassung der Landesregierung, grundsätzlich die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass Energie- und Regelenergiemärkte zeitweise nicht die Versorgung sicherstellen können, wird eine Kapazitätsreserve geschaffen werden, deren Umfang rund 5 % der Maximallast entsprechen soll. Die Größe der Sicherheitsbereitschaft bemisst sich hingegen an den klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Die Sicherheitsbereitschaft soll nur nachrangig zur Kapazitätsreserve eingesetzt werden. Nach Ansicht der Landesregierung ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie gebraucht wird, um Versorgungssicherheit herzustellen. Fälle, in denen sie dennoch eingesetzt werden müsste, sind höchst unwahrscheinlich und erlauben aller Voraussicht nach einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf.

In Stellungnahmen Niedersachsens wurde darauf hingewiesen, dass bei Ausgestaltung der Sicherheitsbereitschaft darauf geachtet werden muss, dass nicht diejenigen Kraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft überführt werden, die von den Betreibern z. B. aus Altersgründen ohnehin schon zur Abschaltung vorgesehen waren. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass durch die Herausnahme die Umlagebelastung der Stromkunden weiter steigen wird und darauf zu achten sei, dass dies nur im erforderlichen Maß geschehe.

2. Welchen Nutzen hat diese Notfallreserve für die Energiewende?

Die Sicherheitsbereitschaft trägt dazu bei, die Überkapazitäten im Strommarkt zu reduzieren, und zeigt einen Abbaupfad für klimaschädliche Braunkohleverstromung auf. Durch die Herausnahme von Braunkohlekraftwerken verschiebt sich die Merit-Order des Kraftwerkseinsatzes und gibt mehr Raum für den Einsatz weniger klimaschädlicher Kraftwerke.

3. Hat die Landesregierung eigene Konzepte für eine Kraftwerksreserve, wenn ja, welche?

Die Landesregierung hat sich intensiv an den Diskussionen zu Kapazitätsmechanismen und zum Strommarktdesign beteiligt. Sie hat ihre Vorstellungen in die Konsultationsprozesse zum Grünbuch und Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des BMWi und in der Plattform Strommarkt eingebracht. Zudem hat sie zum Referentenentwurf des Strommarktgesetzes Stellung bezogen und wird sich weiter in die Rechtssetzungsverfahren zum künftigen Strommarktdesign einbringen. Da eine kostengünstige, umwelt- und klimafreundliche sowie sichere Stromversorgung nur im nationalen und internationalen Verbund erreicht werden kann, bringt sie ihre Vorstellungen in diese Prozesse ein. Die Größenordnung der Kapazitätsreserve hält die Landesregierung für die Sicherstellung der Versorgung für ausreichend. Hinsichtlich der Sicherheitsbereitschaft wird zu prüfen sein, ob sie ausreicht, um die Klimaschutzziele zu erreichen, oder ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den bis 2020 vorgesehenen Abbau des Treibhausgasausstoßes zu erreichen. Die Maßnahme wird in jedem Fall einen geringeren Beitrag leisten als der zunächst vorgesehene Klimabeitrag. Insofern hängt die Zielerreichung auch an ergänzenden Maßnahmen.

43. Wie wird die Trasse Conneforde–Cloppenburg–Merzen aussehen?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die TenneT TSO GmbH und die Amprion GmbH beabsichtigen die Errichtung einer Leitung von Conneforde (Landkreis Ammerland) über Cloppenburg nach Merzen (LK Osnabrück). Der aktuell gültige Ausbauplan sieht vor, zwischen Conneforde und Cloppenburg in bestehender 220-Kilovolt-Trasse eine neue 380-Kilovolt-Leitung zu bauen. Darüber hinaus ist zwischen Cloppenburg und Merzen der Neubau einer 380-Kilovolt-Leitung vorgesehen. Während im derzeit gültigen Bundesbedarfsplan Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen) als Endpunkt vorgesehen ist, soll diese Planung verworfen werden und die Trasse in Merzen enden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH (Übertragungsnetzbetreiber) beabsichtigen die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland), Cloppenburg und Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück).

Der Bedarf einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen, die in den Netzentwicklungsplänen 2013 und 2014 (NEP 2013 und 2014) als Projekt P21 gelistet ist, wurde von der Bundesnetzagentur bestätigt. Im Bundesbedarfsplangesetz vom 23.07.2013 wurde diese Leitung auf Basis des NEP 2012 mit dem Endpunkt Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen) verankert.

Die NEP 2013 und 2014 sind im Vergleich zum Bundesbedarfsplangesetz die aktuelleren Dokumente. Mit dem dort vorgesehenen Endpunkt Merzen handelt es sich um eine Leitung, die ausschließlich durch Niedersachsen führt, sodass damit nicht die Bundesnetzagentur, sondern die nach niedersächsischem Landesrecht zuständigen Behörden die Verfahren durchzuführen haben. Es ist wahrscheinlich, dass eine entsprechende Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen wird.

Die obere Landesplanungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat in Absprache mit den Unteren Landesplanungsbehörden die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren für das o. a. Vorhaben gemäß § 19 Abs. 1 NROG an sich gezogen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Chancen der Realisierung einer durchgängigen Trassenführung entlang der Bundesautobahn 1 bis zur bei Bramsche-Malgarten bereits bestehenden Trasse Richtung Merzen?

Am 15.09.2015 hat die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens stattgefunden. Für diese Besprechung haben die Übertragungsnetzbetreiber Trassenkorridore entwickelt und deren nähere Untersuchung vorgeschlagen. Eine Trassenführung entlang der BAB 1 wurde zwar grob betrachtet, die Vorhabenträger haben diese Variante aber nicht für eine vertiefte Prüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgeschlagen. Dem widersprechend wurde eine intensive Prüfung durch einige Träger öffentlicher Belange eingefordert.

Es ist nun Aufgabe der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde, mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens über die Erforderlichkeit einer vertieften Prüfung einer Trassenführung entlang der BAB 1 zu entscheiden. Der Entscheidung der Landesplanungsbehörde kann nicht vorgegriffen werden. Ob eine Realisierung dieser Trassenführung raumverträglich und genehmigungsfähig ist, werden die weiteren behördlichen Verfahren ergeben.

2. Welche Beeinträchtigungen ergeben sich nach Erkenntnissen der Landesregierung aus Überlandleitungen für die kabellose Versorgung mit Internetdiensten sowie für Mobiltelefonie und GPS-Signale, insbesondere in ländlichen Regionen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich durch solche Überlandleitungen für die Praxis relevante Störungen oder Beeinträchtigungen ergeben.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Chancen der Realisierung einer gasisolierten Übertragungsleitung entlang des bezeichneten Trassenabschnitts?

In der im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Rechts des Energieleitungsausbaus (BR-Drs. 129-15) veröffentlichten Formulierungshilfe bleibt es im Drehstrombereich grundsätzlich bei dem Vorrang der Freileitungstechnik. Nur für einzelne im Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgeführte Projekte sind Erdkabelteilabschnitte bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen möglich, zu denen insbesondere die Annäherung einer Leitungstrasse an Siedlungsbereiche (400 Meter) und Einzelhäuser (200 Meter) gehört. Nur bei diesen Pilotprojekten lässt der Bundesgesetzgeber bisher in Teilabschnitten den Einsatz von erdverlegten Übertragungssystemen im Drehstrombereich zu. Entsprechend den Forderungen der niedersächsischen Landesregierung ist im derzeit in Beratung des Bundestages befindlichen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Rechts des Energieleitungsausbaus vorgesehen, dass auch für das in der Anfrage angesprochene Leitungsvorhaben Nr. 6 Conneforde–Cloppenburg Ost–Merzen des BBPIG die Teilerdverkabelungsoption zugelassen werden soll. Darüber hinaus soll der im Entwurf enthaltene neue § 3 Abs. 5 BBPIG regeln, dass als Erdkabel im Sinne dieser Vorschrift alle erdverlegten Systeme einschließlich Kabeltunneln und gasisolierter Rohrleitungen gelten sollen. Sollte das Gesetzänderungsverfahren auf dieser Grundlage beendet werden, ständen damit dem Vorhabensträger grundsätzlich alle diese technischen Optionen für den Einsatz in Teilabschnitten der Trasse zu Verfügung. Eine durchgängige Trassenführung mit erdverlegten Systemen ist aufgrund fehlender bundesrechtlicher Rechtsgrundlage im Drehstrombereich nicht zulässig. Das gilt auch für gasisolierte Leitungssysteme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, als technische Grundlage für seine Planung ein Freileitungssystem vorzusehen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er den Einsatz von Erdkabelsystemen in Teilabschnitten zu prüfen und gegebenenfalls, z. B. bei Unterschreitung der im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Siedlungsabstände, auch zu beantragen.

Für das Vorhaben Conneforde–Cloppenburg Ost–Merzen fand am 15.09.2015 die Antragskonferenz im Raumordnungsverfahren statt. Das Projekt steht damit noch an seinem Anfang. Inwieweit ein Einsatz von erdverlegten Systemen in Teilabschnitten notwendig werden wird, ist beim gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht absehbar.

44. Wie verfährt die Landesregierung mit der Beschlagnahme von Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung in Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Christian Dürr, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der vergangenen Sitzung des Haushaltsausschusses ist vonseiten der Landesregierung beklagt worden, dass es kaum noch Kapazitäten zur Unterbringung von Flüchtlingen gebe.

Derweil gibt es auch innerhalb der Landesregierung Überlegungen zu einer Beschlagnahme von leerstehendem Wohnraum. Ziel ist es, private Gebäude und Grundstücke auch gegen den Willen der Eigentümer vorübergehend für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Deutschland und damit auch das Land Niedersachsen haben gegenwärtig einen ansteigenden Zugang von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu bewältigen. Allein Niedersachsen nimmt derzeit tagtäglich mehr als 1 000 Flüchtlinge auf. Das Land ist dazu verpflichtet und auch dabei, für sie menschenwürdige Unterkünfte bereitzustellen. Zurzeit werden die Flüchtlinge und Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) sowie in rund 40 Notunterkünften des Landes untergebracht. Dort stehen insgesamt 27 871 Plätze zur Verfügung (4 357 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und 23 514 in den Notunterkünften einschließlich Zelte und Turnhallen auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen; Stand: 10.11.2015, 15:00 Uhr). Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen seit dem 16.10.2015 die Kommunen im Wege der Amtshilfe ersucht, Flüchtlinge vor Ort im Wege der Erstaufnahme unterzubringen.

Das Land akquiriert fortwährend weitere Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen, um den stetigen Zugang von Flüchtlingen bewältigen zu können. Die dem Land angebotenen oder durch das Land aktiv eruierten Liegenschaften mit einer Kapazität von über 500 Personen sind nur begrenzt in Niedersachsen verfügbar. Große Liegenschaften, wie z. B. ehemalige Kasernen der deutschen und britischen Streitkräfte, sind umfänglichst durch das Land ausgeschöpft worden. Alle Ressorts, Landesbehörden und Hilfsorganisationen sind aufgefordert, dem Ministerium für Inneres und Sport mögliche Liegenschaften zu melden, die als Notunterkunft genutzt werden könnten. Es wurden viele Objekte gemeldet, von denen sich einige als machbar erwiesen haben und eingerichtet wurden. Es finden wöchentlich mehrere Begehungen statt, um die Liegenschaften zu bewerten. Viele Objekte mussten aber als nicht geeignet verworfen werden.

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) erlaubt es grundsätzlich unter engen Voraussetzungen schon heute, Immobilien im Wege der Flüchtlingsunterbringung zu beschlagnahmen. Eine solche Maßnahme darf allerdings jedoch nur die Ultima Ratio, also das letzte Mittel, sein und steht unter sehr hohen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

Das Land Niedersachsen hat bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und hält für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden auch an dieser Praxis fest, gegebenenfalls erforderliche weitere Räumlichkeiten anzumieten und nicht solche zu beschlagnahmen. Ob und inwieweit die Kommunen für die Unterbringung der Flüchtlinge von der Möglichkeit von Beschlagnahmungen von Immobilien Gebrauch machen wollen, müssen diese in eigener Zuständigkeit selbst entscheiden.

1. **Existiert ein Gesamtregister, wie viele Angebote zur Nutzung von Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen die Landesregierung in den Jahren 2013 bis 2015 erreichten?**

Nein, für den angesprochenen Zeitraum wird kein Gesamtregister geführt. Seit September 2015 werden Angebote zur Nutzung von Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen registriert, soweit sie aufgrund der Infrastruktur für eine Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind.

2. **Wie viele Eigentümer wurden seitens der Landesregierung aktiv angesprochen, um eine Nutzung ihrer Grundstücke und/oder Gebäude oder von Teilen davon zum Zwecke der Unterbringung von Flüchtlingen zu prüfen?**

Eine aktive Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern von Immobilien, die gegebenenfalls zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind, erfolgt dann, wenn Dritte auf eine solche Immobilie hinweisen. Viele Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien treten aber direkt an die Landesverwaltung heran, um eigene Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen anzubieten.

3. **Inwiefern und mit welchen Eigentümern wurden bereits konkrete Verhandlungen über Grundstücke und/oder Gebäude oder Teile davon in den Jahren 2013 bis 2015 geführt?**

Konkrete Verhandlungen über Immobilien wurden seit Herbst 2014 erfolgreich geführt und haben zur Schaffung von Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge maßgeblich beigetragen. Mit verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern werden auch derzeit Verhandlungen geführt, soweit die Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind. Von einer namentlichen Veröffentlichung der Eigentümerinnen und Eigentümer wird im Hinblick auf deren schutzwürdigen Interessen sowie den Datenschutz abgesehen.

45. **Celler Erklärung: Wie schätzt die Landesregierung die Zukunft für die Beschäftigten der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie ein?**

Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP) und Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr steht unter der Überschrift „Rohstoffe und Bergbau“: „Als Rohstoffland und Standort wichtiger Bohr-, Förder- und Serviceunternehmen der Erdöl- und Erdgasbranche hat Niedersachsen einzigartiges Know-how auf dem Gebiet der Erschließungstechnologien. Die enge Kooperation zwischen Industrie, niedersächsischen Forschungseinrichtungen und Fachbehörden bewirkt den nötigen Innovationsschub, mit dem zahlreiche hochqualifizierte Arbeitsplätze in diesem wichtigen Wirtschaftsbereich geschaffen und gesichert werden“ (http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5590&article_id=15105&_psmand=18).

In der Drucksache 17/4430, Seite 11, führt die Landesregierung aus, dass alleine in Celle rund 8 000 Menschen bei den vor Ort ansässigen Unternehmen der Erdöl- und Erdgasserviceindustrie beschäftigt und etwa 20 000 Menschen in Deutschland direkt oder indirekt von diesen Förderunternehmen abhängig sind. Seit Monaten herrscht Stillstand bei den Beratungen der Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die diese bereits am 1. April 2015 beschlossen hat. Vor dem Hintergrund, dass sich die Auftragslage in den nächsten Monaten aufgrund politischer Vorgaben, gemeint sind das Moratorium bei Fracking-Bohrungen und Wirtschaftssanktionen, erheblich verschlechtern wird und bereits heute ein Investitionsstillstand von 1 Milliarde Euro vorherrscht, führt die Landesregierung aus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen „schnellstmöglich“ weiterzuentwickeln sind, um der heimischen Erdöl- und Erdgasindustrie „eine belastbare Zukunftsperspektive zu eröffnen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben dem seit mehr als vier Jahren andauernden Fracking-Moratorium in Niedersachsen und den EU-Sanktionen gegen Russland hat insbesondere der Preisverfall des Erdöls einen signifikanten Einfluss auf die derzeit sehr angespannte Auftrags- und Geschäftslage bei der Erdöl- und Erdgasindustrie und den angeschlossenen Service- und Zulieferbetrieben. Ergab sich im Jahresdurchschnitt 2014 noch ein Barrelpreis von 98 US-Dollar, fiel dieser im Jahr 2015 auf einen Durchschnittspreis von 54 US-Dollar je Barrel dramatisch ab.

Als unmittelbare Folge werden weltweit Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit vergleichsweise hohen Produktionskosten neu bewertet und gegebenenfalls auch verworfen. Ein international bekannt gewordenes Beispiel hierfür ist die Abkehr des Energiekonzerns Shell von einem Projekt zur Ölsandgewinnung in der kanadischen Provinz Alberta.

Da ein Großteil der in Celle angesiedelten Service- und Zulieferbetriebe international agiert (u. a. Baker Hughes INTEQ GmbH, ITAG Valves und Oilfield Products GmbH), leiden diese besonders unter den aktuellen Entwicklungen. Das Ergebnis einer Umfrage der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg-Wolfsburg, an der sich 20 Unternehmen im Erdöl- und Erdgassektor aus der Region Celle beteiligt haben, zeigt, dass durch starken Ölpreisverfall zwei Drittel der befragten Unternehmen stark bis sehr stark betroffen sind. So sind die Auftragseingänge bei zwei von drei Unternehmen deutlich zurückgegangen. Mehr als die Hälfte der Betriebe verzeichnete Auftragsstornierungen und erhebliche Umsatz- und Finanzrückgänge. Insgesamt sieben Betriebe haben daraufhin Mitarbeiter entlassen und vier Firmen Kurzarbeit eingeführt. Drei Unternehmen sehen sogar den Fortbestand ihres Unternehmens in Deutschland gefährdet.

Da die Landesregierung weder den internationalen Rohölpreis noch das Ausmaß und die Dauer der EU-Sanktionen gegen Russland beeinflussen kann, setzt sie sich mit Nachdruck für die Schaffung neuer berg-, wasser- und naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen bezüglich der Fracking-Thematik ein. Dabei ist allerdings zunächst zu berücksichtigen, dass diese Anpassung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Darüber hinaus bedürfen Teile dieses Regelungs pakets der Zustimmung des Bundesrats, wobei zu erwarten ist, dass nicht alle Länder die Haltung der Landesregierung unterstützen werden.

1. Wird die Erdölindustrie nach Erkenntnissen der Landesregierung irreversible Schäden durch weitere Entlassungen, Investitionsstaus und negative Auftragslage aufgrund des Fracking-Moratoriums und der Wirtschaftssanktionen erleiden?

Im Rahmen der Erdölförderung in Niedersachsen werden keine hydraulischen Bohrlochbehandlungen durchgeführt, weswegen das Fracking-Moratorium zunächst keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der Erdölindustrie nehmen kann. Einschneidend für diesen Industriezweig ist der Preisverfall beim Rohöl, da die Erdölförderung in Niedersachsen zumeist hohe Produktionskosten verursacht (z. B. Horizontalbohrungen, Dampffluttechnik), die sich aktuell auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Vorhaben auswirken. Zwangsläufig wirkt sich die Entwicklung auch nachteilig auf die Auftragslage der Service- und Zulieferbetriebe aus.

Das Fracking-Moratorium betrifft vor allem die Erdgasproduzenten in Niedersachsen. Rund ein Drittel der niedersächsischen Erdgasförderung entstammt zurzeit aus gefrackten Bohrungen. Zur Stabilisierung der Förderung in diesem Bereich ist die Umsetzung von neuen Frack-Vorhaben unabdingbar, die angesichts des Moratoriums nicht durchgeführt werden können. Jedoch herrscht aufgrund des Ölpreisverfalls eine gewisse Zurückhaltung der Unternehmen bei der Realisierung konventioneller Erdgasbohrungen.

Hinzu kommt, dass im Bereich der Untergrundspeicherung Großprojekte wie der Neubau der Kavernenspeicher in Jemgum und die Erweiterung des Kavernenspeichers in Etzel nahezu abgeschlossen sind. Insbesondere dieser Zweig zählte in den letzten Jahren zu den großen Auftraggebern der Zuliefer- und Serviceindustrie.

Aufgrund des Zusammentreffens unterschiedlicher Faktoren kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Entlassungen innerhalb der E&P Industrie drohen und damit auch langfristig eine Konsolidierung der Service- und Zulieferindustrie stattfindet.

- 2. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Erdöl- und Erdgasbranche für Niedersachsen und der „Celler Erklärung“ (<http://celleheute.de/rohenergie-standort-krise-celler-erklaerung-fordert-unterstuetzung-vom-bund/>): Was unternimmt die Landesregierung in diesen Tagen und Wochen für den Erhalt der vielen Tausend hochqualifizierten Arbeitsplätze und des einzigartigen Know-hows in unserem Bundesland?**

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 2 der Mündliche Anfrage Nr. 8 „Wie viele Arbeitsplätze kostet die ‚Hängepartie‘ beim Fracking?“ vom 15.10.2015 (Drucksache 17/4430) dargelegt, führt die Landesregierung fortlaufend Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, politischen Entscheidungsträgern sowie weiteren Beteiligten und es werden Stellungnahmen sowie Schreiben gegenüber der Bundesregierung abgegeben. Im Zuge dessen weist die Landesregierung wiederholt auf die prekäre Situation und den fortschreitenden Arbeitsplatzverlust bei der niedersächsischen Erdöl- und Erdgasindustrie hin und fordert die Bundesregierung dazu auf, das Gesetzgebungsverfahren zum Fracking-Regelungspaket nun endgültig abzuschließen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

- 3. Vor dem Hintergrund der Aktivitäten der Landesregierung und der sie tragenden Regierungskoalition bei einzelnen Firmen zur Vermeidung von Arbeitsplatz- und Innovationsabbau (Continental AG, Madsack-Verlag, Meyer Werft, Nordseewerke GmbH ...): Wird sich die Landesregierung mit den Betriebsräten der betroffenen Firmen (u. a. Baker Hughes INTEQ GmbH, Halliburton Company Germany GmbH, Bohrbetrieb Wietze der DEA Deutsche Erdöl AG, M-I SWACO Deutschland GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, ITAG Valves und Oilfield Products GmbH und ITAG Tiefbohr GmbH) zusammensetzen und über deren Zukunftsperspektiven sprechen?**

Die Landesregierung befindet sich bereits seit Monaten gemeinsam mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie im wiederkehrenden Austausch mit Vertretern und Betriebsräten der Erdöl- und Erdgasproduzenten sowie der Service- und Zulieferindustrie (z. B. ITAG Valves und Oilfield Products GmbH). Im Vordergrund dieser Gespräche stehen vor allem die aktuelle Entwicklung der Auftrags- und Geschäftslage der Unternehmen sowie die Schaffung nachhaltiger Perspektiven für den Fortbestand der Unternehmen in Niedersachsen.

Als ein Ergebnis dieser Gespräche hat sich Herr Minister Lies beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dafür eingesetzt, die Dauer von Kurzarbeit auf 24 Monate auszudehnen, um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken und Fachkräfte bei den betroffenen Unternehmen zu binden.

Selbstverständlich steht die Landesregierung auch in Zukunft für weitere Gespräche mit den Betriebsräten und Vertretern der betroffenen Unternehmen zur Verfügung.

46. Terrorverdächtige Asylbewerber auch in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Artikel vom 1. November 2015 berichtete die *Welt*, dass das Bundeskriminalamt derzeit in zehn Fällen gegen Asylbewerber aus Syrien ermittelt. Bei diesen Personen lägen Hinweise auf eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder eine Beteiligung an Kriegsverbrechen vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Bezug auf die Vorbemerkung der Fragesteller ist grundsätzlich anzumerken, dass Deutschland derzeit - neben dem Flüchtlingszustrom aus Syrien und dem Irak - auch eine hohen Zahl irregulär einreisender Ausländer aus anderen Regionen, wie etwa dem Westbalkan, Afghanistan oder Eritrea verzeichnet. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erhalten in diesem Zusam-

menhang auch Hinweise auf Personen, die in Verbindung zu militanten Gruppen in Krisenregionen gestanden oder für diese gekämpft haben sollen.

Diesen Hinweisen gehen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in jedem Einzelfall unverzüglich und umfassend nach. Angesichts der hohen Zahl derzeit aufgenommenen Flüchtlinge ist auch weiterhin möglich, dass sich unter Flüchtlingen auch Personen aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität, oder Mitglieder militanter Gruppen oder Einzelpersonen extremistischer Gesinnung befinden könnten. Bislang liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass jihadistische Gruppierungen die Flüchtlingsströme zielgerichtet zur Infiltration des Bundesgebiets durch Einzeltäter oder Gruppen genutzt haben. Es muss jedoch angesichts des immensen Zustroms und der unvollständigen Erkenntnisse und Hintergründe zu irregulär einreisenden Personen berücksichtigt werden, dass das Lage- und Erkenntnisbild unvollständig sein könnte.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern stehen zu der weiteren Entwicklung und in Bezug auf Verdachtsfälle untereinander und mit europäischen und internationalen Partnern in engem Austausch. Sie sind im Rahmen des Asylverfahrens eng eingebunden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung diesbezüglich?

Siehe Vorbemerkung.

2. Sind auch Asylbewerber, die sich in Niedersachsen aufgehalten haben oder aufhalten, unter den Verdächtigen?

Dem LKA Niedersachsen liegen erste, teilweise sehr vage Hinweise, die sich im einstelligen Bereich bewegen, vor, die auf eine angebliche Infiltrierung der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber durch terroraffine Personen und Kriegsverbrecher hindeuten könnten. Die Ermittlungsansätze müssen in der Mehrzahl der Fälle jedoch als unklar bezeichnet werden, da weder die Personen/-gruppen zweifelsfrei identifiziert, ihre Aufenthaltsorte lokalisiert, noch die Glaubwürdigkeit der Hinweisgeber abschließend verifiziert werden können. In diesem Zusammenhang teilt im Übrigen das LKA Niedersachsen die Einschätzung des BKA, dass derartige Phänomene („Einsickern“ von IS-Terroristen über den Flüchtlingsstrom) nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Unbeschadet dessen wird jedem dieser Hinweise akribisch nachgegangen. In zwei Fällen haben sich derartige Hinweise als unbegründet herausgestellt.

In Niedersachsen ist bis dato ein Fall mit strafrechtlichem Hintergrund, in dem die Ermittlungen noch andauern, bekannt.

3. Was wird den Betroffenen jeweils im Detail zur Last gelegt?

Bei dem unter Frage 2 erwähnten Ermittlungsverfahren handelt es sich um einen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz, der sich auf einen Asylbewerber bezieht, der im Verdacht steht, auf seinem Facebookprofil verbotene IS-Symbole öffentlich zugänglich gemacht bzw. im Internet eingestellt zu haben.

47. Umweltsündern und -sünden auf der Spur - Können Drohnen die Marineflieger entlasten?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Flaminia“, „Pallas“, „Erika“, „Prestige“ und „Flinterstar“ sind bekannte Schiffsnamen, die mit Schiffsunglücken in der Nordsee in Verbindung stehen. Neben den vielen Tausend Schiffen, die zum Teil mit Gefahrgut beladen sind, kommt in der Deutschen Bucht bzw. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) noch das Gefahrenpotenzial von Öl- und Gasbohrplattformen und Offshore-

windparks zum Tragen. Die Gefahr eines Zwischenfalls in der Nordsee, welcher sich schnell auf sensible Ökosysteme und Fischfanggründe auswirken würde, ist in einem der dichtest befahrenen Seegebiete allgegenwärtig.

Das „Sicherheitskonzept Deutsche Küste“ umfasst die Luftüberwachung zur Erkennung von Meeresverschmutzungen. Hierfür steigt mehrmals täglich, aber in unregelmäßigen Abständen die „Pollution Control“ des Marinefliegergeschwaders 3 im Auftrag des Havariekommandos für Patrouillen auf. Die dazugehörigen Flugzeuge des Typs Dornier 228 gehören nicht der Bundeswehr, sondern dem Bundesverkehrsministerium. Sie unterstehen dem Havariekommando, die Materialverantwortung liegt aber wieder bei der Bundeswehr, die auch die Besatzung stellt. Es gelten eine 24-Stunden-Bereitschaft und ein Vorlauf von zwei Stunden bis zur Einsatzfähigkeit. Die Crews bestehen aus mindestens drei Soldaten, und je nach Schadenslage können im Notfall bis zu sieben Personen an Bord sein. Regionalabkommen mit Dänemark und den Niederlanden garantieren eine flächendeckende Kontrolle von 115 000 km² Fläche.

Am 6. Oktober 2015 ist der Frachter „Flinterstar“ mit einem Gastanker kollidiert und anschließend gesunken. Die Havarie ist mit dem Austritt von Öl verbunden. Im Rahmen der Überwachung der Folgen der Havarie kamen „Unmanned Aerial Vehicles“ der belgischen Luftwaffe zum Einsatz. Diese Drohnen haben sowohl den internationalen Schiffsverkehr in der belgischen AWZ observiert als auch die Aufgabe Umweltverschmutzungen aufzudecken verfolgt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umweltüberwachung aus der Luft wird in der Deutschen Bucht, der Ausschließlichen Wirtschaftszone und den niedersächsischen Küstengewässern durch Hubschrauber der Bundespolizei, der Landespolizei sowie durch die speziell ausgestatteten Sensorflugzeuge des Havariekommandos durchgeführt. Diese überfliegen die Gewässer teils mehrfach täglich und kontrollieren u. a. die Gewässer auf Schadstoffeinträge.

Der Einsatz von Unmanned Aerial Vehicles (UAVs) mit einem Gewicht kleiner 5 kg ist gemäß der aktuellen Rechtslage nur im optischen Nahbereich und nur bis zu einer Flughöhe bis 100 m zulässig, da die Drohne alleine nicht in der Lage ist, sich vom weiteren Verkehr im Luftraum zu separieren. Eine Separation ist aus Gründen der Gefährdung anderer Teilnehmer am Flugverkehr aber zwingend vorgeschrieben.

Für den Einsatz von UAVs mit einem Gewicht zwischen 5 und 150 kg muss zusätzlich ein Flugbeschränkungs- oder Flugsperrgebiet ausgewiesen werden, in dem sich das Fluggerät bewegen kann, ohne die allgemeine Luftfahrt zu gefährden. Aus der Steuerung dieser Fluggeräte ergibt sich die analoge Problematik der nicht möglichen eigenständigen Separierung, was zur Konsequenz hat, dass die UAVs sich nur im optischen Nahbereich aufhalten dürfen.

Die aktuelle Fassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (§ 6 NWattNPG) schließt einen Einsatz von UAVs aus naturschutzrechtlichen Gründen in dem Nationalpark Wattenmeer aus. Im Einzelfall müsste eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Potenziale und Möglichkeiten der Seeraum- und Umweltüberwachung in der Deutschen Bucht bzw. AWZ und im Weltnaturerbe Wattenmeer durch „Unmanned Aerial Vehicles“?

Eine Ergänzung der o. g. Routinebefliegungen durch UAVs ist aufgrund der in den Vorbemerkungen dargestellten Probleme im Luftverkehrsraum zurzeit nicht angedacht.

2. Vor dem Hintergrund der Amtshilfe der belgischen Luftwaffe im Falle der „Flinterstar“ (<http://www.thb.info/en/rubriken/maritime-sicherheit/single-view/news/drohnen-helfen-bei-kontrolle.html>): Wurde oder wird die Einsatzmöglichkeit von Drohnen zur Seeraum- und Umweltüberwachung in der Deutschen Bucht bzw. in der AWZ von der Landesre-

gierung im „Kuratorium Maritime Notfallvorsorge“ eingebracht? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht?

Zurzeit wird im Kuratorium Maritime Notfallvorsorge keine Diskussion bezüglich des regelmäßigen Einsatzes von UAVs geführt. Die Landesregierung sieht aufgrund der aufgezeigten Rechtslage derzeit auch keine Veranlassung, das Thema in das Kuratorium einzubringen. Im Zuge der Aufstellung des deutschen Maßnahmenprogramms nach Artikel 13 der Richtlinie 2008/56/EG (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) wurde jedoch auf Initiative Niedersachsens vom Bund und den Küstentändern eine Maßnahme „Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen - Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements“ entwickelt, wonach in den nächsten Jahren das Strategiekonzept des Havariekommandos fortgeschrieben werden soll. Unter anderem sind dabei vorgesehen und auch im Maßnahmenkennblatt konkret aufgeführt:

- Weiterentwicklung der luftgestützten Aufklärung und Verfolgung von Meeresverschmutzungen als Maßnahme zur Abschreckung gegen illegale Schadstoffeinleitungen,
- Intensivierung der satellitengestützten Erkennung von Gewässerverschmutzungen,
- Untersuchung der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen für die luftgestützte Aufklärung von Meeresverschmutzungen.

Der Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms lag bis zum 30.09.2015 der interessierten Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Eine Beschlussfassung ist im ersten Quartal 2016 vorgesehen.

3. Kann sich die Landesregierung den Einsatz von modernen Drohnen zur Unterstützung der Arbeit des Havariekommandos und zur Entlastung der Marineflieger vorstellen?

Das Havariekommando erkundet zurzeit die Einsatzmöglichkeiten von UAVs im Rahmen von Schadensfällen. Hier werden die Einsatzmöglichkeiten zur Lageerkundung und Lagebeurteilung in einem begrenzten und für den sonstigen Flugverkehr gesperrten Luftraum erkundet. Ein Einsatz ist insbesondere bei Unfällen mit Gefahrgutbeteiligung oder Brandereignissen denkbar, um Risiken für die Einsatzkräfte zu minimieren.

48. Wie unterstützt das Land Niedersachsen CUTEC?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Stephan Weil hat dem Clausthaler Umwelttechnik-Institut (CUTEC) im Juni 2015 bescheinigt, es leiste „einen zentralen Beitrag, die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und die gesamte Harzregion zu einem national wie international anerkannten Wissenschaftsstandort zu machen“. Das CUTEC Institut kooperiert mit zahlreichen namhaften Unternehmen und Forschungsverbänden. Die Auflösung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) zum 1. Januar 2015 hat den Rang des Instituts unter Umständen beeinträchtigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das CUTEC Institut ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes Niedersachsen, die sich an der Schnittstelle von Wissenschaft und Wirtschaft ausrichtet. Sie ist als An-Institut der TU Clausthal in Form einer GmbH organisiert und wurde 1990 mit dem Ziel gegründet, die grundlagenbasierten Forschungsergebnisse der Universität im Bereich der Umwelttechnik in die Anwendung zu überführen. Darüber hinaus bietet das CUTEC Dienst- und Beratungsleistungen in der Umwelt- und Energietechnik an. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur

(MWK) unterstützt die Forschungseinrichtung mit einer institutionellen Landesförderung in Höhe von jährlich 3,407 Millionen Euro.

Anfang 2013 hat Herr Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich die Geschäftsführung übernommen und eine strategische Neuausrichtung eingeleitet, die sich an der Umsetzung der Energie- und Rohstoffwende orientiert. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Informationen, Ressourcen und Energie. Durch anwendungsorientierte Forschung ergänzt das CUTEC Institut das Forschungsprofil der TU Clausthal auf dem Gebiet Energie und Rohstoffe, indem Ergebnisse der universitären Grundlagenforschung zeitnah in praxisgerechte Technologien umgesetzt werden.

Als eigenständige außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist das CUTEC Institut nicht unmittelbar von der Ruhendstellung und der geplanten Auflösung der NTH betroffen. Durch gemeinsame Forschungsprojekte arbeitet das Institut auch weiterhin eng mit der Leibniz Universität Hannover, der TU Braunschweig und der TU Clausthal zusammen.

Vor dem Hintergrund der strategischen Neuausrichtungen der CUTEC, des EFZN und der TU Clausthal hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in 2015 die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) mit einer Evaluation beauftragt, die Aufschluss darüber geben soll, wie die Energieforschung am Standort Clausthal-Zellerfeld/Goslar zukunftsfähig aufgestellt werden kann. Erste Ergebnisse der WKN werden Mitte 2016 erwartet.

1. Welche regionale, nationale und internationale Bedeutung haben die Projekte des CUTEC Instituts?

Das CUTEC Institut hat sich durch seine anwendungsorientierte Forschung in der Energie- und Umwelttechnik auf regionaler, nationaler und auch internationaler Ebene in den vergangenen Jahren einen hervorragenden Ruf erarbeitet. Hinsichtlich der regionalen Bedeutung ist das vom CUTEC Institut geleitete und vom Land geförderte Vorhaben „Energieszenarien 2050“, das gemeinsam mit niedersächsischen Hochschulen bearbeitet wird, hervorzuheben. Ziel ist es, Energieszenarien für das Land und für das Jahr 2050 zu entwickeln - unter der Vorgabe, dass die gesamte Energieversorgung mit regenerativen Energien bewältigt werden soll. Auf nationaler Ebene ist die Leitung des Integrations- und Transferprojektes „r4-Intra“ im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprogramms „r4 - Innovative Technologien für Ressourceneffizienz - Bereitstellung wirtschaftsstrategischer Rohstoffe“ von besonderer Strahlkraft. Der Verbund hat die nachhaltige Sicherstellung der Rohstoffbasis für den Hightech-Standort Deutschland zum Ziel. Auf internationaler Ebene wiederum ist das CUTEC Institut zusammen mit der TU Clausthal maßgeblich am vom Europäischen Institut für Innovation und Technologie geförderten Rohstoffnetzwerk „KIC Raw Materials“ beteiligt. Für den Aufbau dieses europäischen Exzellenznetzwerkes mit mehr als 100 europäischen Einrichtungen aus dem Ressourcenbereich stehen insgesamt 410 Millionen Euro in den kommenden sieben Jahren zur Verfügung. Auf dieser Basis wird eine Vernetzung in Lehre, Forschung und Innovation angestrebt, durch die das CUTEC und die TU Clausthal auch auf europäischer Ebene eine führende Position im Recycling wirtschaftsstrategischer Rohstoffe einnehmen wollen.

2. Wie haben sich die Drittmittel des Instituts seit dessen Gründung im Jahr 1990 entwickelt?

Seit seiner Gründung konnte das CUTEC Institut seine Drittmiteleinahmen kontinuierlich steigern. Während sie in den Anfangsjahren noch unter einer Million Euro lagen, bewegen sie sich seit zehn Jahren konstant zwischen drei und vier Millionen Euro. In 2014 wurden insgesamt 3,4 Millionen Euro Drittmittel eingeworben.

3. Wie unterstützt das Land die internationale Sichtbarkeit des Instituts auch vor dem Hintergrund der Auflösung der NTH?

Um die internationale Sichtbarkeit des Harzer Wissenschaftsstandortes zu stärken, unterstützt das Land in der Region die Profilbildung in der Forschung und den Ausbau der vorhandenen Stärken. Mit der Ruhendstellung der NTH wurde die TU Clausthal gebeten, einen Masterplan vorzulegen, der die strategischen Entwicklungsziele der Universität unter Berücksichtigung der Potenziale und Erfordernisse des Forschungsumfeldes identifiziert. Für die Umsetzung des Masterplans wurde eine substantielle finanzielle Unterstützung durch das Land in Aussicht gestellt, von der auch die Region und das CUTEC Institut profitieren werden.

Im Bereich des Recyclings hat sich die Harzer Region mit der TU Clausthal und dem CUTEC Institut bereits zu einem der führenden Standorte in Deutschland entwickelt, was an der erfolgreichen Beteiligung an dem europäischen Rohstoffnetzwerk „KIC Raw Materials“ deutlich wird. Das Land unterstützt die Aktivitäten des internationalen Wissensnetzwerkes und ermöglicht die Vollmitgliedschaft durch finanzielle Mittel.

49. Anspruch von Flüchtlingen auf BAföG und Sozialhilfeleistungen beim Besuch von berufsbildenden Schulen und Hochschulen

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr, Sylvia Bruns und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

An zahlreichen Hochschulen und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen werden Flüchtlinge ausgebildet. Die Zahlen werden weiter zunehmen. Studierende, Schüler und Integrationshelfer schildern mitunter folgendes Problem bei Sozialhilfeleistungen:

Das Studium an einer Hochschule und die Ausbildung an einer BBS seien zwar im Grunde BAföG-fähig. Da die Betroffenen aber in der Regel noch keine vier Jahre bzw. keine 15 Monate in Deutschland lebten, bestehe aus persönlichen Gründen kein Anspruch auf Gewährung des BAföG. Zugleich hätten sie keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II, da sie im Grunde BAföG-berechtigt seien. Dadurch sei ein Berufsschul- oder Hochschulbesuch aus finanziellen Gründen nicht möglich, da der Lebensunterhalt nicht gesichert sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Viele Menschen suchen auf der Flucht vor Krieg und Vertreibung Schutz in Deutschland. Damit verbinden sich große Herausforderungen. Es ist im Interesse Niedersachsens, Flüchtlingen dabei zu helfen, Bildungschancen zu ergreifen. Damit wird es ihnen erleichtert, hier rasch Fuß zu fassen, und zugleich wird ein Anreiz gegeben, um zukünftige Fachkräfte in Niedersachsen zu halten. Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, Flüchtlingen Möglichkeiten der Bildung, insbesondere auch der Aufnahme eines Studiums zu eröffnen. Dazu hat sie auch mit Unterstützung der Hochschulen vielfältige Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Soweit es um die finanzielle Unterstützung der Flüchtlinge durch Sozialleistungen für schulische und hochschulische Bildung geht, sind die Leistungsträger beim Vollzug der Sozialleistungsgesetze, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, an deren Regelungen gebunden.

1. Unter welchen Voraussetzungen können Flüchtlinge Leistungen nach dem BAföG erhalten, wenn sie eine Hochschule oder berufsbildende Schule besuchen?

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die weiterführende allgemeinbildende Schulausbildung und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre be-

rufsbildender Ausbildung bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet.

Der Status als Flüchtling führt als solcher nicht zu einer Förderung nach dem BAföG. Abgesehen von weiteren persönlichen Förderungsvoraussetzungen muss vielmehr einer der in § 8 BAföG abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllt sein.

§ 8 BAföG regelt die persönliche Fördervoraussetzung der Staatsangehörigkeit und stellt u. a. die Voraussetzungen auf, unter denen ausländische Auszubildende Ausbildungsförderung erhalten können.

Im Fall von Flüchtlingen ist insofern relevant:

A) Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG erfüllen im Ausland anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die nun ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (sogenannte Obhutspflichtige), die Voraussetzung für den BAföG-Anspruch bereits mit der Anerkennung.

B) Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist das Vorliegen einer der in § 8 Abs. 2 BAföG genannten Aufenthaltstitel erforderlich. Bei Flüchtlingen können folgende Tatbestände einschlägig sein:

- § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, Aufenthaltserlaubnis nach:
 - § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG): Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik,
 - § 23 Abs. 1 AufenthG: für Ausländer aus bestimmten Staaten Anordnung durch die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik,
 - § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Ausländer aus bestimmten Staaten zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik,
 - § 23 a AufenthG: auf Härtefallersuchen der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer,
 - § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte,
 - § 25 Abs. 2 AufenthG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes nach dem Asylverfahrensgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG:

Vorausgesetzt wird hier eine vorherige Mindestaufenthaltszeit von zurzeit noch vier Jahren, die jedoch ab 01.01.2016 auf 15 Monate herabgesetzt ist. Zudem muss folgende Aufenthaltserlaubnis vorliegen:

- § 25 Abs. 3 AufenthG: Vorliegen von Abschiebungsverboten, z. B. bei konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit,
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, wenn Verlassen des Bundesgebiets im Einzelfall außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar Ausreisepflichtige, wenn die Ausreise unverschuldet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

C) § 8 Abs. 2 a BAföG: Geduldete Ausländer, d. h. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG. Vorausgesetzt wird hier ebenfalls die o. g. vorherige Mindestaufenthaltszeit (zurzeit noch vier Jahre, ab 01.01.2016: 15 Monate).

2. Welche Konstellationen sind vorstellbar, in denen Flüchtlinge tatsächlich weder Anspruch auf Leistungen aus dem BAföG noch auf Leistungen nach dem SGB haben, wenn sie eine Hochschule oder berufsbildende Schule besuchen?

Flüchtlinge (bzw. Asylantragstellerinnen/Asylantragsteller) erhalten nach derzeitiger Rechtslage während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für den Zeitraum danach sieht § 2 Abs. 1 AsylbLG eine Leistungsgewährung in entsprechender Anwendung des SGB XII vor. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII schließt dabei Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII für Auszubildende aus, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden, die im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist.

Bekannt geworden sind dabei folgende problematische Konstellationen:

- Zurzeit besteht noch eine Problematik im Zusammenspiel der Sozialleistungsgesetze, die durch eine Anfang 2015 erfolgte Änderung des § 2 AsylbLG entstanden war. Die sich daraus ergebende Beendigung der Grundleistungen nach dem AsylbLG und der Übergang zu Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII tritt für den betroffenen Personenkreis nunmehr bereits nach einer Aufenthaltsdauer von 15 Monaten statt bisher nach einer Vorbezugszeit von AsylbLG-Leistungen von vier Jahren auf. Daraus kann sich ein Nachteil für Asylsuchende/Asylbewerber ergeben. Diese können zurzeit noch erst nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Zugleich besteht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII der oben beschriebene Ausschluss von Sozialhilfeleistungen.

Diese Problematik wird sich zum 01.01.2016 dadurch erledigen, dass durch das Ende 2014 erlassene 25. BAföG-Änderungsgesetz eine Reduzierung der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 a BAföG verlangten Aufenthaltsdauer von vier Jahren auf künftig 15 Monate erfolgen wird. Das ursprünglich geplante Inkrafttreten dieser Regelung zum 01.08.2016 wurde vorgezogen auf den 01.01.2016. Ab diesem Zeitpunkt wird sich für Asylbewerber diese sogenannte BAföG-Lücke nicht mehr auftun.

- In Einzelfällen können Asylverfahren länger als 15 Monate dauern. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG kann jedoch erst mit einer Aufenthaltsberechtigung, nicht mit einer Aufenthaltsgestattung (s. Antwort zu Frage 1) bestehen.

Bereits im Rahmen der 937. Sitzung des Bundesrats am 16.10.2015 wurde im Zusammenhang mit dem verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine Erklärung zum Protokoll abgegeben. Darin wurde mit Blick auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes die Notwendigkeit festgestellt sicherzustellen, dass Leistungen nach dem AsylbLG in diesen Fällen weitergewährt werden.

Ansonsten wäre im Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls Härtefallregelungen des SGB II und des SGB XII zur Anwendung kommen können. Entsprechende Entscheidungen stehen im Ermessen der Leistungsträger des SGB II und SGB XII.

- Wie oben ausgeführt, sieht § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Zeitraum **nach** dem Aufenthalt der ersten 15 Monate eine Leistungsgewährung in entsprechender Anwendung des SGB XII vor. **Für** die ersten 15 Monate sieht das AsylbLG eine solche Analogie nicht vor. Auch ist der Tatbestand „Studium“ oder „Ausbildung“ nicht als Anspruchseinschränkung genannt. Eine analoge Anwendung des § 22 SGB XII während der ersten 15 Monate ist daher nicht möglich, da der Gesetzgeber die Anwendung des SGB XII ausdrücklich erst für den Zeitraum nach 15 Monaten anordnet und somit keine planwidrige Regelungslücke besteht. Diese Rechtsauffassung wird ausdrücklich vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt vertreten.

Gleichwohl streichen manche Kommunen in einigen Bundesländern bei Studienaufnahme die Leistungen nach dem AsylbLG. In diesen Fällen wird Bezug genommen auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit der Aussage, dass bei Erhalt von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG auch während der ersten 15-monatigen Phase des Aufenthalts § 22 SGB XII analog anzuwenden sei.

In der o. g. im Rahmen der 937. Sitzung des Bundesrats abgegebenen Erklärung zum Protokoll wurde daher auch die Notwendigkeit festgestellt, bundesweit klarzustellen, dass Studierende und andere Auszubildende auch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts zumindest Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

- Das BAföG geht von einem System pauschalierter Bedarfssätze aus (die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden). Das System gilt unabhängig davon, ob der einzelne Auszubildende tatsächlich einen höheren (oder einen niedrigeren) Bedarf hat.

Eine Komponente im Rahmen der Bedarfssätze nach dem BAföG ist der nach § 13 a BAföG pauschal festgelegte Krankenversicherungszuschlag. Er orientiert sich an der Höhe der Beiträge für die studentische Krankenversicherung.

In den Fällen der Schülerinnen und Schüler mit Flüchtlingsstatus reicht dieser Pauschalbetrag nicht aus, da für diese keine studentische Krankenversicherung (bzw. Familienversicherung) vorliegt, sondern sie sich nur mit einem höheren Beitragssatz versichern können.

In diesem Zusammenhang ist auf Härtefallregelungen des SGB II und des SGB XII hinzuweisen. Eine entsprechende Entscheidung für die zusätzliche Bedarfsdeckung steht im Ermessen der Leistungsträger des SGB II und SGB XII.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um Flüchtlingen den Besuch von berufsbildenden Schulen und Hochschulen einschließlich des Lebensunterhalts finanziell zu ermöglichen?

Vorab ist klarzustellen, dass es sich bei den Sozialleistungsgesetzen des BAföG und des SGB jeweils um den Vollzug von Bundesgesetzen handelt, für die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

- Die Kultusministerkonferenz hat unter Beteiligung Niedersachsens Frau Bundesministerin Nahles zu den im zweiten und dritten Spiegelstrich zu Frage 2 dargestellten Problemlagen angeschrieben und hierzu um Klärung durch den Bund gebeten.
- Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel müssen ab 01.01.2016 nicht mehr eine Vierjahresfrist abwarten, ehe sie nach dem BAföG förderungsberechtigt sind, sondern können bereits nach 15 Monaten Förderung erhalten. Die Reduzierung dieser (auch in der Antwort zu Frage 1 dargestellten) vorherigen Mindestaufenthaltszeit sollte nach dem letzten BAföG-Änderungsgesetz ursprünglich zum 01.08.2016 in Kraft treten, wurde aber im Rahmen einer kürzlich erfolgten Änderung des SGB XII vorgezogen. Dies wurde im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens auch von Niedersachsen ausdrücklich unterstützt.
- Am 01.07.2015 sind fünf Pilotprojekte in den Regionen Hannover, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück zur Sprachvermittlung für Flüchtlinge gestartet. Ziel ist die Schaffung der Voraussetzung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums und/oder einer Anpassungsqualifizierung bzw. Berufsausbildung. Diese kostenfreien Kurse stehen allen Flüchtlingen ab dem 18. Lebensjahr offen, die studieren möchten, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und/oder noch keine Hochschulzulassung haben. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Projekte für die Teilnehmer Fahrtkosten übernommen. Die Projekte werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit 350 000 Euro gefördert. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sind für das kommende Jahr die Weiterführung und der Ausbau der Projekte geplant.
- Durch die fluchtbedingt erschwerten Rahmenbedingungen zum Studienstart bzw. auch während des Studiums müssen die Studieninteressierten bzw. Studierenden erhebliche zusätzliche Herausforderungen meistern. Das Land Niedersachsen unterstützt Flüchtlinge u. a. dadurch, dass beim Niedersächsischen Stipendienprogramm, in das 1 Million Euro pro Jahr fließen, zum Wintersemester 2015/2016 ein neuer zusätzlicher Schwerpunkt gesetzt wurde. Neben der Zielgruppe besonders begabter Studierender aus den sogenannten bildungsfernen Schichten sollen Stipendien insbesondere Studierende unterstützen, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.

50. Haftung bei der Versorgung von Schülern mit Unterstützungsbedarf durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter in der inklusiven Schule

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kultusministerin Frauke Heiligenstadt hat wiederholt betont, wie wichtig der Landesregierung die Inklusion an den Schulen ist, u. a. im Landtag am 18. Februar 2015 (wörtlich: „Wir stehen zur Inklusion und zum gemeinsamen diskriminierungsfreien Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung an einer allgemeinen Schule!“).

In der Praxis ergeben sich in den Schulen Probleme, für die eine Lösung offenbar noch nicht besteht. Unsicherheit besteht beispielsweise bei der Ernährung über perkutane endoskopische Gastrostomie, d. h. Magensonden, die durch die Bauchwand angebracht werden. Das Sondieren ist zwar elementarer Bestandteil der Grundpflege, aber zugleich können Lehrkräfte und andere Mitarbeiter der Schule nicht angewiesen werden, die Sondierung zu übernehmen. Hinzu kommt, dass scheinbar weder Lehrkräfte noch Mitarbeiter für die Haftung bei der Sondierung versichert sind. Ähnliche Probleme bestehen bei der Medikamentengabe durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter.

1. Wie viele Schüler in Niedersachsen werden im Rahmen der inklusiven Schule per PEG ernährt oder erhalten Medikamente, und wer führt die Versorgung dieser Schüler in der Schule durch?

Erhebungen über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an niedersächsischen Schulen, die während der Schulzeit auf eine Medikamentengabe oder die Ernährung über eine PEG-Sonde angewiesen sind, liegen nicht vor.

Bezüglich der Durchführung der Versorgung der Schülerinnen und Schüler in der Schule wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Wer haftet bei der Versorgung der Schüler durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter, und gibt es gegebenenfalls Freistellungen von der Haftung seitens der Eltern?

Die Medikamentengabe an Schülerinnen und Schüler ist dem Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten zuzuordnen. Auch eine Sondenernährung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es handelt sich demnach nicht um eine Angelegenheit der Schulen, die Lehrkräfte im Rahmen ihres Amtes oder ihrer auszuübenden Tätigkeiten zu übernehmen haben. Schulen müssen allerdings die notwendigen Maßnahmen zur Linderung oder Behandlung von Krankheiten gewährleisten. Hierzu gehört die Gewährleistung der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten, damit die Schülerin oder der Schüler z. B. Medikamente einnehmen, Blutzucker messen oder durch eine Sonde ernährt werden kann. Dazu ist der Schülerin oder dem Schüler erforderlichenfalls kurzzeitig zu gestatten, den Unterricht zu verlassen und ihr oder ihm einen Raum oder einen abgeschirmten Platz zur Verfügung zu stellen.

Es kann auch geboten sein, den Erziehungsberechtigten oder Dritten den Zugang zur Schule zu gestatten, um dem Kind Medikamente geben oder andere erforderliche Maßnahmen durchführen zu lassen.

Leichter zu realisieren sind die beschriebenen Maßnahmen in den Schulen, in denen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger tätig sind, wie z. B. in bestimmten Förderschulen. Diese haben eine pädagogische Ausbildung mit pflegerischen Anteilen. Eines der prägenden Lernfelder in der Heilerziehungspflege ist das Lernfeld „Menschen mit Behinderung individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen“. Es beinhaltet unter dem Lerninhalt „Beobachtung, Begleitung und Pflege von Menschen mit Behinderung bei den Lebensaktivitäten“ u. a. auch die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme einschließlich der Sondenernährung. Die Heilerziehungspflegerinnen

und Heilerziehungspfleger verfügen diesbezüglich grundsätzlich über eine entsprechende Qualifikation.

Soweit Lehrkräfte freiwillig Unterstützung leisten, hat das Kultusministerium hinsichtlich der Medikamentengabe erreicht, dass vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover - Landesunfallkasse Niedersachsen - (GUV) diese freiwilligen Leistungen als Bestandteil des Schulbetriebs akzeptiert werden und somit eine Haftungsfreistellung der Lehrkräfte außerhalb grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten erfolgt. Auf die ausführliche Antwort des Kultusministeriums zu einer Kleinen Anfrage in der Drs. 16/1816 wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Einnahme von Speisen und damit auch hinsichtlich der Verabreichung von Flüssigkeiten oder Nahrung über Sonden befindet sich das Kultusministerium momentan mit dem GUV im Austausch darüber, inwieweit die skizzierten Haftungsfreistellungen bezüglich der Medikamentengabe auch auf Sondierungen übertragbar sind.

Eine freiwillig von Lehrkräften übernommene Nahrungszufuhr über Sonden dürfte allerdings eine fachkundige Einweisung voraussetzen.

Haftungsfreistellungen durch die Erziehungsberechtigten sind eine ergänzende Möglichkeit, um die Haftungsfrage zu klären. Inwieweit und wie oft in der Praxis davon Gebrauch gemacht wird, ist den Schulbehörden nicht bekannt.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um die Situation der betroffenen Schüler zu verbessern?

Das Kultusministerium befindet sich in einem Austausch mit dem GUV, um Haftungsfragen zur Ernährung zu klären. Im Falle der Haftungsfreistellung von Lehrkräften auch im Falle der Sondierung ist von einer größeren Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme der Nahrungszufuhr auszugehen.

51. Wie soll der Widerspruch zwischen dem Tierwohl und den Forderungen nach verminderten Stickstoffemissionen aufgelöst werden? (Teil 1)

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 28. Oktober 2015 hat Minister Meyer die gemeinsame Unterzeichnung der „Charta Weideland Norddeutschland“ mit dem Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen und fast 20 Vertretern aus Landwirtschaft, Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen bekanntgegeben. In der Mitteilung erklärt der Minister, er mache sich Sorgen, „dass sich die Tendenz zur ganzjährigen Stallhaltung verfestigt. Diesem Trend wollen wir auch mit der Charta entgegensteuern.“ „Der Mehrwert des Weidegangs soll für die Gesellschaft deutlich sein“, begründet der Minister die Forderung nach einer entsprechenden Kennzeichnung. Die Milchviehhaltung ist ein Bereich, in dem es in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen im Bereich Tierwohl gegeben hat. Die Kühe profitieren durch moderne Boxenlaufställe mit Außenklima.

In einer Pressemitteilung vom 9. April 2015 freut sich Minister Meyer darüber, dass seit Einführung der Kennzeichnungspflicht in Niedersachsen deutlich mehr Hühner im Freiland gehalten würden. Der Minister fordert darin außerdem die Ausweitung der Eierkennzeichnung auch auf andere Produkte, etwa Schweinefleisch. So könne die tiergerechtere Mast auf Stroh und mit Auslauf für die Tiere von den Verbrauchern am Endprodukt erkannt werden.

Derweil stelle das Umweltbundesamt (UBA) als Schlussfolgerung aus einer selbst in Auftrag gegebenen Studie laut top agrar online „dem Umweltschutz in der Landwirtschaft ein schlechtes Zeugnis aus“. „Das UBA regte an, nicht nur Geflügel- und Schweineställe bei der Abluftreinigung in die

Pflicht zu nehmen, sondern dies auch auf Rinderställe auszuweiten.“ (<https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Landwirtschaft-verfehlt-Umweltziele-2523312.html>).

Am 28. Oktober 2015 gab es eine Beschlussfassung des Europäischen Parlaments zur Neufassung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie). Es werde gefordert, den Ammoniakausstoß mit Referenz zum Basisjahr 2005 bis 2030 EU-weit um 27 % und in Deutschland um 39 % zu senken, heißt es in einem Bericht auf top agrar online. Martin Häusling, Agrarsprecher der Grünen im EU-Parlament, kritisierte an dem Beschluss des EU-Parlaments, dass nicht auch die Methanausscheidungen von Wiederkäuern in die Richtlinie aufgenommen worden seien (<http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Luftreinhaltung-Euro-parlament-klammert-Methanemissionen-aus-2549601.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung freut sich sehr über die Charta Weidehaltung mit allen landwirtschaftlichen Verbänden, Molkereien, Tier-, Natur- und Verbraucherschutz, stellt sie doch ein klares Bekenntnis zur traditionellen Weidehaltung dar. Ebenso freut sich die Landesregierung über den unter Rot-Grün erzielten Zuwachs insbesondere bei der konventionellen Freilandhaltung von Hühnern. Niedersachsen ist jetzt sowohl bei konventionellen als auch bei ökologischen Eiern Marktführer in Deutschland. Das zeigt, dass der Ausstieg aus der gesellschaftlich nicht gewollten Käfighaltung richtig war und den Agrarstandort Niedersachsen nachhaltig stärkt.

Einige Zielkonflikte zwischen Tier- und Umweltschutz sind bekannt. Sie verstärken sich mit wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen an das Tierwohl und an den Umweltschutz, und sie müssen selbstverständlich auch vor dem Hintergrund der umweltpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und ethischen Erfordernisse betrachtet werden.

Die von großen Teilen der Gesellschaft gewünschte Weiterentwicklung tierschutzrechtlicher Auflagen wie z. B. die Schaffung von Auslaufflächen oder die Haltung auf Stroh kann in Konflikt etwa mit Geruchsemissionsrichtlinien kommen.

Letztendlich ist es eine Frage der Abwägung, wie die Aspekte des Verbraucherschutzes, des Schutzes der Wohnbevölkerung, der Umwelt- und Klimaschutz sowie der Tierschutz zu berücksichtigen sind. Um diese Frage sachgerecht beantworten zu können, fordert auch der Agrarpolitische Beirat der Bundesregierung in seinem aktuellen Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ eine Fokussierung auf das Tierwohl.

Um mögliche Hemmnisse für mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung, z. B. beim Bau tierschutzgerechter Ställe, zu identifizieren, hat das Landwirtschaftsministerium im November des Jahres die Einrichtung einer Arbeitsgruppe angekündigt. In dieser Arbeitsgruppe sollen weitere niedersächsische Ministerien, die kommunalen Spitzenverbände, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die landwirtschaftlichen Verbände, das AEF, die Wirtschaft, Wissenschaft sowie weitere Verbände mitwirken. Die Arbeitsgruppe soll unter Berücksichtigung der Ziele des Tierschutzplans Niedersachsen hemmende Vorschriften und Regelungen identifizieren, Vorschläge für deren Änderung formulieren und diese zusammen mit weiteren Lösungsstrategien in einem Masterplan für nachhaltige Nutztierhaltung in Niedersachsen zusammenfassen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des UBA, bei der Abluftreinigung nicht nur Geflügel- und Schweineställe in die Pflicht zu nehmen, sondern die Abluftreinigung auch auf Rinderställe auszuweiten?

Die Landesregierung hat für große Schweinemastställe Filter vorgeschrieben. Bei Geflügelställen werden zwar immer mehr Abluftfilter eingesetzt, sie sind jedoch noch nicht verbindlich vorgeschrieben. Ziel der Landesregierung ist es daher, neben geschlossenen Schweinemastanlagen erstmal auch für geschlossene Hühnermast- und Putenmastanlagen Filter vorzuschreiben. Bei Rinderställen ist der Betrieb von Abluftreinigungsanlagen nur in zwangsbelüfteten Stallanlagen möglich. Die Rinderhaltung erfolgt überwiegend in nicht zwangsbelüfteten Stallanlagen, sondern die Tiere stehen zumeist in Offenställen, in denen sie sich frei bewegen können und oft zusätzlich die Möglichkeit zu Weidegang bzw. Auslauf haben. Diese Art der Rinderhaltung zeichnet ein besonders hohes

Maß an Tierwohl aus. Für Stallsysteme dieser Art steht die erforderliche Technik zur Abluftreinigung ohne vertretbare Tierwohlbeschränkung nicht zur Verfügung. Daher sieht die Landesregierung hier keine Pflicht, Abluftreinigungen für offene Rinderställe vorzuschreiben, weil dies zurzeit technisch nicht möglich ist und dem Tierschutz widersprechen würde.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung des EU-Parlaments, den Ammoniakausstoß bezogen auf das Basisjahr 2005 bis 2030 EU-weit um 27 % und in Deutschland um 39 % zu senken?

Die Minderung der Ammoniakemissionen in Deutschland um 39 % bis 2030 ist bereits Bestandteil des Kommissionsvorschlags. Der Bundesrat hat sich bereits im März 2014 (BR-Drs. 819/13) zum Kommissionsvorschlag positioniert. Die Position Niedersachsens ist hier direkt mit eingeflossen. Niedersachsen hat die Bundesregierung u. a. aufgefordert, zur abschließenden Bewertung des Richtlinienvorschlags das in Deutschland erreichbare Minderungsziel für Ammoniak ab 2030 realistisch abzuschätzen und dabei die Erfahrungen mit bereits eingeleiteten Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der nationalen Emissionshöchstgrenzen zu berücksichtigen.

Da ca. 87 % der Ammoniakemissionen in Deutschland aus der Tierhaltung verursacht werden, hat Niedersachsens Tierhaltung mit fast 25 % einen erheblichen Anteil an den nationalen Anstrengungen zur Minimierung der Gesamtmenge zu leisten. Die Landesregierung setzt sich für eine zügige Weiterentwicklung des Beste-Verfügbare-Technik-Merkblatts „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ ein. Hier müssen für den Geltungsbereich der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen Anforderungen formuliert werden, die den Zielen der NEC-Richtlinie entsprechen und deren Minderungsvorgaben einheitlich von allen Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Ansonsten bleibt nur eine erhebliche Reduzierung der Tierbestände, etwa durch höhere Platzvorgaben, zur nationalen Erfüllung der EU-Vorgaben.

3. Ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung Zielkonflikte aus dem Wunsch nach vermehrter Bio- und Freilandhaltung bei Nutztieren aller Art und den Forderungen des UBA sowie des EU-Parlaments nach einer drastischen Verminderung von Stickstoffemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, und wenn ja, wie sind diese Zielkonflikte zu lösen?

Diese Frage stellt das Problem der Stickstoffemission in Niedersachsen auf den Kopf. Nicht die Bio- und Freilandhaltung verursacht die überhöhte Stickstoffemission, sondern die industrielle Massentierhaltung. Verstärkt wird dieses Problem durch die bekannte Viehdichte im Westen Niedersachsens sowie den Bau von rund 1 500 Biogasanlagen. Beides führt dazu, dass die Wirtschaftsdünger in einigen Landkreisen im Westen Niedersachsens nicht mehr pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht werden können. Diese Problematik lässt sich z. B. mit der Einführung verbindlicher Tierwohlstandards (z. B. Rückgang der Tierzahl durch Schaffung eines höheren Platzangebotes oder Installierung höherer Qualitätsstandards mit entsprechend höheren Produktpreisen) landes- oder besser EU-weit lösen. Dabei entstehen keine schwer lösbaren Zielkonflikte, sondern Synergien zwischen Klima- und Umweltschutz und den Zielen des Tierwohls. Wenn dann noch ausreichende Übergangszeiten zur Anpassung der Betriebe gegeben werden, kann daraus ein Erfolgsprojekt für ganz Niedersachsen werden.

52. Wie soll der Widerspruch zwischen dem Tierwohl und den Forderungen nach verminderten Stickstoffemissionen aufgelöst werden? (Teil 2)

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 28. Oktober 2015 hat Minister Meyer die gemeinsame Unterzeichnung der „Charta Weideland Norddeutschland“ mit dem Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen und fast 20 Vertretern aus Landwirtschaft, Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen bekannt gegeben. In der Mitteilung erklärt der Minister, er mache sich Sorgen, „dass sich die Tendenz zur ganzjährigen Stallhaltung verfestigt. Diesem Trend wollen wir auch mit der Charta entgegensteuern.“ „Der Mehrwert des Weidegangs soll für die Gesellschaft deutlich sein“, begründet der Minister die Forderung nach einer entsprechenden Kennzeichnung. Die Milchviehhaltung ist ein Bereich, in dem es in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen im Bereich Tierwohl gegeben hat. Die Kühe profitieren durch moderne Boxenlaufställe mit Außenklima.

In einer Pressemitteilung vom 9. April 2015 freut sich Minister Meyer darüber, dass seit Einführung der Kennzeichnungspflicht in Niedersachsen deutlich mehr Hühner im Freiland gehalten würden. Der Minister fordert darin außerdem die Ausweitung der Eierkennzeichnung auch auf andere Produkte, etwa Schweinefleisch. So könne die tiergerechtere Mast auf Stroh und mit Auslauf für die Tiere von den Verbrauchern am Endprodukt erkannt werden.

Derweil stelle das Umweltbundesamt (UBA) als Schlussfolgerung aus einer selbst in Auftrag gegebenen Studie laut top agrar online „dem Umweltschutz in der Landwirtschaft ein schlechtes Zeugnis aus“. „Das UBA regte an, nicht nur Geflügel- und Schweineställe bei der Abluftreinigung in die Pflicht zu nehmen, sondern dies auch auf Rinderställe auszuweiten.“ (<https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Landwirtschaft-verfehlt-Umweltziele-2523312.html>).

Am 28. Oktober 2015 gab es eine Beschlussfassung des Europäischen Parlaments zur Neufassung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie). Es werde gefordert, den Ammoniakausstoß mit Referenz zum Basisjahr 2005 bis 2030 EU-weit um 27 % und in Deutschland um 39 % zu senken, heißt es in einem Bericht auf top agrar online. Martin Häusling, Agrarsprecher der Grünen im EU-Parlament, kritisiere an dem Beschluss des EU-Parlaments, dass nicht auch die Methanausscheidungen von Wiederkäuern in die Richtlinie aufgenommen worden seien (<http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Luftreinhaltung-Euro-parlament-klammert-Methanemissionen-aus-2549601.html>).

1. Spielt nach Auffassung der Landesregierung der Klimaschutz keine Rolle, wenn es um die Erreichung eines steigenden Anteils von Bio- und Freilandhaltung bei landwirtschaftlichen Nutztieren geht?

Der Klimaschutz hat für die Landwirtschaft in Niedersachsen eine große Bedeutung. Ungefähr 25 % der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen stammen aus der Landwirtschaft, mehr als in jedem anderen Bundesland. Gleichzeitig hat Niedersachsen noch den kleinsten Anteil biologischer Landwirtschaft unter den Bundesländern. Dabei ist die ökologische Landwirtschaft deutlich klimafreundlicher als die konventionelle, etwa durch eine stärkere Humusbildung, die Vermeidung künstlicher Düngemittel, die stärkere Flächenbindung, die höheren Preise sowie die Reduzierung der Tierzahlen auf der Fläche.

2. Spielt nach Auffassung der Landesregierung das Tierwohl keine Rolle, wenn es um die Erreichung einer Minimierung der Stickstoffemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung geht?

Selbstverständlich spielt das Tierwohl auch bei der Minimierung von Stickstoffemissionen aus der Nutztierhaltung eine Rolle. Das Tierwohl kann sogar erheblich zur Minimierung von Stickstoffemissionen beitragen. So sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die an der Initiative Tierwohl von Bauernverband und Handel teilnehmen, gezwungen, ihren Tieren mehr Platz zu geben. Dadurch wird die Tierzahl pro Stall deutlich gesenkt. Dementsprechend sinken auch die Emissionen und die Wirtschaftsdüngerüberschüsse. Wenn die Schweine 10 % mehr Platz in den genehmigten Ställen bekommen, sinkt die nicht mehr ausgeschöpfte Tierzahl ebenfalls um 10 %, und damit sinken auch die Stickstoffemissionen.

Daher ist es unerlässlich, die Stickstoffemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dort deutlich zu reduzieren, wo dies ohne eine Beeinträchtigung des Tierwohls möglich ist. Mit diesem Ziel hat Niedersachsen im März 2013 den „Filtererlass“ zum verpflichtenden Einbau von Abluftreinigungsanlagen in großen Schweineställen ab 2000 Mastschweinen in Kraft gesetzt.

Niedersachsen hat als großer Tierhaltungsstandort ein besonderes Interesse an einem optimalen Gülle- und Düngemanagement. An dieser Stelle kann ein hohes Minimierungspotenzial für Stickstoffemissionen ausgeschöpft werden, ohne das Tierwohl in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

Auf Bundesebene fordert Niedersachsen, dass bei der Novellierung des Düngerechts konkrete Regelungen zum Schutz der Umwelt, des Klimas und des Grundwassers installiert werden. Dabei darf jedoch nicht das Tierwohl oder die artgerechte Weidehaltung von Kühen beeinträchtigt werden. Daher setzt sich Niedersachsen vehement gegen eine Schlechterstellung von Weidehaltung bei der Düngeverordnung ein, wie sie von der Bundesregierung geplant wird.

Umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Düngemanagements sind in Niedersachsen bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Bearbeitung. Diese Regelungen konkretisieren einerseits die Vorgaben für eine wirklich standortangepasste und pflanzenbedarfsgerechte Düngung, andererseits sollen sie einen transparenten Datentransfer, eine wirkungsvollere Überwachung und den effizienten Vollzug ermöglichen.

3. Müssen die Emissionen der Bio- und Freilandtierhaltung nach Auffassung der Landesregierung durch umso schärfere Anforderungen an die verbleibenden Betriebe aufgefangen werden, um das Ziel von 39 % Ammoniakminimierung bis 2030 zu erreichen?

Der Anteil Niedersachsens an den Ammoniakemissionen in Deutschland beträgt etwa 25 %. Ca. 95 % der Emissionen stammen aus der Landwirtschaft, davon wiederum gut 80 % aus der Tierhaltung (Stall, Wirtschaftsdüngerlagerung und -ausbringung). Wie unter 1. Geschildert, trägt die Umstellung auf Bio- und Freilandhaltung durch größere Platzvorgaben und in der Regel verringerte Tierzahlen zur Minimierung der Ammoniakemissionen erheblich bei.

Daher muss die gesamte Branche über alle Haltungsverfahren hinweg große Anstrengungen unternehmen, um die Ammoniakemissionen im eigenen Betrieb so stark wie möglich einzudämmen. Dazu ist es erforderlich, dass die tatsächlichen Minderungspotenziale einzelner Maßnahmen konkret beziffert werden und dass mit dieser Information kurzfristig wirksame Maßnahmen mit einer vergleichsweise hohen Effizienz bevorzugt umgesetzt werden.

53. Neue EPA-Ermittlungen gegen VW: Wurde der Aufsichtsrat vom VW-Konzern oder über die Medien von der Ausweitung der Ermittlungen in den USA informiert?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 2. November 2015 hat die US-Umweltbehörde EPA die Ermittlungen gegen den VW-Konzern auf bisher unauffällige Modelle/Motoren der Baujahre 2014 bis 2016 ausgeweitet. Konkret soll es um 3.0-Liter-Diesellaggregate gehen, die in VW-, Audi- und Porsche-Kraftfahrzeugen eingebaut sind. Diese Aggregate sollen die gültigen EPA-Grenzwerte um das Neunfache überschreiten und es ist unklar, ob auch in diesen Fällen die Software in der Motorsteuerung manipuliert wurde. VW streitet dies ab und bietet seine vollumfängliche Kooperation mit der EPA an.

1. Vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen Großaktionär bei der Volkswagen AG ist: Wann und wie wurden die Aufsichtsratsmitglieder Stephan Weil und Olaf Lies über diesen Sachverhalt informiert?

Der Vorstandsvorsitzende hat umgehend, nachdem er am Montagabend von der Notice of Violation der EPA erfahren hatte, den Aufsichtsratsvorsitzenden informiert. Dieser hat wiederum umgehend den Aufsichtsrat unterrichtet.

2. Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Weill in seiner Unterrichtung vom 13. Oktober 2015 die betroffenen Motoren auf die Typenreihe EA 189 beschränkt hat: Welche Erkenntnisse lagen dieser Darstellung gegenüber dem Landtag zugrunde?

Ministerpräsident Weill hat in seiner Unterrichtung vom 13. Oktober 2015 die betroffenen Motoren nicht auf die Typenreihe EA 189 beschränkt. Er hat vielmehr geschildert, wie nach seinem damaligen Kenntnisstand der Einsatz dieses Motors in den USA der Ausgangspunkt der Manipulationen war. Im Übrigen hat Ministerpräsident Weill den Landtag in der gesamten Unterrichtung entsprechend des damaligen Kenntnisstandes informiert. Darauf hat er in der Unterrichtung mehrfach hingewiesen.

3. Vor dem Hintergrund der neuen Vorhalte der EPA: Wie beurteilt die Landesregierung die vom VW-Konzern zugesagte „absolute, schonungs- und rückhaltlose“ Aufklärung der betrügerischen Abgasmanipulationen?

Die EPA hat den Volkswagen Konzern am 2. November in einer Notice of Violation mit den neuen Vorwürfen hinsichtlich Modellen mit 3.0-Liter-Dieselmotoren konfrontiert. Volkswagen hat darauf erwidert, dass bei diesen Motoren keine Software installiert wurde, um die Abgaswerte in unzulässiger Weise zu verändern. Volkswagen hat der EPA eine vollumfängliche Kooperation zugesagt, um diesen Sachverhalt rückhaltlos aufzuklären. Die Landesregierung erwartet weiter, dass der VW-Konzern alles Erdenkliche dafür tut, um alle Unregelmäßigkeiten aufzuklären.

54. Ist das Medienprivileg auf dem Prüfstand?

Abgeordnete Christian Dürr, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *rundblick* berichtet in seiner Ausgabe Nr. 199 vom 29. Oktober 2015 darüber, dass die Landesregierung möglicherweise über die Einschränkung des sogenannten Medienprivilegs für Verleger nachdenkt, die sich der freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat entziehen. Hintergrund des Medienprivilegs ist die Sicherung der in Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Pressefreiheit, welche Ausforschung und staatliche Einflussnahme auf die Massenmedien verhindern soll. Das Bundesdatenschutzgesetz nimmt im sogenannten Medienprivileg die ausschließlich journalistisch-redaktionelle und literarische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten weitgehend von den ansonsten einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen aus. Durch die Selbstregulierung des Deutschen Presserates soll der Datenschutz bei der journalistisch-redaktionellen Arbeit sichergestellt werden. Kritiker sehen in der Selbstkontrolle durch den Presserat jedoch einen „zahnlosen Tiger“, da die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten kaum oder keine Konsequenzen haben.

Um die freiwillige Selbstkontrolle durch den Presserat zu stärken, wird in dem Artikel über eine mögliche Umkehr der Darlegungs- und Beweislast für beklagte Verleger berichtet. Damit müssten die Verlage nachweisen, dass ihr Handeln die Persönlichkeitsrechte eines Klägers nicht verletzt.

1. Sind der Landesregierung Medien in Niedersachsen bekannt, die nicht oder nicht mehr den Pressekodex durch Selbstverpflichtung anerkennen? Um welche Medien handelt es sich?

Nein.

2. **Plant die Landesregierung eine Einschränkung des Medienprivilegs für Medien, die sich der Selbstkontrolle durch den Presserat entziehen?**

Nein.

3. **Wie bewertet die Landesregierung eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast bei der Selbstkontrolle? Wird eine solche Änderung des Bundesrechts seitens der Landesregierung begrüßt und in irgendeiner Form initiiert?**

Eine Initiative der Landesregierung hierzu gibt es nicht. Es obliegt dem zuständigen Bundesgesetzgeber zu bewerten, ob eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast einen Beitrag dazu leistet, die Selbstkontrolle durch den Presserat zu stärken. Datenschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch die Medien werden derzeit in § 41 Bundesdatenschutzgesetz aufgestellt. Das Niedersächsische Pressegesetz setzt diese Vorgaben um. Mit dem Erlass der derzeit im Trilogverfahren der EU beratenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden sowohl Regelungen bei der Datenverarbeitung durch Medien aufzustellen (Artikel 80) als auch das Pressegesetz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sein. Inwieweit in diesem Zusammenhang auch die mit der kleinen Anfrage dargestellte Problematik behandelt wird, ist derzeit nicht abzusehen.

55. **Illegaler Grenzübertritt von Flüchtlingen - Werden hier Ressourcen verschwendet?**

Abgeordnete Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Die Frage wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

56. **Wann wird der neue Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms der Öffentlichkeit vorgestellt?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Christian Dürr, Jörg Bode und Dr. Gero Hocker (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im *rundblick* vom 21. Oktober ist zu lesen: „Nach massiver Kritik und einer sehr emotional geführten Debatte im Zuge der Anhörungsverfahren hat der grüne Minister jetzt eine neue Fassung vorgelegt, die bereits in den Regierungsfractionen vorgelegt worden ist. Eine komplette Rolle rückwärts hat Meyer damit nicht vollzogen, dennoch gibt es eine Reihe von Änderungen am ersten Entwurf von 2014, manches wurde tatsächlich ganz gestrichen.“

Die Landesregierung hat in der Antwort auf die Mündliche Anfrage „Wie geht es mit dem LROP weiter“ (Teil 1) - Drucksache 17/2800 vom 22. Januar 2015 - ausgeführt: „Angestrebt wird, dass die Auswertung der Stellungnahmen zu Abwägungsvorschlägen führt, die im Rahmen von Erörterungsterminen im Frühjahr 2015 mit den Beteiligten erörtert werden können.“

1. **Wann wird der neue Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms der Öffentlichkeit vorgestellt, und welche Gruppen und Verbände haben den aktuellen Entwurf bereits wann erhalten?**

Nachdem das Kabinett am 10.11.2015 über den überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum geänderten Entwurf des LROP unterrichtet wurde, ist der geänderte Entwurf im Rahmen einer Pressekonferenz

am 10.11.2015 vorgestellt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum geänderten Entwurf des LROP angekündigt worden.

Die Änderungen können bereits ab dem 11.11.2015 unter www.LROP-online.de eingesehen werden. Der aktuelle LROP-Entwurf wurde vorher nicht an Gruppen und Verbände gesandt, aber natürlich wurde zu Einzelpunkten immer wieder mit verschiedenen Gruppen und Verbänden konsensorientiert diskutiert.

2. In welchem Zeitraum werden Betroffene zu dem neuen Entwurf Stellungnahmen abgeben können?

Die Betroffenen können mit Beginn der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen an das ML abgeben. Alle bis zum 06.01.2016 eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen werden auf den für Ende Januar und Anfang Februar geplanten Erörterungsterminen bewertet. Auch die zum ersten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen werden Gegenstand der Erörterungstermine. Anschließend erfolgt im normalen Verfahren eine erneute Kabinettsbefassung und Freigabe des dann geänderten Entwurfs an den Landtag. Generell gilt, dass bis zum Kabinettsbeschluss zur Inkraftsetzung des LROP als Verordnung alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen in die Abwägung einbezogen werden.

3. Welche Punkte wurden konkret geändert bzw. gestrichen?

Der überarbeitete Entwurf des LROP sieht gegenüber dem Entwurf von 2014 neben verschiedenen Klarstellungen insbesondere folgende Änderungen vor:

- Verzicht auf Siedlungsentwicklungskonzepte,
- Beibehaltung der Möglichkeit der Festlegung von mittelzentraler Teilfunktion,
- Regelungen zur Einzelhandelsversorgung, insbesondere:
 - Überarbeitung des Kongruenzgebotes u. a. mit Verzicht auf die räumliche Festlegung von mittelzentralen Verflechtungsbereichen bzw. Erreichbarkeitsräumen für die Einzelhandelsversorgung mit sogenannten aperiodischen Sortimenten (dies sind z. B. Bekleidung, Schuhe, Haushaltswaren, Elektronik); räumliche Festlegung von Verflechtungsbereichen nur noch zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, sogenannte periodische Sortimente (Lebensmittel und Drogeriewaren), die für alle Zentralen Orte jeder Stufe einheitlich das Stadt- bzw. Gemeindegebiet sind,
 - stärkere Berücksichtigung des Anliegens einer wohnortbezogenen Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs auch in ländlicheren Regionen durch die Möglichkeit, im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung auszuweisen, an denen großflächige Einzelhandelsvorhaben auch dann zulässig sind, wenn diese Standorte nicht in einem zentralen Ort liegen,
 - Ausnahme vom Integrationsgebot in Bezug auf Waren des täglichen Bedarfs: sofern im Einzelfall die Ansiedlung oder Erweiterung eines Lebensmittel- und Drogeriemarktes in städtebaulich integrierter Lage nicht möglich ist, kann eine Ansiedlung auch an anderer Stelle im zentralen Siedlungsgebiet im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung erfolgen,
- Streichung der Moorentwicklung,
- deutliche Reduzierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung,
- die Beibehaltung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torfabbau des LROP 2012, soweit sie mit einer Klimaschutzbezogenen Kompensation auf der Grundlage des NABU/IVG-Konzeptes verknüpft sind,
- Sonderregelungen für Vorranggebiete Torferhaltung, in denen der Torfabbau nur auf der Grundlage eines Konzeptes und nur in untergeordneter Größenordnung zugelassen werden kann,

- Festlegung der raumgeordneten Trasse für die Ertüchtigung der Höchstspannungsleitung Emden–Conneforde als Vorranggebiet Leitungstrasse,
- Begrenzung des Endlagerstandortes Schacht Konrad auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten Abfallarten und Menge.

57. Glyphosat-Diskussion - Kommt demnächst das Wurst-Verbot?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 26. Oktober 2015 stellte die Zeitung *Die Zeit* in ihrer Onlineausgabe die Frage: „Rauchen kann töten, Wurst essen auch?“. In dem dazugehörigen Artikel heißt es, die Krebsforschungsagentur der WHO, die IARC, habe verarbeitetes Fleisch in die Gruppe 1 der krebserregenden Stoffe eingestuft. Für die Substanzen in dieser Kategorie gebe es ausreichend Belege, z. B. durch Studien am Menschen, dass sie Tumore auslösen könnten. Zu verarbeitetem Fleisch zählten etwa Wurst oder geräucherter Schinken. Weiter heißt es: „Rotes Fleisch hingegen, z. B. ein unverarbeitetes Rindersteak, gilt nach der Bewertung nun als ‚wahrscheinlich krebserregend‘.“ In dieser Gruppe gebe es nur „begrenzte Belege für ihre Gefährlichkeit beim Menschen“ (<http://www.zeit.de/wissen/gesund/heit/2015-10/weltgesundheitsorganisation-krebs-wurst-schinken>).

Die IARC stuft Stoffe je nach ihrem wissenschaftlichen Sicherheitsniveau, potenziell Krebs beim Menschen auslösen zu können, in fünf Kategorien ein. Solche in der Kategorie 1 (krebserregend) haben demnach ein sicher belegtes Krebserzeugungspotenzial. Die Kategorie 4 (wahrscheinlich nicht krebserregend), in die von 980 seit 1971 untersuchten Substanzen genau eine eingestuft wurde, ist die unkritischste. In der Gruppe der Ursachen, die mit der relativ größten Wahrscheinlichkeit Krebs auslösen können (Gruppe 1), befindet sich nun neben Sonnenstrahlung, alkoholischen Getränken und Holzstaub auch verarbeitetes Fleisch. In die Gruppe 2A (wahrscheinlich krebserregend), in die rotes Fleisch eingestuft wurde, hat die IARC im März dieses Jahres auch den Herbizidwirkstoff Glyphosat klassiert.

Mit den Worten „Die Menschen in Deutschland sollen besser vor glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln geschützt werden“ wird ein entsprechender Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz in einer Pressemitteilung des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums am 8. Mai 2015 erklärt. Dieser Beschluss wird mit der WHO-Einstufung von Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ begründet. In einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 24. März 2015 heißt es außerdem, „dass auf Antrag Niedersachsens bereits sowohl die Umweltminister- als auch die Agrarministerkonferenz seit 2014 an den Bund appelliert hätten, entsprechende Maßnahmen gegen den Einsatz von Glyphosat zu veranlassen.“ In einer weiteren Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 23. September 2015 wird erklärt, der Minister setze sich dafür ein, dass der Stoff vom Markt genommen werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 26. Oktober 2015 veröffentlichte die International Agency for Research on Cancer (IARC) der WHO online in dem Fachblatt „The Lancet Oncology“ die Publikation „Carcinogenicity of consumption of red and processed meat“ (Karzinogenität von rotem Fleisch und verarbeitetem Fleisch) unter folgendem Link [http://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045\(15\)00444-1/fulltext](http://www.thelancet.com/journals/lanonc/article/PIIS1470-2045(15)00444-1/fulltext). Sinngemäß wird die Aussage getroffen, dass durch den regelmäßigen Konsum von insbesondere gepökelten und geräucherten Fleischerzeugnissen das Risiko, an Darmkrebs zu erkranken, steigt. Es wird jedoch auch der Nährwert von rotem Fleisch erwähnt. Ergänzend wird in der Pressemitteilung „Press Release No 240“ der IARC vom 26. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Studie dazu dienen können, Einschätzungen zu gesunden und ausgewogenen Ernährungsvorschlägen vorzunehmen. Zudem meldete sich die WHO wegen der durch die Veröffentli-

chung der IARC hervorgerufenen Kritikwelle der Hersteller von Fleisch und Fleischerzeugnissen in diversen Mitgliedstaaten der EU sowie der aus der Veröffentlichung resultierenden Verunsicherung der Verbraucher am 29. Oktober erneut zu Wort (dpa & Presse 30.10.15-Morgen). Ihre Experten von der IARC hätten keinen völligen Verzicht auf Wurst verlangt, sondern machen darauf aufmerksam, dass ein geringerer Verzehr das Krebsrisiko senken könne.

Mit Stand vom 26. Oktober 2015 hat die IARC insgesamt 985 Stoffe und nichtstoffliche Noxen auf ihr krebserzeugendes Potenzial untersucht. Dabei ist zu beachten, dass die IARC insbesondere diejenigen Stoffe begutachtet, für die es starke Anhaltspunkte gibt, dass sie gegebenenfalls krebs-erregend wirken könnten. So wird verständlich, warum bei dieser Vorauswahl durch die IARC bis jetzt lediglich ein Stoff dabei ist, der in die Kategorie 4 (wahrscheinlich nicht krebserregend) eingestuft wurde.

Im Übrigen sind die Erkenntnisse der IARC hinsichtlich der Karzinogenität von rotem und verarbeitetem Fleisch nicht neu. Es wird auf die Presseinformation der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) 12/2012 vom 14. Dezember 2012 verwiesen:

„DGE aktuell Wie isst Deutschland?

Ergebnisse des 12. Ernährungsberichts der DGE zu Trends im Lebensmittelverbrauch

Der hohe Fleischverbrauch in Deutschland dürfte zwar wesentlich mit zu einer guten Versorgung mit Protein, einigen Vitaminen (z. B. Vitamin A, B1, B12) und gut verfügbaren Spurenelementen wie Zink und Eisen beitragen, Fleisch enthält aber auch unerwünschte gesättigte Fettsäuren, Cholesterin und Purine. Ein hoher Fleischverzehr kann je nach Zubereitungsart durch fettreiche Saucen bzw. Panaden auch eine erhöhte Fettzufuhr bedingen. Dass ein hoher Verzehr von rotem Fleisch das Risiko für Dickdarmkrebs erhöht und auch mit einem erhöhten Risiko für tödliche Herz-Kreislauf-Krankheiten assoziiert ist, ist mit wahrscheinlicher Evidenz belegt. Das sind wichtige Argumente dafür, insbesondere weniger rotes Fleisch - zum Beispiel Rind-, Schweine- und Lammfleisch - zu essen“.

Pro Woche werden seitens der DGE nicht mehr als 300 bis 600 Gramm Fleisch und Fleischerzeugnisse empfohlen, also im Mittel nicht mehr als 70 Gramm pro Tag.

Seit jeher ist auch die Tatsache bekannt, dass beim Grillen und Braten von gepökelten Fleischerzeugnissen wie z. B. Kassler durch Reaktion der Nitrite mit Aminosäuren Nitrosamine entstehen können, die als krebserregend gelten. Pökeln ist die Behandlung von Fleisch- und Wurstwaren mit Natrium- oder Kaliumsalzen der Salpetersäure (Natrium- oder Kaliumnitrat) oder der salpetrigen Säure (Natrium- oder Kaliumnitrit), den sogenannten Pökelsalzen. Das Pökeln dient dazu, die Ware vor mikrobiellem Verderb zu schützen und dadurch haltbar zu machen, die rote Fleischfarbe zu verändern und hitzebeständig zu machen - das sogenannte Umröten -, und ihr ein charakteristisches Aroma zu verleihen.

1. Befürwortet die Landesregierung vor dem Hintergrund der IARC-Bewertungen von Glyphosat (wahrscheinlich krebserregend) sowie von verarbeitetem und rotem Fleisch (krebserregend und wahrscheinlich krebserregend) neben einem Glyphosatverbot auch ein Verbot von verarbeitetem und rotem Fleisch?

Ein Verbot von verarbeitetem und rotem Fleisch ist nicht vorgesehen.

In der Publikation „Carcinogenicity of consumption of red and processed meat“ wird ausdrücklich auch auf den Nährwert von rotem Fleisch verwiesen. Insbesondere wird die hohe biologische Bedeutung der im Fleisch enthaltenen Proteine und Mikronährstoffe wie Vitamin B, Eisen und Zink erwähnt. Ergänzend sei angemerkt, dass die Einstufung einer Substanz durch die IARC in Gruppe 1, 2A oder 2B nichts darüber aussagt, wie stark sie das Krebsrisiko erhöht, sondern nur die Aussage trifft, wie gut belegt ist, dass sie Krebs verursachen kann. Es bedeutet also nicht, dass die Stoffe in einer Gruppe gleich gefährlich sind. Weiterhin wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

- 2. Tritt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass seit 1971 lediglich eine von insgesamt 980 durch die IARC untersuchten Substanzen in die Kategorie 4 (wahrscheinlich nicht krebserregend) eingestuft wurde und die Landesregierung aufgrund der Einstufung von Glyphosat in die Gruppe 2A (wahrscheinlich krebserregend) ein Verbot dieses Wirkstoffs fordert, auch für ein Verbot der übrigen 979 Substanzen ein, wenn nein, warum nicht?**

Die Frage nach einem Verbot aller Wirkstoffe und Einflussgrößen, die von der IARC nicht in die Kategorie 4 (wahrscheinlich nicht krebserregend) eingestuft wurden, lässt sich nicht pauschal beantworten. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Expositionen (auch berufsbedingt) mit verschiedenen Chemikalien, um physikalische Einwirkungen (z. B. ionisierende Strahlung), um biologische Krankheitserreger (z. B. *Helicobacter pylori*, Epstein-Barr-Virus) und durch die Lebensweise bedingte Faktoren (z. B. Tabakgebrauch, Ethanolkonsum, UV-Strahlung), sodass es jeweils der Einzelbetrachtung bezüglich der Wirkungsweise und der Dosis bedarf. Das Verbot eines besonders besorgniserregenden Stoffes erfolgt auf Basis einer wissenschaftlichen Bewertung seines Gefährdungspotenzials (Hazard) und des Risikos für Mensch und Umwelt in definierten Expositionsszenarien sowie zusätzlich einer sozio-ökonomische Analyse.

Für einzelne Faktoren wie z. B. Tabakgebrauch oder UV-Strahlung sind bereits rechtliche Beschränkungen erlassen worden. Im Übrigen wurden 503 Stoffe von der IARC in die Gruppe 3 (nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen) eingestuft, was einer pauschalen Aussage zu einem generellen Verbot ebenfalls entgegensteht.

- 3. Wie bewertet die Landesregierung die wissenschaftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), wonach Glyphosat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf Menschen habe, die ein Anwendungsverbot in der Landwirtschaft erfordern würden?**

Die WHO kommt aufgrund zahlreicher Studien bekanntermaßen zu der Einschätzung, dass Glyphosat „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ ist. Die Verbraucherministerkonferenz am 8. Mai 2015 in Osnabrück hat in Kenntnis der anderslautenden Bewertung des BfR die Bewertung der WHO zum Anlass genommen, Folgendes bei einer Enthaltung zu beschließen:

„Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern den Bund auf, auf der Basis der neuen Bewertung der WHO zu Glyphosat als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen (Gruppe 2A) aus Vorsorgegründen, die Abgabe an und die Anwendung durch Privatpersonen zu verbieten.

Sie bitten das BMEL unter Berücksichtigung auch von Umweltschutzaspekten für bestimmte verbrauchernahe Anwendungen, insbesondere für Freiflächen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zeitnah ein vorläufiges Verbot der Anwendung von Glyphosat auszusprechen, bis eine abschließende Neubewertung durch die EFSA erfolgt ist.

Sie bitten ferner, verbindlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die ‚gute landwirtschaftliche Praxis‘ die Anwendung von Glyphosat erlaubt. Sie erinnern in diesem Zusammenhang ausdrücklich an den Beschluss des Bundesrates vom 08.11.2013 (BR-Drs. 704/13 [Beschluss]).“

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Brandenburg, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz erklärten zusätzlich:

„Die neuen Erkenntnisse zu Glyphosat durch WHO/IARC als wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen (Gruppe 2A) müssen auch bei der Zulassung von Produkten im landwirtschaftlichen Einsatz berücksichtigt werden. Deshalb fordern die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Brandenburg, Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz den Bund auf, sich für weitere Einschränkungen des Glyphosat-Einsatzes auch in der Landwirtschaft einzusetzen.“

Die Stellungnahmen des Umweltministeriums beziehen sich jedoch nicht allein auf die Einstufung der WHO/IARC, sondern zugleich auf eine Auswertung verschiedener Studien durch GAA, LBEG und NLWKN. Dabei wird auf teratogene Wirkungen (fruchtschädigend) und mögliche Auslöser für chronischen Botulismus verwiesen.